

Regierungspräsidium Darmstadt

Projektgruppe Staudinger

Erörterungstermin

im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den
Betrieb eines Kohleblocks der E.ON Kraftwerke GmbH
am Standort Staudinger

Großkrotzenburg, 11. November 2009

Stenografisches Protokoll

Tagesordnung:

Seite:

3. Standort und Umgebung der Anlage 1

Beginn: 9:34 Uhr

Verhandlungsleiter Bach:

Guten Morgen, meine Damen und Herren! Wir setzen die Erörterung fort mit dem Tagesordnungspunkt 3:

Standort und Umgebung der Anlage

Zu diesem Tagesordnungspunkt eröffne ich die Rednerliste. Sie können sich eintragen.

Ja, bitte.

Schwab-Posselt (Bl):

Guten Morgen allseits hier in der Runde im Saal von Großkrotzenburg! Im Namen der Bürgerinitiative „Stopp Staudinger“ möchte ich zunächst einmal meine Empörung und mein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, wie der gestrige erste Tag zu Ende gegangen ist. Ich denke, es kann nicht angehen, wenn z. B. Mitglieder der Bürgerinitiative wie der Herr Diez weiterhin eine Erörterung des Tagesordnungspunkts 2 wünschen und auch Rederecht signalisiert haben, dann von Ihnen einfach im Hopplahopp dieser Tagesordnungspunkt 2 beendet wird und dann heute Morgen mit dem Tagesordnungspunkt 3 weitergemacht werden soll. Ich denke, hier geht es um eine mündliche Erörterung. Zu einer Erörterung gehört, dass man Pro und Kontra im ausreichenden Rahmen diskutiert und auf den Tisch bringt. Ich denke, im Sinne von Jörg-Uwe Hahn die Erörterung hier schnell durchzuziehen sollte nicht unser Anliegen hier sein, sondern wir müssten unserer Unabhängigkeit auch da ein bisschen mehr dokumentieren. Also mein Appell an Sie, den Tagesordnungspunkt 2 nochmals zu Beginn dieses zweiten Tages zu eröffnen, dem Herrn Diez oder auch anderen, die dazu reden möchten, die Möglichkeit zu geben, dazu etwas zu sagen, und dann später mit dem Tagesordnungspunkt 3 weiterzumachen. Ich möchte Herrn Diez bitten, das, was er gestern gerne noch gesagt hätte, jetzt noch zum Ausdruck zu bringen.

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Schwab-Posselt, die Erörterung ist dazu da, die Anregungen, die von den Einwendern kommen, zu erörtern. Sie ist aber nicht dazu da, etwas, was schon dreimal gesagt worden ist, zum vierten, fünften oder sechsten Mal zu sagen.

(Schwab-Posselt: Woher wissen Sie, was – –)

– Das hat Herr Diez gestern gemacht, und deshalb ist der Tagesordnungspunkt 2 geschlossen.

(Diez: Antrag zur Geschäftsordnung, Herr Vorsitzender!)

– Zur Geschäftsordnung, ja.

Diez (BI):

Herr Vorsitzender, Herr Bach, wir kennen uns ja nun schon seit längerer Zeit von verschiedenen Terminen. Ich hätte schon gern von Ihnen eines gewusst; Frau von Knobel hat das zur Einführung dieses Termins nicht gesagt. Auf der Tagesordnung steht „voraussichtlich“, d. h. nicht definitiv. Ich hatte den Eindruck, Frau von Knebel wollte das gestern abschließen. Ich verstehe unter Erörterung, dass man die Sachargumente austauscht und nicht nur sagt: Antwort, Schluss, Feierabend! Es war gerade gestern ein interessanter Punkt, als Herr Eck einmal sehr detailliert und wunderbar dargestellt hat, wie schwierig oft Entscheidungen sind. Das fand ich sehr gut. An dieser Stelle gab es schon noch einiges zu sagen.

Aber wir müssen uns hier geschäftsordnungsmäßig im Klaren sein: Was heißt das? Heißt das, das ist definitiv, was Sie da oben hingeschrieben haben? „Voraussichtlich“ heißt endgültig? Denn bei früheren Erörterungsterminen waren wir immer der Meinung, auch beim letzten Mal hier beim Raumordnungsverfahren: Wenn am Ende des Tages der Punkt nicht abgeschlossen ist, wird am nächsten Tag weiter darüber diskutiert. Das war die Prämisse beim letzten Mal. Ich das heute noch so, oder ist das nicht so? Das hätte ich gerne gewusst.

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Diez, das ist auch heute noch so. Aber wenn wir einen Punkt abgeschlossen haben, ist er geschlossen.

Diez (BI):

Erörterung heißt für mich, dass ich auch heute noch nachfragen kann. Ich hatte gestern keine Möglichkeit, bei Herrn Eck nach nachzufragen. Es ärgert mich, dass man mir zehn Minuten vor Schluss – wir hatten noch zehn Minuten Zeit – das Wort abgeschnitten hat. So kann es nicht gehen.

Verhandlungsleiter Bach:

Nein. Der Punkt ist geschlossen.

Klein (Einwender):

Ich stelle hiermit den Antrag auf Befangenheit der gestrigen Leiterin Frau von Knebel, die diesen Wortbeitrag von uns abgebrochen hat.

Bitte notieren Sie das.

Verhandlungsleiter Bach:

Der Antrag ist notiert und wird vom Regierungspräsidenten entschieden.

Sie können sich jetzt eintragen in die Rednerliste zu Tagesordnungspunkt 3.

Diez (BI):

Darf ich trotzdem Herrn Eck bitten, wenigstens nachher bereit zu sein, eine Nachfrage zu beantworten. Diese werde ich dann schon geschickt einbauen, keine Sorge.

Verhandlungsleiter Bach:

Sie kennen gerne Herrn Eck auch in der Pause genau dazu befragen, und er ist auch gerne bereit, Ihnen das zu sagen. Aber Tagesordnungspunkt 2 ist geschlossen.

(RA Frau Philipp-Gerlach: Herr Bach, ein bisschen absurd ist das Theater schon!)

– Was für Probleme gibt es?

(RA Frau Philipp-Gerlach: Wir sind hier vielleicht 20 Leute im Raum, und jetzt eine Rednerliste anzufangen, wo es gestern anders gelaufen ist, brauchen wir doch wirklich nicht mehr!)

– Wir haben gestern auch mit einer Rednerliste angefangen und haben dann gesehen, wie es weitergeht. Also ich fange mit der Rednerliste an, und wenn wir die abgearbeitet haben und es dann Nachfragen gibt, dann machen wir das ohne Rednerliste.

Dann fangen wir jetzt mit der Einführung an, die wir zu dem Tagesordnungspunkt geben.

(RA Frau Philipp-Gerlach: Ich habe noch eine xxx Geschäftsordnung!)

– Ja, bitte.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Guten Morgen! In Anbetracht der Situation, dass wir mit der Tagesordnung gestern sehr gut durchgekommen sind und heute im Grunde genommen ein Thema haben, bei dem absehbar ist, dass wir auch fertig werden, halte ich die Vorgehensweise, dass Sie hier die Bürgerinitiative nicht mehr zu Wort kommen lassen, einfach für der Sache nicht gerecht. Das möchte ich offiziell hier zu Protokoll rügen.

Ich rüge weiterhin die Entscheidung, die gestern bezüglich unseres Antrags auf Aussetzung der Verfahren getroffen worden ist. Ich rüge einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht und mangelnde Sachaufklärung bezüglich dieser Ablehnung.

Ich stelle den Antrag, dass ein Auszug aus dem Wortprotokoll erstellt und mir in den nächsten Tagen zur Verfügung gestellt

wird, wo die mündliche Ablehnung, die gestern Herr Grimm ausgesprochen hat, mir ausgehändigt wird.

Denn nur wenn ich dies schriftlich vor Augen habe, auch wenn es mir mündlich so gut wie wortgetreu berichtet wurde, kann ich möglicherweise weitere Verfahrensanträge stellen.

Verhandlungsleiter Bach:

Frau Philipp-Gerlach, Ihrem Antrag wird stattgegeben.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Vielen Dank.

Als Nächstes möchte ich gerne einen Antrag auf Akteneinsicht in die Behördenakte stellen.

Sie wissen, ich war vor etwa 14 Tagen bei Ihnen im Haus. Ich möchte die Vorgänge der letzten Tage nachvollziehen. Mein Vorschlag ist: entweder heute in der Kaffeepause oder morgen ab 8:30 Uhr, weil ich leider heute in der Mittagspause nicht da sein kann.

Verhandlungsleiter Bach:

8:45 Uhr wäre uns lieber, denn so früh sind wir noch nicht da.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Okay, kein Problem. 8:45 Uhr morgen früh. Danke schön.

Dann noch eine Frage: Uns wurde letzte Woche die Gegenäußerung der E.ON zur Verfügung gestellt. Zunächst vielen Dank dafür, dass das geklappt hat. Der Dank richtet sich allerdings nicht an E.ON, weil es schon befremdlich ist, wie hier mit unseren Einwendungen umgegangen worden ist. Es ist ja nur ein Bruchteil der Einwendungen bearbeitet worden, die erhoben worden sind. Das, was an Gegenäußerungen gekommen ist, lässt alle Fragen offen, die mit den Einwendungen aufgeworfen worden sind. Klar, es ist nicht viel anderes von der E.ON zu erwarten. Das sind wir in diesen Verfahren durchaus gewohnt. Aber ich hätte mir eine etwas substanziellere Auseinandersetzung mit den Einwendungen gewünscht. Das zunächst einmal zu den Antworten, die schon gegeben worden sind, wobei ich nicht alle Antworten über einen Kamm scheren will. Ich glaube, da sind auch Sachbearbeiter tätig gewesen, die teilweise die Themen sehr ernst genommen haben.

Ganz speziell möchte ich nachfragen, ob an den Gegenäußerungen von der E.ON weitergearbeitet worden ist, ob es eine aktuellere Fassung gegeben hat. Noch spezieller interessiert uns natürlich als Naturschutzverband, ob es jetzt auch schon die Gegenäußerungen zum FFH-Teil im Naturschutz gibt. Es gibt Gegenäußerungen zum Artenschutz; das habe ich gesehen. Aber zu den recht spannenden Themen zum FFH-Recht fehlt jegliche Gegenäußerung.

Verhandlungsleiter Bach:

Frau Philipp-Gerlach, es ist eher ein zeitliches Problem. Es wird ständig nachgearbeitet, und Sie können auch ständig durch Akteneinsicht sich davon überzeugen, wie der momentane Stand ist. Nur im Moment weiß ich nicht auswendig, ob die Punkte, die Sie eben angesprochen haben, von E.ON schon eingearbeitet worden sind. Da würde ich gerne E.ON fragen, ob sie das wissen. Wenn nicht, müsste man einfach nachgucken, wie weit es ist.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Dafür ist der Erörterungstermin da, dafür sind wir hier, um alles zu erörtern und zu vertiefen. Ob in welchem Teil jetzt welche Dinge nachgeliefert worden sind, kann ich aktuell auch nicht sagen, weil wir ja permanent an den Themen arbeiten. Aber die FFH-Problematik wird hier noch ausreichend erörtert, und dazu werden wir dann auch Stellung nehmen.

Verhandlungsleiter Bach:

Gut. Das hat Ihnen, Frau Philipp-Gerlach, wahrscheinlich nicht sehr viel weitergeholfen. Aber es ist einfach so, dass laufend daran gearbeitet wird, und Sie können auch wirklich laufend Einsicht nehmen, wie weit wir sind.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Herr Bach, Ihre Information stimmt aber jetzt mit denen von Herrn Schmitz nicht überein. Soweit ich es wahrgenommen habe, hat Herr Schmitz gesagt, es wird nicht mehr daran gearbeitet, denn wir sitzen jetzt im Erörterungstermin. Ich möchte jetzt eine klare Äußerung von E.ON, ob es noch aktuellere Versionen gibt. Denn gestern ist mir auf Nachfrage signalisiert worden, E.ON habe keine Zeit mehr gehabt und E.ON wird das nicht mehr tun. Ich möchte nicht permanent jeden Tag in irgendetwas hineingucken, um dann festzustellen: Es kommt nichts mehr. Herr Schmitz muss doch in der Lage sein, mir heute mitzuteilen, ob eine aktuellere Fassung und, wenn ja, mit welchen Themen vorliegt.

Verhandlungsleiter Bach:

Das kann er bestimmt tun.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Es gibt keine aktuellere Version. Wir haben gesagt, für die Zeit des Erörterungstermins sitzen wir hier und können nicht weiter an Dingen schriftlich arbeiten, sondern wollen hier mit Ihnen Ihre Einwendungen erörtern.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Vielen Dank, Herr Schmitz. Damit haben wir doch einmal auf den Punkt gebracht, dass Sie das RP nicht ausreichend informiert haben über Ihre Vorgehensweise, was die Gegenäußerungen anbelangt. Herr Bach muss mir gerade mitteilen, dass – –

Verhandlungsleiter Bach:

Das war mein Fehler. Das war nicht sein Fehler.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Herr Bach, dann bitte ich Sie, aber hier auch zureichende Informationen zu meinen Anträgen zu geben und nicht einfach zu sagen: Die E.ON arbeitet weiter, und gucken Sie mal in die Akte rein. Bis ich so etwas herauskriege, muss es dreimal einen Wortwechsel geben. Das kann doch nicht Ihre Art der Verhandlungsführung oder Ihr Umgang mit dem Verfahren sein. Da möchte ich jetzt wirklich mal, dass die E.ON klipp und klar aufgefordert wird, zu sagen, wie der Stand der Dinge ist. Dann brauche ich auch nicht mehr auf die Gegenäußerungen zu warten, wenn Herr Schmitz mir sagt, dass es keine aktuelleren Fassungen gibt.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Also wir gehen davon aus, dass E.ON innerhalb des Erörterungstermins umfassend dazu Stellung nimmt und dass die schriftliche Version während des Erörterungstermins nicht weiter bearbeitet wird.

Schwarz (RP Darmstadt):

Es kann gleichwohl sein – da habe ich jetzt auch nicht den aktuellsten Stand, Sie haben ja den von letztem Montag bekommen –, dass bis Freitag letzter Woche noch Gegenäußerungen eingestellt wurden. Diese hätten Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Vielen Dank für die Ergänzung. Dann frage ich mal nach, wann ich die aktuellste Version einsehen kann. Oder wenn es unproblematisch wäre, mir die Datei zu mailen, wie das Herr Eck auch in der letzten Woche gemacht hat, wäre ich dafür dankbar. Gerade funktioniert wohl das Internet oder die WLAN-Verbindung oder was auch immer nicht. Aber wir haben ja hier die Möglichkeit, das abzurufen. Das heißt, ich könnte auch zwischendurch mal heinein-gucken. Wäre es möglich, die Übersendung der Datei per E-Mail zu bekommen?

Schwarz (RP Darmstadt):

Das können wir heute im Laufe des Tages veranlassen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Bach:

Gut. Vielen Dank.

Herr Möller-Meinecke, zur Geschäftsordnung.

RA Möller-Meinecke:

Guten Morgen, Herr Bach! Ich habe auch einen Antrag.

Ich schließe mich dem Antrag der Kollegin Philipp-Gerlach hinsichtlich der Dokumentation der Ablehnung unseres gestrigen Antrags auf Abbruch der Erörterung an und möchte zu den aktuell angesprochenen Fragen der Akteneinsicht darum bitten, dass der Stand der jeweiligen Behördenakten in irgendeiner Form – wir als Juristen kennen die Loseblattsammlungen, die mit den Ergänzungslieferungen durchnummeriert sind – dokumentiert wird, damit wir wissen, bei welchem Stand wir mit unserer jeweiligen Akteneinsicht sind.

Ich denke, das ergibt sich schon daraus, dass die Kollegin Philipp-Gerlach zu einem anderen Zeitpunkt Akteneinsicht nimmt als ich und wir in irgendeiner Form – entweder festgemacht am Datum oder an der Nachlieferung durch E.ON oder durch Ihren Verwaltungshelfer – dokumentiert haben möchten, zu welchem Stand jeweils die Aktualität da ist. Wenn Herr Schwarz darauf hinweist, dass möglicherweise etwas sich aktualisiert haben kann, verstehe ich das. Ich bitte nur darum, dass das mit einer Nummerierung versehen wird, sodass ich am Beginn eines Tagesordnungspunktes, z. B. beim Thema Lärm, weiß: Ich bin bei der 3. Ergänzungslieferung und kann mich darauf einlassen.

Das Zweite ist ein Antrag zur Geschäftsordnung, der über das, was die Kollegin Philipp-Gerlach beantragt hat, hinausgeht.

Ich beantrage, dass das Regierungspräsidium uns am Beginn des jeweiligen Tagesordnungspunktes informiert, was an neuen Informationen eingegangen ist.

Ich ergänze das mit einem zweiten Antrag:

Ich beantrage, dass Sie die drei Interessierten – das ist ja eine relativ überschaubare Gruppe –, die Kommunale Arbeitsgemeinschaft, die Naturschutzverbände und die BI, darüber informieren, wenn es relevante neue Akteneingänge gibt.

Ich will das an einem Beispiel deutlich machen: Uns interessieren die Aktualisierungen zum Thema Lärm. Das haben wir mehrfach angesprochen. Es kann aus meiner Sicht nicht angehen, dass Sie eine Aktualisierung von E.ON oder von wem auch immer – eines externen Gutachters, Sie können ja auch Gutachter einschalten – einfach zur Akte nehmen, und wir müssen im Trial-and-Error-System wie beim Schiffe-Versenken in Ihre Akte Einsicht neh-

men, um herauszubekommen, ob da eine Aktualisierung eingeht. Also ich bitte einfach darum, dass Sie freundlicherweise im Sinne einer transparenten Behörde uns, wenn neue Dinge eingehen, informieren, und zwar so zeitnah, dass wir die Tagesordnungspunkte vorbereiten können.

Schwarz (RP Darmstadt):

Vielen Dank, Herr Möller-Meinecke. Wir werden das aufnehmen. Ich bitte allerdings um Verständnis dafür, dass wir die Möglichkeiten und den Aufwand des Programms, der damit in Zusammenhang steht, noch nicht hundertprozentig abschätzen können. Wir werden beim Verwaltungshelfer Rücksprache nehmen, ob das so möglich ist, und werden dann die Anträge im Laufe des Tages, je nachdem, wie die technischen Möglichkeiten sind, bescheiden.

Verhandlungsleiter Bach:

Dann bekommt zu Tagesordnungspunkt 3 zuerst Herr Klein das Wort.

Klein (Einwender):

Ich ziehe meine Wortmeldung zurück. Ich möchte die Wortmeldung weitergeben an meinen Kollegen.

Ruf (Einwender):

Ich vertrete als gesetzlicher Vertreter die Einwendungen meiner beiden minderjährigen Kinder sowie den Einwender des NABU-Ortsverbandes Großkrotzenburg. Wenn ich mich recht entsinne, wurde gestern angedeutet, dass zum jeweiligen Beginn eines Tagesordnungspunktes vonseiten des RP mitgeteilt wird, in welchem Rahmen Einwendungen zu diesem Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Darum bitte ich zunächst.

Verhandlungsleiter Bach:

Dann fängt Herr Schwarz damit an.

Schwarz (RP Darmstadt):

Das wollen wir in der Tat auch weiter so handhaben. Zunächst zum Punkt Bauplanungsrecht. Zum Punkt Raumordnungsrecht wird dann, wenn wir an der gegebenen Stelle sind, Frau Buschkühl-Lindermann die Zusammenfassung machen.

Zum Bauplanungsrecht wurde im Wesentlichen vorgetragen, das Vorhaben sei planungsrechtlich nicht zulässig, und zwar unabhängig davon, ob man die bauliche Situation nach § 34 BauGB, d. h. als Innenbereich, bezeichnet oder nach § 35 als Außenbereich. Des Weiteren wird, natürlich jetzt auch unterstützt durch die Entscheidung des OVG Münster, vorgetragen, es sei hier ein Bebauungsplan erforderlich. Ferner hat die Stadt Hanau das Einvernehmen versagt. Hier wird die Frage sein, inwieweit das Einvernehmen der Stadt Hanau erforderlich ist. Zahlreiche Einwendungen beschäftigen sich mit der Seveso-II-Problematik,

mit § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz: Inwieweit ist hier der ausreichende Abstand zwischen dem Vorhaben und der schützenswerten Bebauung gewahrt? Außerdem wird eingewandt – dazu werden wir heute Nachmittag noch konkrete Ausführungen der einzelnen Kommunen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft hören –, das Vorhaben verhindere konkrete Planungen der einzelnen Kommunen.

Verhandlungsleiter Bach:

Vielen Dank, Herr Schwarz. – Herr Klein, wollen Sie jetzt daran anschließen?

Klein (Einwender):

Ich muss jetzt das wiederholen, weil es ja jetzt um Raumordnung geht, was ich gestern dargestellt habe.

Es gibt diese Klammer, die das Verwaltungsgericht Münster gemacht hat zwischen dem Landesentwicklungsplan, der Raumplanung, dem Flächennutzungsplan und dem Bauungsplan. Auf den Landesentwicklungsplan gehe ich nicht weiter ein. Aber ich möchte, weil das für mich sehr wichtig ist, wiederholen, dass in der Niederschrift des Haupt- und Planungsausschusses vom 26.06.2006 der Regionalversammlung Südhessen auf die Zustimmung zu dem Regionalplan Südhessen Bezug genommen wird. In dem Protokoll stehen die bezeichnenden Sätze:

Diese Zustimmung vom 17. Mai 2004 wie auch die jetzt vorgesehene Verschiebung des Kohlelagerplatzes soll letztendlich dazu dienen, die Voraussetzung zur Errichtung eines neuen,

– ich wiederhole: neuen –

geschlossenen Kraftwerksblockes am Standort des bisherigen Kohlelagerplatzes als Ersatz

– ich wiederhole: als Ersatz –

für die älteren der vorhandenen Anlagenblöcke 1 und 2 mit einer Nettoengpassleistung von je 249 MW sowie Block 3 mit 293 MW zu schaffen.

Daraus geht hervor: Die Regionalplanung hat ihren Plan geändert und dem RPS 2000 für die Erweiterungsfläche der Firma E.ON unter Bedingungen zugestimmt. Die Bedingungen lauten: Es handelt sich um einen neuen, geschlossenen Kraftwerksblock und – das ist für mich der wichtigste Punkt – als Ersatz der älteren Anlage, d. h. plus 249 MW und plus 293 MW.

Wir reden aber heute von einem Block 6 mit einer Leistung von 1.100 MW. Insofern ist diese Genehmigung der Regionalplanung und Raumordnung nicht auf diesen Kraftwerksblock 6 zugeschnitten.

Noch einmal zu dem Bebauungsplan. Auch das wurde gestern von mir dargestellt. Das Thema wurde aber verschoben. Auch die Firma E.ON hat es nicht für nötig gefunden, darauf einzugehen. Vielleicht tut sie das ja jetzt. Von dem Verwaltungsgerichtshof Münster ist eindeutig kritisiert worden, dass keine Klammer besteht zwischen dem Bebauungsplan, dem Flächennutzungsplan, der Regionalplanung und dem Landesentwicklungsplan. Hier haben wir die Situation, dass es gar keinen Bebauungsplan gibt. Die Firma E.ON wird jetzt sagen: Es ist kein Neubau. Ich wiederhole aber meinen zitierten Satz: RPS 2000, Errichtung eines neuen geschlossenen Kraftwerks als Ersatz, dann die Leistung genannt.

Verhandlungsleiter Bach:

Möchte E.ON dazu etwas sagen?

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Sie haben eben etwas zitiert. Ich glaube, Sie haben es richtig zitiert. Aber dort ist ein Schreibfehler drin. Es handelt sich nicht um ein geschlossenes neues Kraftwerk, sondern um ein geschlossenes Kreiskohlelager. Vielleicht rührt daher Ihr Missverständnis.

Klein (Einwender):

Diese Niederschrift ist ein öffentliches Dokument. Ich werde dieses Dokument aus dem Internet Ihnen zur Verfügung stellen. Da steht: „eines neuen geschlossenen Kraftwerksblockes am Standort“. Ich habe das hier vor mir liegen. Ich muss es Ihnen aber aus dem Internet noch mal herausholen. Das mache ich gerne.

Verhandlungsleiter Bach:

Gut. Dann gehe ich davon aus, dass wir die nächste Person auf der Rednerliste aufrufen können. Das ist Frau Philipp-Gerlach.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Mein Problem besteht jetzt darin, dass die Tagesordnung zu undifferenziert ist. Ich weiß jetzt nicht, wie man das teilen soll. Ich möchte jetzt nur einen Block machen mit landesplanerischer Beurteilung und den Maßgaben und da eine herausgreifen. Die nächste Frage ist die der Bauleitplanung, die eben schon angesprochen worden ist. Darüber steht im Grunde noch Raumordnung und Landesplanung. Wenn es nach mir ginge, müssten wir hier drei Themen unterscheiden. Ich möchte jetzt zum zweiten Thema etwas vortragen.

Verhandlungsleiter Bach:

Sie haben, wenn Sie dazu etwas gesagt haben, Ihr Rederecht nicht verwirkt. Sie können also später zu einem anderen Punkt noch mal reden.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Herr Schwarz hat jetzt die Einführung zur Bauleitplanung gegeben. Gibt es denn auch eine Einführung zur landesplanerischen Beurteilung und den Maßgaben?

Frau Buschkühl-Lindermann (RP Darmstadt):

Guten Morgen! Es ist vielleicht jetzt nicht so gut rübergekommen. Wir hatten eigentlich vorgesehen, diesen Tagesordnungspunkt so zu strukturieren, dass wir zunächst einmal über die Fragen §§ 34, 35 BauGB, Erfordernis Bauleitplanung, und § 50 BImSchG reden, um dann dazu zu kommen, wie die Verknüpfung dieser Themen mit der Raumordnung zu sehen ist, und dass wir danach über die konkreten Planungen der Kommunen reden, die erst heute Nachmittag vorgetragen werden sollen. Könnten wir uns vielleicht darauf einigen, dass wir zunächst darüber sprechen und dann über das abgeschlossene Raumordnungsverfahren? Ich wollte die Einführung zu dem, was zu der landesplanerischen Beurteilung vorgetragen wurde, dann machen, wenn wir die bauplanungsrechtlichen Dinge besprochen haben.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Bei mir im Kopf war jetzt die Reihenfolge genau umgekehrt, weil mein Kollege Teßmer zu dem zweiten Thema und der Verknüpfung zu den kommunalen Bauleitplanungen heute Nachmittag sprechen will und heute Morgen die landesplanerische Beurteilung auf der Tagesordnung steht, so wie sich auch die Reihenfolge aus dem Klammerzusatz ergeben würde. Aber wir sind da offen. Wir können das auch in umgekehrter Reihenfolge machen. Ich möchte das auch ganz gerne mit den anderen abklären. Wenn Herr Kollege Möller-Meinecke jetzt schon zu §§ 34, 35 etwas sagen will, gerne.

RA Möller-Meinecke:

Ich möchte einen Vorschlag zur Gliederung machen. Sie haben aus meiner Sicht da nach den Gesetzen der Logik eine vernünftige Reihenfolge vorgeschlagen. Jetzt ist durch die Einleitung, die durch Herrn Schwarz gegeben worden ist, vorweggenommen worden, dass man mit dem letzten Punkt beginnt. Aus meiner Sicht macht Ihre Reihenfolge im Sinne einer Binnengliederung Sinn. Ich würde vorschlagen, dass wir diese vier Punkte, die Sie aufgelistet haben, als Binnengliederung vorgeben und wir nicht jeweils hin- und herspringen, sondern ein Thema abarbeiten und mit dem Thema Raumordnung beginnen.

Verhandlungsleiter Bach:

Gut. Dann machen wir das so und führen zunächst einmal unsererseits zur Raumordnung ein.

Frau Buschkühl-Lindermann (RP Darmstadt):

Zu dem Themenkomplex Raumordnung/Landesplanung sind zusammengefasst folgende Stellungnahmen und Anregungen gekommen: In einem großen Block wurde wie auch im Raumordnungsverfahren vorgetragen, dass das Vorhaben nicht an die Ziele und Grundsätze

der Raumordnung angepasst sei. Konkret aufgeführt wurden dazu Grundsätze, die im Raumordnungsgesetz genannt sind, Grundsätze aus dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000, Grundsätze aus dem Regionalplan Südhessen 2000 wie auch aus dem Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain. Insbesondere bezieht man sich dort auf die Grundsätze, die besagen, dass Klimaschutzziele verfolgt werden sollen, dass es keine ökologischen Vorteile bei dem Vorhaben gibt, dass es sich hier um ein Großkraftwerk über 200 MW elektrischer Leistung handelt und dass die Verunreinigung der Luft vor allem im Verdichtungsraum verringert werden soll.

Der weitere Themenkomplex ist, dass das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung, nämlich dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann unter Beachtung der Maßgaben, die in der landesplanerischen Beurteilung aufgezählt sind, und unter Zulassung der Abweichung von dem Bereich zum Schutz oberirdischer Gewässer, kritisiert wird.

Dann ist vorgetragen worden, fast alle Maßgaben, die in der landesplanerischen Beurteilung aufgezählt sind, würden in den Unterlagen zum BImSchG-Verfahren nicht nachvollziehbar erläutert, wären teilweise in den Unterlagen gar nicht zu finden und wären nicht oder nur unzureichend erfüllt. Insbesondere wird dabei immer wieder auf die Alternativenprüfung hingewiesen. Diese sei in den Unterlagen im jetzigen Genehmigungsverfahren unvollständig und unzureichend, weil nur auf die Alternativenprüfung im Raumordnungsverfahren verwiesen worden sei und diese nicht im BImSchG-Verfahren entsprechend abgearbeitet wurde.

Verhandlungsleiter Bach:

Gut. Das wäre es dann von unserer Seite. Dann könnte Frau Philipp-Gerlach mit der Raumordnung anfangen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Da ich eher zu dem dritten Punkt – landesplanerische Beurteilung, Maßgaben – reden möchte, würde ich zum Punkt Raumordnung dem Kollegen den Vortritt lassen, wenn das gewünscht ist.

Verhandlungsleiter Bach:

Das ist von mir aus kein Problem. Herr Möller-Meinecke steht eh nach Ihnen auf der Rednerliste.

RA Möller-Meinecke:

Wir haben auf den Seiten 26 ff. unserer Einwendung im Detail, wie Frau Buschkühl-Lindermann es bereits angedeutet hat, dargelegt, dass für uns die landesplanerische Beurteilung die Widersprüche des Antrags zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalplan Südhessen nicht aufgelöst hat. Wir sind der Meinung, dass die Ziele des Regionalplans Südhessen nach wie vor im Widerspruch zu dem Vorhaben stehen, dass insbesondere für

das Vorhaben keine ökologischen Vorteile streiten, wie es überraschenderweise Ihre landesplanerische Beurteilung behauptet. Wir haben im Detail dargelegt, dass nicht nur diese Ziele, sondern auch Grundsätze sowohl des Raumordnungsplans als auch des Landesentwicklungsplans und der anliegenden Planungen in der Region Bayerischer Untermain als relevante Fakten gegen die Planung streiten.

Ich will jetzt nicht im Detail diese Dinge wiederholen. Ich will aber kursorisch, um die Erörterung zu beginnen, darauf hinweisen, dass es mir ein bedeutsamer Fakt scheint, dass in beiden Plänen, die ich jetzt zitiert habe, die Schaffung einer neuen Wärmeinsel im Auenbereich des Mains klar abgelehnt wird und der Transport unbelasteter, lufthygienisch problemloser Kaltluft vom Süden, von den Spessarthängen in Richtung der Siedlungsbereiche der Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft der Stadt Hanau und der Gemeinde Hainburg abgelehnt wird. Aus meiner Sicht ist der Neubau eines Großkraftwerks mit einem Kühlturm in der Dimension des Blocks 6 ein klarer Widerspruch zu dieser Vorgabe der Regionalplanung.

Nun haben Sie sich in der landesplanerischen Beurteilung damit auseinandergesetzt. Aus meiner Sicht ist die kleinklimatische Wirkung, die Blockadewirkung der Wärmeinsel dieses Kühlturms insbesondere bei Schwachwindlagen von Ihnen nicht ausreichend aufgeklärt worden.

Daher beantrage ich, dass sich der Deutsche Wetterdienst gutachterlich zu der Frage äußert, ob der Betrieb dieses Kühlturms eine Blockade- bzw. Bremswirkung für die Flurwinde, die parallel zum Main in Richtung Hainburg und Hanau fließen, hat.

Ich begründe diesen Beweisantrag damit, dass das vom Deutschen Wetterdienst erstellte Klimagutachten für die Stadt Hanau ein deutliches Indiz dafür liefert, dass diese Flurwinde eine wichtige Funktion des Luftaustauschs für den Stadtteil Großauheim und für das Stadtgebiet von Hanau haben und dass auch schon in dem Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes deutlich geworden ist, dass eine Wirkung, die diese Zuführung von Kaltluft abbremsst, erhebliche Nachteile für die gesunden Lebensbedingungen in diesen Stadtteilen von Hanau hat.

Aus meiner Sicht ist es nahe liegend, dass dieser Block 6 bei Schwachwindlagen eine Wärmeinsel darstellt, dass er also erheblich wärmere Luft als die gerade in kalter Jahreszeit kalte Umgebungsluft abgibt und in Schwachwindwetterlagen sich auch in der Umgebung diese warme Abluft hält, d. h. nicht abzieht in großer Höhe, wie man das heute beobachten kann, mit dem Wind in Richtung des Spessarthangs, sondern vor Ort bleibt.

Nach den gutachterlichen Aussagen, die der Deutsche Wetterdienst gegenüber dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in anderen Planungsverfahren abgegeben hat, etwa auch zur Blockadewirkung einer Straße – ich erinnere mich an die Darstellung der Außenstelle Mainz zur Stadtentlastung Kronberg vor dem Verwaltungsgerichtshof, wo die Sachverständige dar-

gelegt hat, dass schon eine Straße in Nachbarschaft eines Wohngebiets mit Blick auf das Kleinklima einen negativen Faktor darstellt –, wird es sicher so sein, dass ein Großkraftwerk dieser Dimension eine wesentlich stärkere negative Wirkung auf das Kleinklima hat.

Aus meiner Sicht ist dieser Punkt nicht aufgeklärt. Es drängt sich auf, diese Aufklärung nicht dem Antragsteller zu überlassen, die – das ist eine durchgehende Kritik, die auch gestern Herr Oberbürgermeister Kaminsky geäußert hat – im Raumordnungsverfahren allein dem Antragsteller, dem Begünstigten, der Firma E.ON übertragen worden ist, sondern es ist hier geboten, dass das Regierungspräsidium ein eigenes Sachverständigengutachten in Auftrag gibt oder im Rahmen der Beziehung der Behörde des Deutschen Wetterdienstes als Sachverständiger in dieser Erörterung den Wetterdienst lädt und wir morgen mit dem Wetterdienst diese Fragen des Kleinklimas, der Blockadewirkung diskutieren. Es müsste aus meiner Sicht machbar sein, dass man hier auch Behörden um eine Stellungnahme, um eine sachverständige Bewertung bittet.

Wir haben weiterhin gerügt, dass die Möglichkeiten der Ermittlung nicht ausgeschöpft worden sind, die sich zu dieser Frage eröffnen. Wir haben darauf hingewiesen und einen Antrag in Form der Ausführung auf Seite 33 unserer Einwendung gestellt, durch Messungen mithilfe von Fesselballons und Sondierungen in unterschiedlichen Höhen, sowohl in Höhe von 180 m, dem Austritt der Wasserdampfschwaden und der Schadgase, als auch in größerer Höhe zu ermitteln, welche Ausbreitungsbedingungen am Standort dieses Kraftwerksblocks 6 existieren. Wir haben auf das Hilfsmittel von Fernerkundungsfahrten hingewiesen, wir haben auf die Möglichkeit von Tracerexperimenten hingewiesen und auf die vielfältigen Möglichkeiten, auch derzeit schon aktuelle Informationen über regionale Windsysteme mithilfe etwa der Quellen des Klimagutachtens der Stadt Hanau zu ermitteln.

Zu alledem habe ich bei meiner Akteneinsicht in Ihren Behördenakten keinerlei Aktivitäten wahrgenommen, dass Sie überhaupt ein Interesse daran haben, den relevanten Sachverhalt hinsichtlich der Wirkungen auf das Kleinklima aufzuklären. Aus meiner Sicht ist das ein Versäumnis, weil hier nicht partikulare Interessen, sondern öffentliche Interessen im Spiel sind, die aufzuklären sind. Es gibt kein belastbares Sachverständigengutachten, das Ihnen die Sicherheit geben könnte, dass das Kleinklima etwa im Stadtteil Großbauheim durch die Wirkungen des Blocks 6 geschützt wäre. Zur Bewertung, ob mit den angesprochenen Grundsätzen und Zielen des Regionalplans Südhessen eine Barriere existiert, wäre aus meiner Sicht hier ein Aufklärungsbedarf gegeben.

Verhandlungsleiter Bach:

Dazu könnten wir unsererseits etwas sagen, wenn Sie einverstanden sind.

Schwarz (RP Darmstadt):

Ich denke, Sie sind mit uns einer Meinung, dass wir hier nicht das Raumordnungsverfahren nochmals durchführen wollen. Dann sitzen wir hier nämlich vier Wochen. Deswegen interes-

siert uns zunächst einmal ganz besonders die Frage, weil wir darauf auch im Bescheid eingehen müssen: In welcher Form findet das Raumordnungsverfahren Eingang in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren?

Zum anderen interessiert uns die Frage – es wurden ja gestern bereits die geänderten politischen Verhältnisse angesprochen –: Unter welchen Voraussetzungen können, müssen oder dürfen wir eine einmal getroffene Entscheidung, nämlich die in der landesplanerischen Beurteilung, noch einmal überprüfen? Müssen wir das bei jeder Änderung oder nur bei ganz gravierenden? Vielleicht sollten wir das zunächst klären, bevor wir auf einzelne Inhalte wie die Maßgaben oder andere Punkte eingehen.

RA Möller-Meinecke:

Gerne will ich dazu die Position der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft knapp zusammenfassen. Wir sind der Meinung, dass erstmals mit Ihrer Entscheidung zu diesem Antrag – das wird kein Genehmigungsbescheid, sondern ein Ablehnungsbescheid sein – die Entscheidung zu treffen ist, ob die Belange der Landesplanung und Raumordnung dem Projekt entgegenstehen. Das ist erstmals auch justiziabel. Es steht Ihnen natürlich völlig frei, den Inhalt der landesplanerischen Beurteilung entweder in Bezug zu nehmen oder einzelne Passagen jeweils themenorientiert zu zitieren. Nur müssen Sie sich bewusst sein, dass Sie hier erstmals auf dem Prüfstand stehen und eine gerichtliche Kontrolle Ihrer Entscheidung stattfindet, weshalb ich auch erstmals die Möglichkeit habe, förmliche Anträge zur Amtsermittlung und zur Aufklärung dieses Sachverhalts zu stellen.

Daher abstrakt: Ich bin der Meinung, ein schlichtes Verweisen ist durchaus denkbar. Sie gehen damit das hohe Risiko ein, dass die Schwachpunkte, die ich jetzt am Beispiel des Kleinklimas aufgezeigt habe, denn eben auch einen Fehler in Ihrem – so haben Sie es angesprochen – Genehmigungsbescheid darstellen könnten.

Ich bin – um auch darauf noch zu erwidern, Herr Schwarz – der Meinung: Der Zeitfaktor darf nun wirklich kein Grund sein, hier eine laxer Prüfung zu begründen. Wenn es für Sie ein Hindernis ist, dass eine Prüfung vier Wochen dauert, muss ich Ihnen sagen, ich kenne Großverfahren, die das Regierungspräsidium durchgeführt hat, die mehrere Monate gedauert haben. Ich erinnere an den Frankfurter Flughafen. Es war überhaupt kein Hindernis für Ihr Haus, mit der gebotenen Intensität die Sachfragen zu prüfen und Bericht zu erstatten. Daher wundere ich mich darüber, dass Sie sagen, wir würden hier noch vier Wochen sitzen. Was haben Sie für eine Zeitplanung? Was soll unser Budget sein? Wenn es einen Aufklärungsbedarf zu wichtigen Fragen gibt, müssen wir uns möglicherweise in vier Wochen wieder treffen, weil die Unterlagen unvollständig sind und nachgereicht und vervollständigt werden müssen, und wir müssen weiter verhandeln. Für mich ist das kein Hindernis. Ich will keine Zeit schinden, aber bei so wichtigen Punkten wie den gesunden Lebensverhältnissen der Bevölkerung in Großauheim, Hanau und Hainburg gibt es für mich keinen Kompromiss.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Möller-Meinecke, wir verhandeln natürlich so lange, bis wir fertig sind.

Nun gebe ich zunächst einmal E.ON das Wort. Danach folgt von unserer Seite noch eine Erwiderung, und dann kann aus dem Publikum noch etwas dazu gesagt werden.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Meine Bitte wäre, dass wir, Herr Möller-Meinecke, Ihren Vortrag unter dem Thema Klima abhandeln, also auch die kleinklimatischen Verhältnisse, und dann an dem Tag auch unser Gutachter zugegen sein wird, damit wir hier auch sachkundig und intensiv dieses Thema erörtern können. Dann ansonsten kommen wir über das Raumordnungsverfahren ständig wieder in Detaildiskussionen, die eigentlich für die Folgetage vorgesehen sind.

Wenn Sie erlauben, würde ich unseren Herrn Reichling bitten, doch noch einmal ganz kurz anhand von einigen Folien das ganze Konglomerat von Landesplanung, Landesentwicklungsplanung, Raumordnung und Regionalplan vorzutragen. Ich glaube, das ist zum Verständnis wichtig. Dann, meine ich, sollten wir tatsächlich mal der Frage nachgehen: Hat sich an den tatsächlichen Grundlagen überhaupt etwas geändert?

Verhandlungsleiter Bach:

Ich glaube, dass wir das jetzt zu diesem Zeitpunkt nicht unbedingt brauchen. Das würde ich gerne etwas zurückstellen und zuerst einmal die Diskussion fortführen, die wir eben begonnen haben, damit wir diese abschließen können.

Herr Klein, wollten Sie direkt dazu noch etwas sagen?

Klein (Einwender):

Ich möchte zu dem Beitrag des Herrn Schwarz und zu dem Beitrag von Herrn Dr. Schmitz etwas sagen.

Sie wollen sich jetzt in die Detailbearbeitung retten. Im Grunde genommen geht es doch um den Punkt 3, die Raumordnung. Ich habe jetzt Dinge zur Raumordnung aufgezählt und höre als Antwort von Herrn Schwarz, das Raumordnungsverfahren sei abgeschlossen. Er sagt damit, was einmal abgeschlossen ist, wird nicht mehr behandelt. Das heißt mit anderen Worten, das Verwaltungsgericht Münster wird in seiner Urteilsfindung zu dem Projekt Datteln von diesem Gremium überhaupt nicht berücksichtigt. Es ist für das Regierungspräsidium nicht von Interesse, dass inzwischen ein wichtiges Urteil stattgefunden hat. Das stelle ich hiermit fest.

Verhandlungsleiter Bach:

Dann kommt von unserer Seite noch eine Erwiderung.

Schwarz (RP Darmstadt):

Ich habe, Herr Klein, wenn ich das wiederholen darf, eine Frage gestellt. Grundsätzlich – da haben Sie recht – gehe ich davon aus, dass mit der landesplanerischen Beurteilung das Raumordnungsverfahren abgeschlossen ist. Ich wollte mit den Einwendern, insbesondere Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke, die Rechtslage diskutieren. Wir werden uns natürlich bemühen, das so zu tun, dass alle mitkommen. Es besteht ja bei Juristen oft die Gefahr, dass das nicht der Fall ist.

Herr Möller-Meinecke, wenn ich Sie richtig verstanden habe, gehen Sie davon aus, dass die Raumordnung und Landesplanung als sonstiges öffentliches Recht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nochmals zu prüfen ist. Das wird von der herrschenden Meinung, denke ich, und auch in der Rechtsprechung anders gesehen. Das Raumordnungsrecht ist nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen. Da brauchen wir sogenannte Raumordnungsklauseln, wie sie beispielsweise § 35 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs enthält. Dort heißt es sinngemäß: Ein Vorhaben im Außenbereich ist nur zulässig, wenn es Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht. An dieser Stelle werden wir selbstverständlich und umfassend das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung und sonstiges Raumordnungsrecht nochmals berücksichtigen.

Die Frage war: Halten Sie diese Rechtsauffassung für falsch, wenn ja, aus welchen Gründen, und wo sind gegebenenfalls andere Klauseln, die es uns erlauben, das Raumordnungsrecht hier im Rahmen einer – darauf möchte ich nochmals hinweisen – gebundenen Entscheidung zu berücksichtigen?

RA Möller-Meinecke:

Ich bin dankbar für diese Debatte. Ich will auf die Besonderheit hinweisen, dass hier in die Rechte von Städten und Gemeinden eingegriffen wird, die sich im Rahmen des Gegenstromprinzips in diese Regionalplanung eingebracht haben und darauf berufen können, dass die Inhalte des Regionalplans auch ihrem Schutz dienen. Das heißt, wenn im Regionalplan Südhessen eine Klausel enthalten ist, dass ein Zubau neuer Kraftwerkskapazität nur bei ökologischen Vorteilen möglich sein soll, dann ist dies eine Schutzklausel, die auch dazu dient, die Stadt Hanau davor zu schützen, dass in ihr Kleinklima und in ihre städtebaulichen Interessen eingegriffen wird, ohne dass diese Klausel im Detail überwunden ist. Ich bin der Meinung, dass es dazu keiner Raumordnungsklausel bedarf, sondern dass Art. 19 Grundgesetz, die Rechtsschutzgarantie, und Art. 28 Grundgesetz, die geschützte Planungshoheit der Gemeinden, hier ein ausreichendes Recht bieten, damit eine Gemeinde einfordern kann, dass Dinge, die im Sinne des Gegenstromprinzips unter Beachtung auch ihrer Wohnungsbauplanung und ihrer Planung zugunsten gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entwickelt worden sind auf der Ebene der Raumordnung, auch in diesem gebundenen Genehmigungsver-

fahren neu geprüft und beachtet werden müssen. Dazu bedarf es aus meiner Sicht nicht einer Raumordnungsklausel, wie Sie sie aus § 35 zutreffend zitiert haben.

Frau Buschkühl-Lindermann (RP Darmstadt):

Ich möchte aus fachlicher, nicht aus juristischer Sicht noch etwas hinzufügen. Die Grundsätze, die Sie hier angeführt haben, Herr Möller-Meinecke, sind Grundsätze der Raumordnung, die im Landesentwicklungsplan oder auch im Regionalplan niedergelegt sind. Es sind keine Ziele. Das einzige Ziel, das dem Vorhaben entgegengestanden hat und wovon wir eine Zulassung der Abweichung in der landesplanerischen Beurteilung mit erteilt haben, ist das Ziel „Bereich zum Schutz oberirdischer Gewässer“ gewesen. Alle anderen Aussagen sind Grundsätze, die in den Entscheidungen zu berücksichtigen, aber nicht zu beachten sind. Wir haben nach unserer Auffassung in dem Raumordnungsverfahren diese Grundsätze in Augenschein genommen und das Vorhaben anhand der Grundsätze betrachtet und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben mit diesen Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Schwab-Posselt und Frau Philipp-Gerlach hatten noch ein paar Ergänzungen dazu, wenn Sie erlauben.

Schwab-Posselt (Bl):

Ich denke, die zentrale Frage unter dem Tagesordnungspunkt 3 ist doch die, in welchem Rahmen das vorangegangene Raumordnungsverfahren Eingang in dieses laufende Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz findet. Ich denke, da sind die Türen nicht zugeschlagen. Wenn ich einmal einen kleinen Exkurs in die Vergangenheit mache, dann kommen mir doch die vielen Tage in Erinnerung, wo hier laufend Nachbesserungen und zusätzliche Gutachten gefordert wurden. Wenn ich dann bedenke, was im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung, aber auch jetzt hier in dieses laufende Genehmigungsverfahren hinübergerettet worden ist, dann muss ich sagen, das war doch ein sehr schmales Päckchen dessen, was wir eigentlich ursprünglich immer wieder an diesen Tagen im Raumordnungsverfahren in Klein-Krotzenburg gefordert hatten. Wir hatten ja immer vonseiten der Bürgerinitiative unsere Forderungen deutlich gemacht während des Raumordnungsverfahrens, zum Ende des Verfahrens, zur landesplanerischen Beurteilung. Wir waren auch in Groß-Gerau und haben dort unsere Kritik zum Ausdruck gebracht.

Unserer Meinung nach widerspricht das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, diese landesplanerische Beurteilung, die von Ihrem Hause vorgenommen worden ist, eindeutig dem Regionalplan Südhessen, entspricht nicht den raumordnerischen Leitzielen des Landes Hessen, aber auch nicht des benachbarten Bayern. Ich denke, wenn man die Sache ernst nimmt, wenn man auch die gesundheitlichen Risiken, denen wir künftig ausgesetzt sind, wenn der Block 6 Realität wird, muss man anders an diese Sache herangehen.

Maßgebliche Kritik waren in den vorgelegten Gutachten ein paar Knackpunkte, die ich noch einmal in Erinnerung rufe: die Nichtbeherrschbarkeit der Kühlturmtechnik, die desolaten Gutachten im Zusammenhang mit den Ausbreitungen der Schadstoffe, der Emissionen – das waren die zentralen Punkte – oder auch die enormen Belastungen, die im Nahbereich durch die Besonderheiten der Kühlturmtechnik vorliegen, Aerosolbildung gerade bei den Inversionswetterlagen im Nahbereich. Da wurden Daten der Messstation Kahl zur Grundlage genommen, um die Windausbreitung zu berechnen. Ich denke, die ganzen Vorbelastungsmessungen, die so desolat sind, weil sie die Messpunkte nicht in der Hauptwindrichtung hatten, diese Messungen, auf denen ja alles basiert, auf denen auch die toxikologischen Bewertungen, die gesundheitlichen Risiken zu bewerten sind, all das ist mangelhaft und ungenügend gewesen. Das muss hier im Rahmen dieses laufenden Genehmigungsverfahrens anders aufgearbeitet werden. Es darf nicht so weitergehen, dass man hier einfach nur diese E.ON-gefälligen Gutachten zur Grundlage nimmt. Da werden auch hier im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens deutliche Nachbesserungen erforderlich sein.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Jetzt würde ich gerne Frau Philipp-Gerlach noch zu Wort kommen lassen, bevor wir dann von unserer Seite dazu Stellung nehmen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich denke, wir müssen verschiedene rechtliche Fragestellungen auseinanderhalten. Herr Schwarz hat zutreffend die aktuelle rechtliche Ausgangssituation benannt, wenn es darum geht, das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung innerhalb eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Der Weg, der im Moment aufgezeigt wird, ist ganz klar über § 6 BImSchG: Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten. Dann kommt § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch und im Rahmen dessen dann § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz, in dem es heißt, dass die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Das ist eine lange Kette.

Meiner Ansicht nach müsste eine Anwendung nicht nur über § 35 Abs. 3 Satz 2 erfolgen, sondern direkt über § 6 BImSchG, die entgegenstehenden öffentlichen Vorschriften, und dann der unmittelbare Zugriff auf das Raumordnungsrecht, § 4 Abs. 2. Das ändert aber letztendlich an der Fragestellung, wie denn eine landesplanerische Beurteilung, ein Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens bei der Genehmigung zu berücksichtigen ist, wenig, denn wir haben es ja nicht mit dem Ergebnis zu tun: „Ist raumverträglich.“ Das ist doch die entscheidende Frage.

Wir haben im Moment ein raumunverträgliches Vorhaben, solange nicht die Maßgaben, die in dieser landesplanerischen Beurteilung enthalten sind, vollständig erfüllt sind. Da wird es doch dann spannend. Sie müssen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ablehnen,

wenn Sie als Genehmigungsbehörde zu der Auffassung gelangen, dass die Maßgaben nicht erfüllt sind. Das ist aus meiner Sicht das wichtigste Ergebnis im Sinne von „rechtlich berücksichtigen“.

Die Frage, ob bei einer Genehmigung etwas nur zu berücksichtigen ist oder ob es ein K.o.-Kriterium darstellt, muss man letztendlich nach den Inhalten beantworten. Wir haben alle gelernt, dass Grundsätze nur zu berücksichtigen sind; das geht aus dem Gesetz eindeutig hervor. Aber wir haben durch den VGH Kassel auch gelernt, dass Grundsätze durchaus ein Gewicht erlangen können, das es notwendig macht, bestimmte Rechtsfolgen daraus abzuleiten. Was ich damit sagen möchte, ist: Wir müssen uns die landesplanerische Beurteilung anschauen. Da steht drin: „Ist nicht raumverträglich, wenn nicht ...“ Dann haben Sie – darauf kommen wir ja noch zu sprechen – zu überlegen, ob die Maßgaben ordnungsgemäß sind.

Da ist meiner Ansicht nach Ihre erste Prüfungspflicht: Unter welchen Bedingungen, unter welchen Voraussetzungen sind diese Maßgaben formuliert worden? Wenn sich hier Bedingungen aufgrund von Aktualisierungen verändert haben, dann gibt es zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit ist: Sie müssen das auf jeden Fall aufzeigen und müssen daraus Ihre rechtlichen Schlüsse ziehen. Und die andere Möglichkeit ist – das ist das, was wir hier fordern –, noch einmal neu in das Raumordnungsverfahren einzusteigen. Denn letztendlich ist es eine Behördenentscheidung gewesen. Ein durchgeführtes Raumordnungsverfahren ist zu einer behördlichen Entscheidung gelangt. Da, denke ich, gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrensgesetzes: Wenn sich maßgebliche Änderungen ergeben haben, muss dieses Ergebnis erneut überprüft werden. Wir haben es ja hier nicht mit einem Verwaltungsakt in dem Sinne zu tun, dass er bestandskräftig geworden ist und erst wieder durch Rücknahme oder Widerruf oder Ähnliches aufgegriffen werden kann. Nein, wir haben es hier damit zu tun, dass ein Projekt, das noch nicht in der Situation ist, genehmigt zu sein, also für das noch keine Baugenehmigung vorliegt, auf die Raumverträglichkeit zu überprüfen ist. Das kann nicht mit dem Stichtag X beendet sein. Denn es stellt sich nach wie vor die Frage: Wird dieses Projekt einmal in der Form, wie es letztendlich zu genehmigen sein wird, mit der Raumordnung in Einklang stehen? Deswegen gehe ich davon aus, dass eine permanente Überprüfung der Voraussetzungen, unter denen die landesplanerische Beurteilung zustande gekommen ist, zu erfolgen hat.

Die eine Frage von Ihnen deutet darauf hin: Wie geht man denn damit um? Eine landesplanerische Beurteilung ist da, und der Sachverhalt kann sich wesentlich geändert haben. Ob es eine wesentliche Änderung ist, müssen Sie entscheiden. Wir sagen Ja. Dann steht meiner Ansicht nach Ihre Behörde in der Pflicht, diese Entscheidung inzident zu überprüfen.

Wenn Sie jetzt sagen, Frau Buschkühl-Lindermann, für das RP steht fest, dass das Vorhaben mit Zielen der Raumordnung in Einklang steht, weil das einzige Ziel, das entgegengestanden hat, der Hochwasserschutz, hiervon eine Abweichung zugelassen hat, dann meine ich, dass Sie zu stark auf den Regionalplan Südhessen abstellen. Die Aussage, es stünde kein weiteres Ziel der Raumordnung diesem Projekt entgegen, kann, denke ich, so nicht

stehengelassen werden. Denn wir haben ein Ziel in der Landesplanung. Solange ich ein Ziel der Landesplanung und von dieser keine Abweichung habe, steht die Genehmigungsbehörde in der Pflicht, zu prüfen: Welchen Aussagegehalt hat das Ziel der Landesplanung, und ist dieses Projekt mit diesem Ziel in Einklang zu bringen?

Da verweise ich doch noch mal auf das Urteil des OVG Münster. Da war der Fall natürlich wesentlich von der Standortentscheidung geprägt. Hier hatte die Regionalplanung auch ein Ziel der Raumordnung definiert, nämlich eine Standortausweisung an dem Standort, wo dann der Bebauungsplan draufgesetzt wurde. Nur hat dieses Ziel leider mit dem Landesentwicklungsplan nicht in Einklang gestanden, der an dieser Stelle keinen Standort ausgewiesen hatte. Es kann also durchaus sein – das ist genau das, was wir in der Einwendung geltend gemacht haben –, dass hier in dem Raumordnungsverfahren ein Fehler unterlaufen ist und Sie nicht nur auf die landesplanerische Beurteilung und die Abweichungsentscheidung schauen müssen, sondern ureigen noch mal überprüfen müssen, ob dieses Vorhaben mit dem Ziel der Landesplanung in Einklang steht.

Das sind zwei getrennte Paar Schuhe. Das eine, was ich gesagt habe, zielt darauf, dass Sie eine Pflicht haben zur Überprüfung des Sachverhalts, der der landesplanerischen Beurteilung zugrunde lag. Das Zweite ist eine eigenständige Prüfung der Ziele der Landesplanung.

Schwarz (RP Darmstadt):

Frau Philipp-Gerlach, wir sind da weitestgehend bei Ihnen, wären allerdings dankbar, wenn Sie uns das Ziel im LEP noch mal nennen könnten, von dem das Vorhaben Ihrer Meinung nach abweicht.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich habe es irgendwo. Ich würde es gerne noch mal nachlesen, damit ich Ihnen genau sagen kann, welches ich da meine. Wenn noch ein anderer Wortbeitrag ansteht, würde ich den gerne dazwischenlassen.

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Möller-Meinecke hatte seinen Vortrag unterbrochen. Dann wäre er dran, ihn fortzusetzen.

RA Möller-Meinecke:

Ich möchte auf Frau Buschkühl-Lindermann antworten. Sie hat im Prinzip – ich fasse das zusammen – argumentiert, aus dem Regionalplan Südhessen ergebe sich nur ein einziges Ziel, der Schutz des Mains hinsichtlich seiner Überschwemmungswirkungen. Alles andere seien nur Grundsätze.

Ich will dem entgegenhalten, dass nach unserer Bewertung die Vorgabe, dass für einen Kraftwerksneubau zwingend ökologische Vorteile in einer Gesamtbilanz streiten müssen, ein

Ziel ist. Das ist ein Ziel der Landesplanung. Es muss sachlich und räumlich so weit konkretisiert sein, dass es sich auf ein bestimmtes Planungsprojekt, auf einen bestimmten Teilraum bezieht und dort eine Restriktion vorgeben muss. Nach meiner Bewertung ist diese Vorgabe ökologischer Vorteile als Regulativ für einen Kraftwerksausbau eine typische Lex Staudinger. Sie wurde in den Regionalplan als Kompromiss dieser Planung, die ja eine Mischplanung aus Staatsplanung und kommunalen Einflüssen ist, eingeführt, um die Entwicklung sowohl des Standorts Großkrotzenburg als auch des Standorts Biblis zu regulieren. Das sind die beiden großen Standorte, an denen in der Vergangenheit Kraftwerkskapazitäten im Großmaßstab entwickelt worden sind. Der Kompromiss ist auf der Ebene der regionalen Planungsversammlung bei der Diskussion entstanden, ob ihnen ein unbegrenzter Zubau erlaubt werden soll, gerade in Ansehung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu Block 5 von Kraftwerk Staudinger, wo ja – so fasse ich mal zusammen – gesagt worden ist: Wenn dort im Regionalplan ein Symbol Kraftwerk enthalten ist, dann darf so viel an Kraftwerkskapazitäten gebaut werden, wie man denn will. Ich hatte damals vorgetragen, dass das Symbol „Erweiterung, Zubau eines Kraftwerks“ im Regionalplan fehlen würde, was damals als Planungsmöglichkeit und als Erläuterung in der Legende vorhanden war, aber konkret ein solches Symbol am Standort Großkrotzenburg zugunsten des Blocks 5 nicht eingetragen war. Das ist im Prinzip der Kraftwerksblitz mit einem Kreis, der unterbrochen ist, sodass damit deutlich wird, wie man unterscheidet zwischen Kraftwerk im Bestand und Kraftwerkserweiterung.

Aus dieser Diskussion haben die Mitglieder der Regionalversammlung seinerzeit die Vorgabe entwickelt, dass sie dann im Textteil des Regionalplans ein entsprechendes Regulativ eingebaut haben, weil sie die Schwierigkeit sahen, allein durch die Verwendung des Symbols nicht hinreichend konkret aussagen zu können, ob und welche Kraftwerkserweiterung am Standort Biblis oder Großkrotzenburg vorgesehen sein soll.

Ich rufe da als kleinen Einschub nur in Erinnerung: In sehr viel früheren Raumordnungsplänen war es üblich, ganz konkret zu dem Symbol „Erweiterung“ eine MW-Zahl hinzuschreiben und mit dem jeweiligen Standort zu verknüpfen. Diesen Weg haben die Regionalversammlung, die Landesregierung und die Obere Landesplanungsbehörde nicht gewählt. Stattdessen hat man das Regulativ gewählt, eine qualitative Vorgabe zu machen und zu sagen: Es muss an beiden Standorten wie auch an anderen Standorten eine klare Bilanz ökologischer Vorteile gegeben sein. Aus meiner Sicht ist das völlig klar auf den Standort Großkrotzenburg und im Übrigen auch auf den Standort Biblis vorsorglich bezogen, wo es ja mal eine Diskussion gab, ob dort ein neuer Block errichtet werden soll – lange ist es her –, und bietet sowohl von der sachlichen Qualität her mit dem Begriff ökologischer Gesamtvorteile als auch mit dem räumlichen Bezug für jeden Kundigen völlig klar eine Zielvorgabe, die hinreichend konkretisiert ist.

Verhandlungsleiter Bach:

Jetzt würde ich darum bitten, dass Herr Schwab-Posselt seinen Wortbeitrag abgibt, auch wenn es überraschend ist.

Schwab-Posselt (BI):

Herr Schwab-Posselt hat schon zur Overtüre ein bisschen beigetragen und zieht den ursprünglich hier platzierten Wortbeitrag zurück.

Verhandlungsleiter Bach:

Vielen Dank. Dann ist jetzt Herr Diez an der Reihe.

Diez (BI):

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte auf die Punkte Raumordnung, Landesplanung, landesplanerische Beurteilung sehr detailliert zurückkommen.

Zunächst möchte ich mich den Ausführungen von Herrn Möller-Meinecke bezüglich der ökologischen Vorteile anschließen. Ich habe die Sitzung des Landesplanungsverbands in Groß-Gerau miterlebt, und ich war entsetzt, welche Unwissenheit bei vielen der Parlamentarier über den Begriff Ökologie besteht. Man fasst alles darunter, was einem irgendwo in den Kram passt; das ist dann ökologisch. So würde ich das nach den Beiträgen, die ich damals gehört habe und die zu dieser Abstimmung geführt haben, bezeichnen. Ökologische Vorteile bestehen nicht darin, dass man denkt, man tut etwas für die Umwelt, sondern man muss präzise angeben, was es ist. Wenn wir feststellen, dass der CO₂-Eintrag durch Staudinger sich wahrhaftig fast verdoppelt, dann möchte ich gerne von einem der Wissenschaftler wissen, wo da der ökologische Vorteil liegt. Das kann ja wohl nicht zutreffen.

Das Ergebnis der Bedarfsprüfung im Raumordnungsverfahren hat nun einiges gezeigt. Hier müssen wir klar feststellen, dass diese Bedarfsprüfung von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist.

Die Bedarfsprüfung im Raumordnungsverfahren – das geht jetzt an die Adresse des Antragstellers – und die landesplanerische Beurteilung besagen eindeutig, dass der Antragsteller wahrscheinlich von falschen Voraussetzungen ausgeht, dass nämlich nicht von einem Bedarf im Sinne eines Defizits an Stromerzeugung gesprochen werden kann, wie das im Raumordnungsverfahren offensichtlich vom Antragsteller gesagt wurde. In der Kurzfassung der landesplanerischen Beurteilung sind auch die entsprechenden Zahlen genannt worden. Ich glaube, es ist wichtig, sich daran zu orientieren. Was haben wir da, und wie sieht das heute aus? Da wird gesagt, dass dies nicht für Hessen gilt. Es kann also von keiner Versorgungslücke gesprochen werden, wie dies vom Antragsteller behauptet wurde.

Trotzdem behauptet man, dass dies im öffentlichen Interesse sei und dass im Hinblick auf die Stromeinspeisung ein Ungleichgewicht zwischen Nord und Süd bestehe. Das soll durch

diese Planung im Süden ausgeglichen werden. Wir haben gestern schon an anderer Stelle gehört, dass das zwar rein lokal betrachtet richtig sein mag. Allerdings wissen wir, dass wir in einem Stromverbund stehen, der sogar bundes- und europaweit ist. Deswegen kann man von der raumordnerischen Planung nicht sagen, dass sie diese nationalen und internationalen Grundsätze berücksichtigt hat.

Außerdem geht man von falschen Voraussetzungen aus, weil man den Landesenergiebericht von 2006 zur Grundlage nimmt, der doch an ganz entscheidender Stelle heute nicht mehr zutrifft. Hier wird von einem Reinvestitionsbedarf gesprochen, und dann behauptet man noch, dass jedes dritte Kraftwerk durch einen Neubau ersetzt werden müsse. Der Hintergrund dieser Behauptung ist – ich lese es Ihnen vor –:

Laut Energiebericht der Hessischen Landesregierung aus dem Jahr 2006 macht der altersbedingte Reinvestitionsbedarf und der zwischen der Bundesregierung und der Versorgungswirtschaft vereinbarte – und im Atomgesetz festgeschriebene – Kernenergieausstieg in den nächsten Jahrzehnten in Deutschland einen Kraftwerksneubau in der Größenordnung von 40.000 MW_{el} erforderlich.

Diese Voraussetzung trifft heute nicht mehr zu. Sie ist obsolet, auch wenn Herr Rüglin jetzt den Kopf schüttelt. Ich darf nur an die gestrige Regierungserklärung der Bundeskanzlerin erinnern, die ziemlich deutlich gesagt hat, dass die Atomkraftwerke weiterlaufen werden. Sie hat sich allerdings nicht festgelegt, wie lange. Das ist umso schlimmer. Da müssen wir mit längeren Laufzeiten rechnen als fünf oder zehn Jahren. Aus diesem Grunde ist diese Voraussetzung der raumordnerischen Bedarfsplanung falsch. Ich sage Ihnen ehrlich in Klammern: Ich bin darüber nicht unbedingt froh, weil ich den Atomausstieg befürworte. Aber wir müssen leider die Tatsache zur Kenntnis nehmen.

Hier muss ich leider den Teufel mit Beelzebub austreiben. Wenn Sie mir hier sagen, die bösen Atomkraftgegner haben es so weit gebracht, dass AKWs gestoppt werden, muss ich Ihnen sagen: Die böse Merkel hat es so weit gebracht, dass sie weiterlaufen. Die Realität von gestern und von der Zeit, die wir jetzt nach der Bundestagswahl haben, ist eine andere. Ich denke, die Genehmigungsbehörde muss dies zur Kenntnis nehmen; Sie können nicht daran vorbeigehen. Deswegen sind die Voraussetzungen, die in der landesplanerischen Beurteilung stehen, nicht mehr zutreffend. Ich denke, dazu müssen Sie auch mal etwas sagen.

Ich möchte noch einen letzten Punkt hinzufügen. Ich denke, dass wir, was den Antrag betrifft, hier eine Antragsunklarheit haben. Denn schließlich hat sich der Antragsteller, wie ich gestern schon zitiert habe, auch darauf bezogen: Der Bedarf, der hier angeblich vorhanden ist, besteht gerade wegen der beschlossenen Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Das wurde vom Antragsteller so gesagt und genauso in die raumordnerische Planung aufgenommen. Insofern bestehen diese beiden Grundlagen nicht.

Der Antrag der Firma E.ON ist unklar und damit abzulehnen. Eine Voraussetzung ist nämlich nicht gegeben.

Aus diesem Grunde füge ich noch hinzu, um meinen gestrigen Beitrag zu ergänzen: Auch die Behörde muss sich im Klaren sein, nach welchen Paragrafen sie dieses Verfahren beurteilt. Herr Eck hat gestern sehr ausführlich die schwierige Verwobenheit von § 4 und § 16 zitiert. Wenn der Antragsteller hier ganz klar gesagt hat, er bezieht sich auf § 16, dann ist das die falsche Antragstellung, weil sich der Neubau ganz klar auf § 4 beziehen müsste. Die Behörde hat versucht, wie wir gestern gesehen haben, zwischen § 4 und § 16 eine Brücke zu bauen. Das ist aber nicht Ihre Aufgabe, Herr Eck, so gut Sie das vielleicht gemeint haben. Ihre Aufgabe ist, das zu beurteilen, was hier beantragt ist. Der Antragsteller hat einen anderen Antrag gestellt. Also ist der Antrag eigentlich nicht zulässig, und er müsste abgelehnt werden.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Ich gebe jetzt E.ON das Wort zur Erwiderung.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Ich darf zunächst aus der landesplanerischen Beurteilung, Kurzfassung Seite 7, 2. Teil: Gesamtbewertung, A. Ergebnis der Bedarfsprüfung, zitieren: „Dies gilt jedoch nach den überzeugenden Darlegungen der Trägerin der Maßnahme nicht für Hessen.“ Sie haben gerade gesagt, das hätten wir falsch dargestellt. Trägerin der Maßnahme ist E.ON. Genau das haben wir dargelegt. Das gilt nicht für Hessen, es gilt aber für ganz Deutschland. – Punkt 1.

Punkt 2: Ich bin dankbar, dass Sie unsere Bundeskanzlerin gerade eben zitiert haben. Ich bin eigentlich auch dankbar, dass ich die Regierungserklärung von gestern dabei habe zum Thema Kernenergieausstieg und Kohlekraftwerke. Wenn Sie erlauben, würde ich das gerne zitieren und auch gleich die gesamte pdf-Datei der Regierungserklärung der Behörde überreichen. Zitat von Frau Merkel:

Auch hier in unserem Land müssen wir unsere Hausaufgaben machen. Wir brauchen dringend ein Gesamtkonzept für eine schlüssige Energiepolitik, mit dem wir Umweltfreundlichkeit, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit unserer Energieversorgung sicherstellen. Die Bundesregierung wird genau ein solches Energiekonzept erarbeiten. Dazu setzen wir auf einen Energiemix, der die konventionellen Energieträger schrittweise durch erneuerbare Energien ersetzt. Oder in einem Satz gesagt: Wir wollen den Weg in das regenerative Energiezeitalter gemeinsam gehen.

Das schließt allerdings die Erkenntnis ein, dass die Kernenergie für eine Übergangszeit als Brückentechnologie ein unverzichtbarer Teil unseres Energiemixes bleibt, und zwar so lange, bis sie durch erneuerbare Energien verlässlich ersetzt werden kann, damit wir nicht Strom aus Kernenergie aus Frankreich und Tschechien importieren müssen.

Wir sind deswegen bereit, die Laufzeiten deutscher Kernkraftwerke – damit das noch einmal klar wird – unter Einhaltung der strengen deutschen und internationalen Sicherheitsstandards zu verlängern, und wir werden den wesentlichen Teil der zusätzlichen Gewinne der Kraftwerksbetreiber nutzen, um den Weg in das regenerative Energiezeitalter zu beschleunigen, z. B. durch verstärkte Forschung zur Energieeffizienz und zu den Speichertechnologien.

Jetzt kommt der zentrale ergänzende Satz:

Damit es weiter ein bisschen strittig bleibt: Das bedeutet auch, dass wir Beiträge von neuen, hocheffizienten Kohlekraftwerken und der CCS-Technologie zum Klimaschutz anerkennen.

Auch wenn manche es nicht hören wollen:

– hier scheinen ja auch einige im Saal zu sein –

Wir können auf Kohle als Energieträger nicht sofort verzichten, und deshalb werden wir auf Kohle als Energieträger auch nicht verzichten; denn das wäre unsinnig.

Schwab-Posselt (BI):

Staudinger liegt doch in der Projektliste relativ weit unten. Es sind ja bundesweit über 20 neue Kohlekraftwerke geplant. Ich denke, für den Standort Staudinger müsste man, wenn man die Wirtschaftlichkeit vor den geänderten Rahmenbedingungen sieht, doch eigentlich sagen: Wir investieren nicht in möglicherweise 7.000 Betriebsstunden jährlich, die in Zukunft niemals mehr gefahren werden können, weil ein Stromüberangebot vorherrscht, wenn Biblis A und B weiterhin am Netz bleiben sollten. Dann könnte man doch vernünftigerweise auf den Gasblock 4, was diesen E.ON-Standort angeht, mit 3.000 oder 3.500 Betriebsstunden im Jahr gehen und hätte auch keine Angst, dass hier irgendwelche Versorgungsengpässe entstehen könnten. Die Ökobilanz wäre deutlich besser. Unter diesen Rahmenbedingungen, wenn Biblis A und B weiterlaufen sollten oder überhaupt in Deutschland die Atomanlagen weiterbetrieben werden und diese erste Runde neuer Kohlekraftwerke realisiert wird, werden Sie niemals mehr auf 7.000 Betriebsstunden im Jahr mit Ihrem Block 6 kommen können. Es ist für Sie nicht mehr wirtschaftlich. Ich denke, das wird in der Zentrale in Düsseldorf auch so

gesehen. Wir sind da optimistisch, dass dann dieses Projekt hier unter „ferner liefen“ in der Schublade verschwindet.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Noch ein Wort dazu, Herr Diez?

(Dr. Schmitz: Entschuldigung, ich war eigentlich noch nicht fertig!)

Diez (BI):

Das verstehe ich unter erörtern: Antworten, dass es wirklich mal spannend und nicht langweilig wird.

Herr Dr. Schmitz, Sie haben die Bundeskanzlerin wortwörtlich zitieren können. Okay, das finde ich auch gut, dass Sie so aktuell sind. Andererseits entkräftet das nicht mein Argument, dass sowohl Sie als auch die Genehmigungsbehörde davon ausgegangen sind, dass die Atomkraftwerke auslaufen. Das ist doch der Grundsatz. Frau Merkel sagt ganz genau, dass die Laufzeitverlängerungen laufen. Sie hat noch nicht einmal gesagt, wie lange. Was heißt denn das? Sie wissen ja, ein Provisorium dauert meistens länger, als man denkt. Diese Brückentechnologie, wie man sie schön bezeichnet, ist ein Provisorium. Deswegen treffen beide Aussagen noch wie vor zu, dass Sie von falschen Voraussetzungen ausgehen.

Können Sie mir bitte mal sagen: Wie wollen Sie denn eine notwendige Grundlast erklären, wenn Biblis A und B hier in Hessen weiterlaufen? Dann brauchen wir Ihr Kohlekraftwerk garantiert nicht. Ich habe es nicht so gern, dass Biblis A und B weiterlaufen. Aber ich muss dann rechnen: A plus B, was ergibt dann C? Da können Sie mir nicht mehr erklären, dass hier Ihr Kohlekraftwerk nötig ist. Denn Biblis A und B sind ja gerade die großen Grundlastversorger. Jetzt wollen Sie hier neue Grundlast dazu schaffen, die eigentlich dann nicht nötig ist. Denn vom Standort – Herr Knief, das wissen Sie auch – haben wir bisher hier die Grundlast im kleineren Bereich und nicht im größeren Bereich. Wir haben bei den beiden Blöcken 1 und 2 ab und zu Grundlast, aber nicht laufend. Wir haben Mittellast und Spitzenlast; Grundlast bei Block 5, aber nicht in der Ausgiebigkeit, wie Sie es bei Block 6 wollen. Da haben Sie ja noch eins draufgesetzt. Also ist diese Maßgabe des Bedarfs bei Weitem nicht erfüllt.

Zu den Laufzeiten der Atomkraftwerke habe ich bereits gestern gesagt: Biblis ist jetzt 40 Jahre alt. Es gibt in den USA Bestrebungen, Atomkraftwerke 50 oder 60 Jahre laufen zu lassen. Die deutschen AKW-Betreiber behaupten natürlich, unsere AKWs sind noch sicherer als die anderen. Vielleicht wollen sie sie sogar 70 Jahre laufen lassen.

Was die Zeit betrifft, hat sich niemand festgelegt. Brückentechnologie heißt Übergang, aber wie lange dieser Übergang dauert, da legt sich keiner fest. Deswegen sage ich: Es sind fal-

sche Voraussetzungen aufgrund Ihres Antrags und aufgrund der landesplanerischen Beurteilung.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Jetzt würde ich sagen, machen wir mal eine Kaffeepause. Nach der Kaffeepause würde ich Frau Philipp-Gerlach darum bitten, auf die einzelnen Maßgaben einzugehen.

(RA Frau Philipp-Gerlach: Ich bin noch eine Antwort schuldig!)

– Die können Sie dann gerne noch hinzufügen.

Wir machen Pause bis 11:15 Uhr.

(Unterbrechung von 10:58 bis 11:22 Uhr)

Verhandlungsleiter Bach:

Meine Damen und Herren, ich bitte, wieder Platz zu nehmen. Wir setzen die Erörterung fort.

Frau Philipp-Gerlach, Sie wollten noch auf das Ziel des Landesentwicklungsplans zu sprechen kommen und dann – –

(Einige Mitglieder der Bürgerinitiative „Stopp Staudinger“ betreten mit Eiferratsmützen den Saal. – RA Frau Philipp-Gerlach: Ist heute der 11.11.?)

– Das muss sein.

Schwab-Posselt (BI):

11.11., 11:11 Uhr, Beginn der Karnevalssaison. Wir vonseiten der Bürgerinitiative „Stopp Staudinger“ haben natürlich aus dem bisherigen Verfahren den Eindruck gewonnen, dass hier sehr viel Karnevalstheater abgeht.

Verhandlungsleiter Bach:

Wir nehmen uns das zu Herzen.

Frau Philipp-Gerlach hat jetzt das Wort. Ich wollte nur an das eine Ziel aus dem Landesentwicklungsplan erinnern und dann die Maßgaben, auf die Sie zu sprechen kommen wollen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Im Landesentwicklungsplan wird unter Ziffer 11.1 „Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele“ als drittes Ziel explizit genannt:

Standorte bestehender Kraftwerke für die überregional bedeutsame Elektrizitätsversorgung sind unter der Maßgabe einer nachfolgenden Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase landes- und regionalplanerisch zu sichern. Diese Maßgaben gelten auch bei einer raumordnerischen Verträglichkeitsprüfung für neu geplante Kraftwerksstandorte.

In der Begründung zu diesen Zielen – das sind mehrere – ist ausgeführt, dass der zukünftige Energiebedarf vorrangig umweltschonend und mit minimalen Kohlendioxidemissionen klimaverträglich, sicher, zuverlässig und sozial verträglich gedeckt werden muss.

Ich habe jetzt hier nur ein Ziel der Landesplanung benannt. Aber ich denke, aus der Zusammenschau der in diesem Kapitel genannten Ziele der Landesplanung ist zu entnehmen, dass im Jahr 2000, als dieser Landesentwicklungsplan verabschiedet wurde und in Kraft getreten ist, vorrangig alle Energiebereitstellung an den Maßstäben des Klimaschutzes und der umweltverträglichen Versorgung zu messen war. Dieses Ziel stellt auch ein Ziel der Landesplanung dar.

Wir streiten uns häufig darüber – und es ist auch gängige Rechtsprechung –, ob dann, wenn im Landesentwicklungsplan ein Z wie in diesem Falle vor eine solche Passage gestellt ist: Ist das jetzt ein Ziel der Landesplanung? Kann man daraus verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen entnehmen? Ich denke, ja. Das ergibt sich eindeutig aus den in der Vorbemerkung zu diesen Zielen enthaltenen Spiegelstrichen, wo z. B. gesagt wird: bedarfsgerechte Bereitstellung von Energie, rationelle und preisgünstige Energienutzung einschließlich der Abwärmenutzung, die Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs müssen ausgeschöpft werden. All diese Grundsätze sind Leitlinien der Landesplanung gewesen, Leitlinien in dem Sinne, dass ein Kraftwerksneubau nur dann überhaupt noch als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen wäre, wenn alle anderen Maßgaben, die vorrangig zu erfüllen sind, für die Energiebereitstellung nicht greifen.

Wenn Sie mir jetzt entgegenhalten: „Das wurde doch alles im Raumordnungsverfahren geprüft, und da ist man zu einem Ergebnis gekommen“, dann denke ich, dass man sich genau an diesen Leitvorstellungen nicht orientiert hat, dass man die verbindliche Vorgabe, dieses Ziel des Landesentwicklungsplans nicht erkannt hat, nicht berücksichtigt hat und aufgrund einer politischen Entscheidung, die die Hessische Landesregierung getroffen hat, sich hier die Landespolitik bzw. das Land Hessen an die eigenen Vorgaben des Landesentwicklungsplans nicht mehr gebunden fühlt und dann auf der Ebene der Regionalplanung mit dem Raumordnungsverfahren versucht hat, sich um diese verbindlichen Vorgaben herumzudrücken.

Ähnlich hat man es auch in Nordrhein-Westfalen gemacht. Ich gebe zu, die Sachverhalte sind nicht identisch. Aber wenn Sie ab Seite 43 des Urteils nachlesen, was das OVG Münster dort unter Buchstabe a formuliert hat, dann, denke ich, wird der Vergleich offensichtlich.

Das Gericht hat nicht nur geschaut, ob es eine Standortausweisung auf Landesentwicklungsplanungsebene gab und ob sich die Regionalplanung daran gehalten hat, sondern es hat darüber hinaus die Ziele im Urteil mit benannt, in denen es darum ging, dass der Landesplaner sich überlegt hatte: Wir lassen Kraftwerksneubauten nur dann zu, wenn damit in der CO₂-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird. Das steht im LEP Nordrhein-Westfalen drin. Nur dann sollten neue Kraftwerke entstehen. Dort waren schon ausreichende Standorte auf Landesebene ausgewiesen. Aber selbst diese Standorte sollten nur realisiert werden, wenn die anderen Bedingungen eingehalten werden.

Das ist original vergleichbar mit den Zielvorgaben, wie wir sie im Landesentwicklungsplan in Hessen auch haben. Wenn wir der Frage nachgehen, ob dieses Projekt mit der Landesplanung in Einklang steht, dann müssen wir ganz dezidiert auf die Ziele der Landesplanung schauen. Dieses Urteil des OVG Münster bestätigt mich in meiner Auffassung, dass hier der Plangeber beim Wort genommen werden muss und dieses Projekt dem eigentlichen Willen des Landesplanungsgebers widerspricht.

Es gibt einen Vermerk in der Behördenakte, in dem das Urteil des OVG Münster ausgewertet wurde. Der Vermerk ist vom 25. September 2009, also relativ jung. Dort wird unter Ziffer 2 unter dem Stichwort „Anpassung an die Ziele der Raumordnung“ von dem Bearbeiter ausgeführt: „Probleme im Hinblick auf eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung sind in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht gegeben“, weil gegen keine Ziele verstoßen werde. Ich habe gerade ausgeführt, dass das meiner Ansicht nach nicht zutrifft, weil im Landesentwicklungsplan ein solches Ziel enthalten ist.

In diesem Vermerk wird darüber hinaus ausgeführt: „Die Aussagen des OVG Münster im Hinblick auf die Emissionen an Kohlendioxid erscheinen nicht unproblematisch.“ Schon erstaunlich! Es ist klar, man kann als Jurist Urteile kritisieren, und dieses Urteil mag auch nicht unproblematisch sein. Aber ich denke, hier gibt es eine Rechtsprechung des OVG Münster, und darin wird sehr dezidiert gesagt, dass auf der Ebene der Raumordnung sich an die Ziele, wenn es da heißt, es muss eine CO₂-Reduzierung erfolgen, dann auch gehalten werden muss.

Wenn dann dem OVG Münster vorgehalten wird, dass es § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz verkennt, dann glaube ich, muss man sich schon einmal die Frage stellen, ob man sich in einem solchen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf eine andere Position zurückziehen kann, als das das OVG Münster getan hat.

Das ist mein Redebeitrag gewesen zu der Frage, gegen welche Ziele der Landesplanung aus meiner Sicht verstoßen wird.

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Möller-Meinecke möchte direkt dazu noch etwas sagen.

RA Möller-Meinecke:

Ich bin der Kollegin für diesen Einschub sehr dankbar. Ich möchte ihn ergänzen und möchte Ihr Augenmerk auf das erste Ziel zum Thema Energie im Landesentwicklungsplan auf Seite 50 lenken.

Da ist sinngemäß mit der klaren Vorgabe, dass es ein Ziel ist – nämlich mit dem Buchstaben Z und der Kursivschrift hervorgehoben –, festgelegt, dass der Regionalplan die Planungen und Maßnahmen aufnehmen muss, die zur Optimierung der Energieinfrastruktur und – jetzt zitiere ich wörtlich – zum „Aus- bzw. Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen“ dienen. Das heißt, der Landesentwicklungsplan hat dem Regionalplan Südhessen den Auftrag erteilt: Du musst steuern, wenn es einen Ausbau überörtlich bedeutsamer Erzeugungsanlagen für Energie geben soll.

Der Regionalplan Südhessen hat sich entschieden, einen solchen zusätzlichen Standort nicht darzustellen. Er hat sich weiterhin dafür entschieden, nicht pauschal einen Ausbau am Standort Großkrotzenburg zuzulassen, sondern er hat das qualitative Kriterium eingefügt, das ich vorhin zitiert habe, dass ein Ausbau von Kraftwerkskapazität nur möglich sein soll, wenn ökologische Vorteile für das Projekt streiten. Dies bewirkt, dass der Landesentwicklungsplan ganz klar einen Ausweis fordert, dass ein Ausbau von Energieerzeugungsanlagen nur dann zulässig sein soll, wenn das im Regionalplan auch so planerisch vorgesehen ist.

Mein erster Vorhalt ist: Es fehlt an dieser klaren Entscheidung zugunsten eines Ausbaus am Standort Staudinger und Großkrotzenburg. Zum Zweiten: Die qualitative Vorgabe ökologischer Vorteile ist im Gegensatz zur Meinung, die in der landesplanerischen Beurteilung vertreten wird, nicht gegeben.

Ich will hier, weil es im Sachzusammenhang notwendig ist, für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zumindest cursorisch Ihre Argumente diskutieren. Sie führen im Prinzip sechs Argumente an, die diese ökologischen Vorteile tragen sollen.

Ihr erstes Argument ist, dass Block 6 zur Netzstabilisierung die zwingende Voraussetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien, sprich die Windkraft in Offshoreanlagen, bieten würde. Dazu muss ich sagen: Die Zeit hat Sie überholt. Mit der Laufzeitverlängerung von Biblis A und B ist jedenfalls in Südhessen die notwendige Netzstabilisierung in den nächsten 10 bis 15 Jahren gegeben. Diese Voraussetzung ist aus meiner Sicht schlicht überholt.

Ihre zweite Vorgabe ist: Block 6 führt zur – das muss man genießen, ich zitiere das deshalb wörtlich – „Senkung des globalen Ausstoßes des Klimaschadgases Kohlendioxid“. Da muss ich Ihnen einfach vorhalten: Staudinger Block 6 bewirkt eine Steigerung des Ausstoßes an Kohlendioxid. Dass Sie sich da auf den Weltmaßstab beziehen, auf den globalen Ausstoß, ist der These geschuldet, die Sie von dem Antragsteller ungeprüft übernommen haben, dass ältere Kraftwerke stillgelegt werden. Wenn aber Block 6 mit den Kernkraftwerken konkurriert, wenn im Prinzip dort ein Wettstreit stattfindet, sodass nicht ältere Anlagen stillgelegt werden,

sondern Block 6 zusätzlich auf den Energiemarkt drängt, dann ist dieses Argument nicht mehr überzeugend. Aus meiner Sicht haben Sie dieses Argument auch nicht abgewogen unter dem Gesichtspunkt einer Sachverständigenprüfung, ob es denn überhaupt notwendig ist, zusätzliche Kapazität an Grundlast mithilfe von Kohleverbrennung herzustellen, um eine Senkung des globalen Ausstoßes des CO₂-Gases herbeizuführen. Es gibt weit effizientere Maßnahmen, diese CO₂-Belastung zu senken. Auch da ist das aus meiner Sicht fast eine Ignoranz gegenüber den Argumenten, die wir Ihnen hier auch unter Beweis von Sachverständigenausführungen vorgetragen haben.

Ihr drittes Argument ist, dass die Gesamtmenge an NO_x, an SO_x-Gesamtstaub und – ich zitiere wörtlich – für einen Großteil der Schwermetalle unter dem Status quo liegen würde. Ein ökologischer Vorteil besteht doch nicht darin, dass bestehende Umweltbelastungen auf ewig fortgeschrieben werden. Ökologische Vorteile liegen allein darin, dass eine deutliche Absenkung von Belastungen da ist. Wenn man in die Bilanz hineinschaut – wir werden das im Detail noch machen –, sieht man, dass E.ON Ihnen nichts anderes bietet, als dass die derzeitige Belastung der Gesamtmenge an diesen vier Schadgasen im Prinzip knapp unterschritten wird.

Ihr viertes Argument ist, dass eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene stattfinden würde und dass dadurch – das ist Ihre Schlussfolgerung – eine Verringerung von Verkehrsemissionen erfolgen würde. Ich gebe Ihnen recht, bei den Verkehrsemissionen auf der Straße mag ein Vorteil liegen. Aber es wird sowohl auf dem Wasserweg als auch auf der Schiene eine erhebliche Verstärkung der Verkehrsemissionen gerade zulasten des Stadtgebiets der Stadt Hanau stattfinden. Daher vermag ich dort keinen Vorteil zu sehen. Das ist einzelner Aspekt, den Sie herausgegriffen haben, ohne die Zusatzbelastung der Stadtbelastung des Stadtgebiets auf Seite 203 unten bei den Nachteilen überhaupt noch in Blick zu nehmen.

Ihr fünftes Argument ist, dass mit diesem neuen Block 6 neue Maßstäbe und erste Anhaltspunkte für einen neu zu definierenden Stand der Technik geschaffen würden. Das ist aus meiner Sicht blinde Technikgläubigkeit. Sie spielen da offensichtlich auf die Möglichkeit der CCS-Technik an. Hinsichtlich des Arguments, hier würden neue Maßstäbe für den Stand der Technik definiert, muss ich nur in Erinnerung rufen, was Herr Bürgermeister Scharwies gestern vorgetragen hat, dass in Irsching ein Kraftwerk von E.ON in Betrieb genommen wurde, ein GuD-Kraftwerk mit einem Wirkungsgrad von 58 %. Und ich muss Herrn Landrat Pipa in Erinnerung rufen, der am Beispiel Wächtersbach Kraftwerkseinheiten, wie sie der Landesentwicklungsplan mit Wirkungsgraden weit über 80 % einfordert, zitiert hat. Das heißt, das, was uns hier von Ihnen verkauft wird, ist letztendlich Steinzeittechnik. Sie produziert im Prinzip Wärme für die Umgebung, aber sie produziert nur nachrangig Energie mit einem Wirkungsgrad von 46 %.

Ihr sechstes und letztes Argument ist, dass die Entnahmemenge des Wassers aus dem Main um 10 % reduziert wird. Das mag durchaus sein. Die Schadstoffbelastung, die zusätzlich in

den Main eingeleitet wird, etwa durch Kondenswasser aus den Kühltürmen, wird von Ihnen völlig unterschlagen.

Daher muss ich sagen: Ihre Argumente für diese ökologischen Vorteile überzeugen nicht.

Ich möchte Ihnen ein Zweites vorhalten. Sie haben in dieser gesamten landesplanerischen Beurteilung aus meiner Sicht das Thema verfehlt. Es hätte in dieser landesplanerischen Beurteilung einer Auseinandersetzung mit den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans und den Zielvorgaben des Regionalplans Südhessen bedurft. Das fehlt als das Raster, als das Grundprüfungskriterium Ihrer Auseinandersetzung. Sie haben sich verloren in alle möglichen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung, Sie haben sich verloren in allen möglichen Schutzgütern, aber die rechtlich relevanten Kriterien dieser Zielvorgaben haben Sie nicht geprüft. Deshalb müssen Sie sie in diesem Verfahren, im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren prüfen. Warum? Weil im Landesentwicklungsplan die klare Bindung der Behörden des Landes Hessen verankert ist, dass ein Beachtensgrundsatz sie zwingt, die Vorgaben der Landesplanung und Regionalplanung zu beachten. Zu diesen Vorgaben zählen ausdrücklich Ziele.

Aus meiner Sicht sind die von der Kollegin Philipp-Gerlach dargelegten Zielvorgaben in dem dritten Absatz – ich nenne mal das Ziel Nummer 3 zum Abschnitt Energie – hinreichend konkret sowohl sachlich als auch räumlich mit der klaren Vorgabe, dass man erstens neue Erzeugungstechniken nur dann zulassen will, wenn hohe Energieeffizienz gegeben ist. Da muss ich sagen: 46 % streiten gegenüber 58 % bei Gasnutzung bzw. 87 oder 89 % bei Blockheizkraftwerken und kleineren Einheiten. Zweitens muss das Kriterium erfüllt werden: geringe Emissionen klimaschädlicher Gase. Da steht nicht „im Weltmaßstab“, da steht nicht „durch die Stilllegung alter Anlagen“, sondern da steht „geringe Emissionen klimaschädlicher Gase“. Das heißt, der Gesetzgeber des Landes Hessen wollte von Ihnen als ausführender Behörde des Landes Hessen die Prüfung: Gibt es eine Technik, die die Emission von CO₂ (und Lachgas) so reduziert, dass man von geringen Emissionen sprechen kann?

Dieser Block 6 ist genau das Gegenteil. Es ist eine Planung, die sehr starke Emissionen klimaschädlicher Gase hervorruft. Daher ein klarer Widerspruch zu dieser Zielvorgabe. Sie ist aus meiner Sicht verbindlich, weil sie in der Gesamtinterpretation einschließlich der Begründung, die wir als Juristen mitlesen, eine klare Entscheidung trifft – ich zitiere wörtlich – „zugunsten von regenerativen Energien“, „zugunsten dezentraler Technologien der Energieerzeugung“, d. h. genau das, was wir hier einfordern, dass man durch einen Mix von regenerativen Energien und dezentralen Energieerzeugungsanlagen Block 6 ersetzen kann. Das hat der Landesentwicklungsplan statuiert, hat es zur Vorgabe gemacht. Ich rüge ausdrücklich, dass Ihre Behörde mit diesem landesplanerischen Beurteilungsbescheid sich an die Gesetzesbindung, an Art. 19 Grundgesetz nicht mehr gehalten hat. Sie weichen ab von einem Landesgesetz, das Ihnen diese klare Vorgabe gemacht hat. Sie weichen auch materiell ab – ich habe Ihnen das vorgehalten an der Auseinandersetzung mit den ökologischen Vorteilen –, weil Sie selektiv die Argumente des Vorhabenträgers aufgreifen, ihnen blind vertrauen,

ohne sie gutachterlich geprüft zu haben, und sie zum Beurteilungsmaßstab nehmen, ohne dass Sie eine kritische Prüfung vorgenommen haben, ob hier als Beispiel wirklich klimaschädliche Gase reduziert werden.

Daher mein klares Resümee: Ihre Orientierung daran, Herr Schwarz, nur zu sagen, Sie brauchen eine Raumordnungsklausel, ansonsten kümmert Sie das Landesgesetz nicht mehr, ist einfach schlicht falsch, widerspricht dem Beachtensgrundsatz des Landesplanungsgesetzes, widerspricht der Gesetzesbindung auch Ihrer Behörde an den Landesentwicklungsplan und ist aus meiner Sicht ein klarer Verstoß gegen Rechtsgrundsätze. Wenn Sie das weiter so in Ihrem Bescheid übernehmen wollen, muss ich sagen, wird Ihr Bescheid vor Gericht keinen Bestand haben.

Ich erinnere Sie daran – die Kollegin Philipp-Gerlach hat das angedeutet –, was der 11. Senat in der Eilentscheidung zu dem Flughafenausbau ausgeführt hat zu der Wirkung von Vorgaben des Landesentwicklungsplans auf die Planungsentscheidung des Landes Hessen. Er hat aus der Entscheidung im Landesentwicklungsplan, die ja keinesfalls eine Zielvorgabe war, dass die Wirkungen der Mediation zum Flughafenausbau beachtet werden sollen, abgeleitet, dass dies eine bestimmende Entscheidung ist, die letztendlich das Nachtflugverbot trägt. Ich muss sagen, angesichts der klaren Entscheidung im Landesentwicklungsplan mit diesem klaren Ziel zugunsten hoher Energieeffizienz und zugunsten geringer Emissionen klimaschädlicher Gase ist Ihnen eine Vorgabe gemacht, die nur zu einem Ergebnis führen kann: dass Sie diesen Antrag in dieser Form ablehnen müssen.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Jetzt würde gerne E.ON etwas darauf erwidern, und dann sind Herr Klein und Herr Diez zu weiteren Ergänzungen dran.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Ich habe den Eindruck, wir bewegen uns etwas im Kreise und kommen in der Erörterung nicht weiter. Ich stelle einfach nur fest: Es hat ein Raumordnungsverfahren gegeben, das mit einer raumordnerischen Beurteilung geendet hat.

Die Frage, die heute Morgen von Ihnen, Herr Bach, gestellt worden ist: „Gibt es Änderungen, die dazu führen, dass möglicherweise eine raumordnerische Beurteilung heute in einem anderen Licht zu sehen ist?“,

(Diez: Ja, genau!)

kann ich klar verneinen. Es gibt keine neuen Tatsachen. Es ist auch – darauf mögen Sie immer wieder herumreiten – weder bei der raumordnerischen Beurteilung noch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Frage des Energiebedarfs ein materielles Prüfungskrite-

rium. In der raumordnerischen Beurteilung ist ausgeführt worden, wo der Prüfungsmaßstab ist, aber auch, wo die Grenzen einer solchen Überprüfung liegen.

Wenn das also kein materieller Prüfungsmaßstab auch für dieses immissionsschutzrechtliche Verfahren ist, möchte ich dennoch Herrn Röglin bitten, zu den energiewirtschaftlichen Thesen, die Sie eben vertreten haben, hier noch eine ergänzende Aussage zu machen.

Röglin (Vorhabenträgerin):

Guten Morgen! Ich bin Leiter des Bereichs Portfoliooptimierung Strom in München bei der E.ON Energie AG. Dieser Bereich ist verantwortlich für die langfristige Erzeugungs- und Beschaffungsplanung der Market Unit Central Europe. Ich war auch im Raumordnungsverfahren zugegen, und die Diskussionen sind mir somit weitgehend bekannt und haben für mich einen ganz hohen Wiedererkennungswert.

Ich möchte Herrn Dr. Schmitz vorab schon mal ausdrücklich zustimmen: Ich kann nichts Neues erkennen.

(RA Frau Philipp-Gerlach: Das ist unerträglich!)

Ich kann nicht erkennen, dass sich seit der Raumordnung, die wir hier zuletzt diskutiert haben, wo wir hier gründlich erörtert haben, entscheidende Veränderungen dahin gehend ergeben haben, dass das Vorhaben Staudinger Block 6 aus heutiger Sicht unnötig wäre. Ich werde das im Folgenden – –

(Heinz: Datteln! Sagt Ihnen vielleicht nichts?)

– Doch, das sagt mir sehr wohl etwas. Wir sprechen jetzt hier über Staudinger Block 6, und ich werde im Folgenden ausführen, warum die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit für Staudinger Block 6 heute ebenso wie zum Zeitpunkt der Raumordnung gegeben ist.

Hier ist ausführlich darüber diskutiert worden, welche Leitlinien die hessische Landesplanung enthält. Ich kann feststellen, dass sich diese Leitlinien weitgehend mit den Leitplanken der Investitionsplanung bei E.ON Energie decken, und zwar aus folgendem ganz einfachen Grund: Wir als Betreiber von Kraftwerken – Kernkraftwerken, Kohlekraftwerken, Gaskraftwerken, Windrädern, Solaranlagen – verfolgen eine langfristig angelegte Strategie. Das kann gar nicht anders sein. Wir investieren, wenn wir in ein Kraftwerk investieren, in eine Anlage, die eine Lebensdauer von 40, 50, 60 Jahren, bei Wasserkraftwerken weit über 100 Jahren haben kann. Es wäre völlig unverantwortlich und kein Unternehmen könnte es sich leisten, angesichts der Lebensdauer und der Investitionszyklen in dieser Industrie sich allein kurzfristig zu orientieren. Wir haben bei E.ON eine langfristige Strategie, die sicherstellt, dass wir ein Produkt anbieten, welches am Markt gefragt ist, nämlich Strom und Gas, Wärme und Licht, um es mal auf ein paar einfachere Dinge herunterzubrechen. Wir wollen diese Produkte zu

akzeptablen Preisen anbieten, und wir sind dabei verpflichtet, ökologische Ziele einzuhalten. Das ist nichts anderes als das Zieldreieck der Energiewirtschaft.

Bei näherem Nachdenken über dieses Zieldreieck der Energiewirtschaft kommt man rasch darauf, dass dieses Zieldreieck kein statisches ist. Das ist in gewisser Weise ein dynamisches Zieldreieck. Im Zeitraum der Geschichte der Energiewirtschaft haben sich da viele Umdeutungen ergeben. Denken Sie an die Zeit nach dem Krieg. Da hat man sicherlich eher Wert darauf gelegt, dass Wärme da ist, als über den Preis und über die CO₂-Emissionen diskutiert. Seit TMI und Tschernobyl diskutieren wir in einem ganz anderen Kontext über die Kernenergie. Seitdem die Problematik Klimawandel deutlich geworden ist, hat CO₂-Erderwärmung einen ganz anderen Stellenwert bekommen. Deswegen ist dieses Zieldreieck dynamisch, und deswegen stellen sich Unternehmen wie E.ON, aber auch RWE, Vattenfall oder EdF und alle anderen genau diesem Zieldreieck.

Ein Unternehmen wie E.ON befindet sich in einer gesellschaftlichen Verantwortung. Aus dieser kommen wir auch nicht heraus. Wenn wir uns jetzt in so einem Verfahren wie diesem Erörterungsverfahren befinden, dann werden wir uns zu dieser Verantwortung positionieren müssen. Sie können mir glauben, dass wir vor diesem Hintergrund eine Entscheidung nach Tagesmarktpreisen oder gerade herrschender Wetterlage nicht verantworten können, weder unserem Unternehmen noch unseren Kunden und auch nicht unseren Investoren.

(Klein: Herr Schwab-Posselt sprach davon!)

Als Unternehmen befinden wir uns in permanentem Zwang, unsere Position zu überprüfen im Verhältnis zwischen Gesellschaft, Investoren und Kunden. Das ist nun einmal so. Erlauben Sie mir bitte diese Darstellung. So verhält sich unser Unternehmen.

Es ist hier wiederholt in den letzten Stunden der Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit des Projekts Staudinger Block 6 vor mehreren Hintergründen erhoben worden. Aus den eben gemachten Ausführungen sollte eigentlich deutlich geworden sein, dass wir ein Vorhaben niemals realisieren werden, wenn es unwirtschaftlich ist.

(RA Frau Philipp-Gerlach: Gehen Sie auch davon aus?)

– Jetzt bin ich etwas an der Lautstärke gescheitert, aber Ihre Frage war vermutlich: Gehen Sie auch davon aus, dass wir uns so rational verhalten werden? Da können wir, glaube ich, einen Haken machen. Wir alle glauben, dass das Vorhaben realisiert wird, weil es wirtschaftlich ist.

(Ritter: Das bezweifeln wir! – RA Frau Philipp-Gerlach: Das bezweifle ich!)

Bei unserer Investitionsplanung im Unternehmen bezeichnen wir die Vorgehensweise als robuste Investitionsplanung. Ich will Ihnen kurz erläutern, was sich dahinter verbirgt. Wenn

wir eine Investitionsplanung machen würden, die allein darauf abzielt, was gestern oder vorgestern in den Zeitungen stand oder in den Nachrichten diskutiert wurde, würden wir mit ganz hoher Wahrscheinlichkeit eine Reihe von Investitionsprojekten immer den Sand setzen. Wir würden uns strategisch falsch ausrichten. Wie reagieren wir darauf? Wir haben uns bei E.ON bewusst dafür entschieden, um robust zu sein gegen viele Wendungen des Schicksals, gegen allfällige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen, zunächst einmal auf einen Energiemix zu setzen.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Entschuldigung! Ich habe einen Geschäftsordnungsantrag. Was hat das jetzt mit der Landesplanung zu tun? Ich finde die Ausführungen hochinteressant. Ich würde dann aber auch gerne darauf erwidern.

Verhandlungsleiter Bach:

Er hat auf das geantwortet, was gesagt worden ist. Davon kann ich ihn nicht abhalten.

Röglin (Vorhabenträgerin):

Ich äußere mich hier zum Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit. Lassen Sie mich den Gedanken doch einfach zu Ende bringen und warten Sie ab, was kommt.

(RA Frau Philipp-Gerlach: Nicht heute! Nicht innerhalb dieses Tagesordnungspunkts!)

Verhandlungsleiter Bach:

Es ist eben noch einmal angesprochen worden. Aber er wird sich bestimmt kurz fassen.

Röglin (Vorhabenträgerin):

Ich bemühe mich. Das hat natürlich den Nachteil, dass ich unter Umständen schneller sprechen muss, um die Zeit besser zu nutzen. Aber ich bemühe mich.

Wir haben uns für vier Kerntechnologien entschieden: Kernenergie, Steinkohlekraftwerke, Gaskraftwerke und Renewables, also alle Arten von erneuerbaren Energien, zählen dazu, E.ON hat da einen Lernprozess durchgemacht. Wenn Sie vor 15 Jahren hier in dieser Runde einen Vertreter gefragt hätten: „Wie ist denn Ihre Haltung zu Windrädern oder Windkraftzeugung?“, dann wäre die Reaktion vermutlich nicht positiv, sondern eher ablehnend gewesen. Heute stellen wir uns dem ganz bewusst. Wir haben eine Market Unit gegründet, die sich ausschließlich mit Investitionen in die erneuerbaren Energien beschäftigt. Ich glaube nicht, dass es irgendeine Market Unit bei E.ON gibt, die eine so rasante Wachstumskurve in den letzten Jahren hingelegt hat. Mit allen Verkündungen bei Hauptversammlungen, Quartalsberichten und dergleichen stellen wir unter Beweis, dass wir auf diesem Wachstumspfad weitergehen und auch unsere Ziele erreichen.

Robuste Energieplanung heißt neben dem Energiemix, dass wir uns ein langfristiges Klimaziel vor Augen halten. Das heißt, wir wollen bis 2030 bestimmte spezifische Investitionen über unsere Flotte realisieren. Wir denken in langfristigen Etappen, versuchen, robust zu planen, haben als die Optimierungsgröße Klimaschutz im Kopf. Wir gehen davon aus, dass Klimaschutz ein Thema ist, welches in den nächsten Jahrzehnten Bestand haben wird und nicht aus der Öffentlichkeit und auch nicht aus der öffentlichen Debatte verschwinden wird. Wir gehen davon aus, dass der Preis, den Klimaschutz kostet, zu entrichten sein wird. Wir müssen unsere Erzeugungsflotte, um sicher, zuverlässig, preiswürdig versorgen zu können, dieser Verantwortung gegenüberstellen. So planen wir, und so rechnen wir in unseren langfristigen Rechenmodellen und gehen auch heute noch davon aus, dass Staudinger Block 6 wirtschaftlich sein wird.

Ein Argument, weswegen Staudinger Block 6 nicht wirtschaftlich sein soll, wurde hier wiederholt mit dem Ausstieg aus dem Ausstieg, wenn ich es jetzt etwas verkürzt sage, diskutiert. Dieser Ausstieg aus dem Ausstieg ist etwas, was in der Koalitionsvereinbarung – Herr Dr. Schmitz hat vorhin daraus zitiert – formuliert ist. Es steht eine Veränderung der Beschränkung der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an. Wie diese ausgestaltet sein wird, weiß heute kein Mensch. Wir wissen nicht, wie lange die Brücke ist. Sie deuten es richtig an: Die Brücke kann ein sehr kurzer Überweg über einen Bach sein; sie kann aber auch etwas endlos Langes sein. Wir könnten hier aber auch über andere Größen prächtig philosophieren. Wir könnten über die Gewinnabschöpfung reden. Da fallen Worte wie Bauernopfer oder politischer Preis. Kein Mensch weiß, wie hoch das eine, wie lang die Brücke zum anderen ist. Vor einer solchen Entscheidung zu sagen: „Wir gehen heute sicher davon aus, dass sich ein Pfad so oder so entwickelt“, wäre töricht. Das werden wir nicht tun.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass, selbst wenn es zu einem Ausstieg aus dem Ausstieg kommt, wovon man heute wohl sicher ausgehen darf, Staudinger Block 6 wirtschaftlich sein wird. Wir haben in der Raumordnung ganz deutlich über die Preisbildungsmechanismen am Strommarkt diskutiert. Wir haben Marktpreisbildung auf Basis von Grenzkosten diskutiert. Wir haben die Merit Order genannt. Wir haben jetzt versucht, über das ökologische Ziel-dreieck, über die Strategie von E.ON, über politische Einflussgrößen wie die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke uns hier zu dem Thema „Wirtschaftlichkeit des Standorts oder des Projekts“ hinzubewegen. Staudinger Block 6 wird, wenn er realisiert wird, zwangsweise zur Folge haben, dass die Blöcke 1 bis 3 stillgelegt werden; das ist in der Raumordnung auch so besprochen worden. Staudinger Block 6 wird allein aufgrund der Tatsache, dass es ein neues, hocheffizientes Steinkohlekraftwerk ist mit spezifisch niedrigeren Emissionen und demzufolge niedrigerem Bedarf an Emissionszertifikaten, ältere, weniger effiziente und mehr CO₂ emittierende Steinkohlekraftwerke aus dem Markt drängen. Das ist sicher, sofern der Marktpreismechanismus auf Basis von Grenzkosten weiter wirkt. Wenn wir irgendeine andere Art von Mechanismus hätten, der eine Einspeisung von Energie auf anderer Grundlage er-

lauben würde, könnte sich das ändern. Davon können wir derzeit nicht ausgehen. Das Energiewirtschaftsgesetz ist ein geltendes Gesetz. Marktpreis auf Basis von Grenzkosten ist geltende Recht- und Marktlage. Wir gehen davon aus, dass in diesem Bereich stabile Verhältnisse herrschen werden.

Wir haben dann die Frage gehabt – damit möchte ich meine Ausführungen beenden – nach einer deutschen Energiepolitik, die langfristig stabile Rahmenverhältnisse bieten sollte. Herr Dr. Schmitz hat auf die gestrige – –

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Röglin, wir sind bei dem Tagesordnungspunkt Raumordnung. Vielleicht nicht mit Adam und Eva anfangen.

Röglin (Vorhabenträgerin):

Einverstanden. Wir diskutieren hier allerdings über sehr viele Aspekte, die wir schon diskutiert haben. Deswegen bringe ich meinen Satz zu Ende, und dann soll es das auch gewesen sein.

Herr Dr. Schmitz hat die gestrige Regierungserklärung der Bundeskanzlerin hingewiesen, worin eine nachhaltige, stabile deutsche Energiepolitik eingefordert wird. Ich sehe, dass das, was wir hier als Entscheidungsfindung haben, im Einklang mit dieser Regierungserklärung ist, aber auch im Einklang mit den Entscheidungsmechanismen, die wir in der Raumordnung hatten. Diese decken sich hundertprozentig auch mit unseren eigenen Intentionen und unserem Verständnis von deutscher Energiewirtschaft.

Klein (Einwender):

Was Herr Röglin eben geboten hat, gibt es sicher als E.ON-Prospekt in gebundener Form, der bei Besichtigungen als Abschluss von Kaffeefahrten an die Leute verteilt werden kann. Glaubenssätze sind da genannt. Aber wir reden hier von dem größten Kohlekraftwerksblock Europas, wir reden von Kohlekraftwerken. Ein Kohlekraftwerk ist die schmutzigste Form, Energie zu erzeugen. Der Mix hört sich sehr bunt an. Der meiste Strom, der in der Bundesrepublik Deutschland erzeugt wird, stammt aus Kohlekraftwerken.

Ich möchte das Thema wieder auf die landesplanerische Beurteilung lenken. Ich frage mich, ob das Regierungspräsidium schon mal auf die Landkarte geschaut und gesehen hat, dass dieser Standort hier in Großkrotzenburg etwa 3 km von der bayerischen Landesgrenze entfernt ist. In Bayern gibt es auch einen Landesentwicklungsplan. Aus dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain zitiere ich aus dem Kapitel „Technischer Umweltschutz“ einige Sätze – ich möchte hier nicht endlose Monologe halten –:

Die Region Bayerischer Untermain ist als Teil der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in weiten Teilen von Verdichtung und der unmittelbaren Grenzlage zu Hessen geprägt. Daraus sowie aus der klimatisch ungünstigen orografischen Situation des Maintals resultieren zum einen vergleichsweise starke lufthygienische Belastungen. Zum anderen dürfen die naturschutzfachlich wertvollen Gebiete des Spessarts und des Odenwalds besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen. Insgesamt sind daher die Verunreinigung der Luft weiter zu reduzieren, Planungen im Grenzraum abzustimmen

– sehr wichtig –

und Bereiche mit besonderer Klimafunktion hinsichtlich der Erfüllung derselben zu sichern.

Dazu mein Kommentar: Damit sind z. B. die Feinstaubbelastungen aus dem jetzigen Staudinger-Standort, die das Fünffache der Belastung des Landkreises Aschaffenburg und der Stadt Aschaffenburg betragen – das Fünffache! –, zu reduzieren und nicht zu erhöhen. Das Erfordernis der Abstimmung von Planungen im Grenzraum wird ausdrücklich festgeschrieben.

Diez (BI):

Ich fand das sehr interessant, Herr Röglin, denn das gibt schon einen Gesamtüberblick über Ihre Strategie. Allerdings denke ich, dass Sie jetzt nicht einfach, wenn Sie sagen, Sie machen langfristige Strategien, so unflexibel sein dürfen, dass Sie erst, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, etwas Neues machen. Sie haben ja immerhin zumindest zu erkennen gegeben, dass man das vor 15 Jahren – interessanterweise saßen wir da fast an gleicher Stelle hier, da standen auch einige Blöcke in Großkrotzenburg zur Debatte – genauso erlebt hat, wie Sie es beschrieben haben. Ich hoffe auf Ihre Lernprozesse und dass Sie nicht wieder 15 Jahre brauchen, um das, was heute ansteht, auch richtig einzuordnen.

Ich kann allerdings bei aller Logik nicht nachvollziehen, wie Sie heute sagen können, dass sich aufgrund der geplanten Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken nichts ändern wird. Das ist mir nicht klar, denn in Ihrer Voraussetzung sind Sie davon ausgegangen, dass Atomkraftwerke in absehbarer Zeit stillgelegt werden. Jetzt sagen Sie: Wir machen trotzdem weiter, auch wenn die Atomkraftwerke nicht stillgelegt werden. Da ist ein logischer Fehler bei Ihnen drin, den ich nicht nachvollziehen kann, insbesondere weil wir ja wissen: Atomkraftwerke sind in der Grundlast. Jetzt wollen Sie noch zusätzlich mit Block 6 in die Grundlast rein, also noch eins draufsetzen. Biblis A und B sollen weiterlaufen, und Sie setzen noch eins drauf.

Natürlich können Sie jetzt sagen, die Nachfrage – die Grundlastnachfrage ist ja in Ihrem Text enthalten – ist bundesweit, sogar europaweit gestiegen. Sie können notfalls auch nach

Frankreich exportieren, wenn dort die Atomkraftwerke im Sommer bei großer Hitze vielleicht nicht so gut laufen, weil die Kühlung nicht funktioniert, wie das ja ab und zu der Fall war.

Aber wenn Sie jetzt auf den Landesentwicklungsplan und die Landesplanung zu sprechen kommen, dann bleiben wir doch lieber hier in Hessen. Wenn wir in Hessen sind, dann müssen wir zur Kenntnis nehmen, Biblis soll weiterlaufen. Sie wollen eins draufsetzen. Das klappt doch irgendwo nicht ganz, wenn wir jetzt im raumordnerischen Verhältnis von Großrotzenburg und Hessen bleiben.

Deswegen bitte ich die Behörde um eine Erklärung. Sie sitzen ja da und wägen ab. Sie werden sich nicht festlegen, aber ich erwarte von Ihnen eine Antwort auf die Frage: Wie wollen Sie jetzt mit dieser Erklärung der Bundesregierung umgehen, die Laufzeit der Atomkraftwerke zu verlängern, wovon Sie ja in Ihren raumordnerischen Planungen nicht ausgegangen sind? Das habe ich vorhin betont. Da war die Pause dazwischen. Aber, Herr Bach, ich denke, es wäre Zeit, dass Sie darauf antworten. – Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt – darauf hat auch Herr Möller-Meinecke hingewiesen –

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Diez, das könnte ich sofort beantworten mit dem, was wir schon gesagt haben: Das werden wir prüfen.

Diez (BI):

Können Sie mir nicht einen kleinen Tipp geben, in welche Richtung das geht? Ich sitze hier sozusagen auf Kohlen – um in Ihren Begriffen zu bleiben, natürlich nicht wirklich, aber immerhin in übertragener Bedeutung –, um ein bisschen herauszubekommen, wohin Sie sich denn entscheiden wollen. Sie werden sich nicht festlegen; das ist mir klar. Aber wenn Sie sagen, wir werden das berücksichtigen, dann weiß ich auch noch nicht, wie Sie sich entscheiden. Können Sie dazu vielleicht noch einen Satz sagen?

Schwarz (RP Darmstadt):

Aber wirklich nur ganz kurz: Die Prüfung wird zunächst einmal dahin gehen, inwiefern tatsächlich die Frage der Erforderlichkeit in der Weise Voraussetzung für das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung ist, wie Sie das annehmen. Das ist ein Teil der zahlreichen Annahmen, die wir im Rahmen dieser landesplanerischen Beurteilung getroffen haben. Eine Bedingung oder eine Voraussetzung sehe ich derzeit nicht.

Diez (BI):

Da muss ich erwidern. Sie können nicht sagen, es habe sich nichts geändert seit dem Beschluss vom Ende Juni der Regionalversammlung Südhessen. Ich habe mir das ja angehört und entsprechend gewürdigt. Also sankrosant zu erklären: „Jetzt bleiben wir bei der Lan-

desplanung für die nächsten zehn Jahre, es hat sich nichts geändert“, das können Sie auch nicht machen. Das wird also Ihre hoffentlich große Gehirnschranke dann alles gut abwägen.

Zum nächsten Punkt, der CO₂-Belastung. Ich habe nicht den Eindruck, dass hier ehrlich gearbeitet wird. Es ist einfach eine unehrliche Art und Weise, wie uns hier die Landesplanung ausspielt. Da steht in dieser Kurzfassung, dass dieselbe Strommenge mit geringeren CO₂-Emissionen produziert wird. Das ist natürlich wiederum global und nicht lokal zu sehen. Wir müssen aber hier lokal denken; das Globale kommt noch dazu. Der Mehrausstoß, so steht dort weiter, würde keine unmittelbaren Auswirkungen hervorrufen. Das ist mir nicht ganz klar, wie das zu beweisen ist. Wenn wir hier vor Ort sitzen und mehr CO₂ abbekommen, dann sind das Auswirkungen. Da kann man nicht sagen, es gibt keine.

Dann heißt es weiter: Deshalb würden sich trotz des Mehrausstoßes an CO₂ am Standort Staudinger in der Region, wenn überhaupt, nur die globalen Auswirkungen der mit der Verwirklichung der Maßnahme verbundenen Minderungen an CO₂ bemerkbar machen. Das ist nun ein relativ kryptischer Satz. Da muss man fast über jedes Wort nachdenken, um das zu verstehen. Wenn ich das interpretiere – ich sage es jetzt bewusst sehr zugespitzt –, heißt das: Eigentlich ist uns die Belastung vor Ort egal; wir betrachten das jetzt global. Global soll die Belastung geringer werden, also können die ruhig vor Ort etwas mehr abbekommen. Dagegen wehre ich mich ganz entschieden, dass man eine solche Überlegung überhaupt in der landesplanerischen Beurteilung anstellt. Unmittelbare Auswirkungen werden nicht untersucht und nicht geprüft. Das muss man mittel- und langfristig untersuchen. Da drückt sich die Landesplanung um eine klare Antwort herum. Ich kann als hier Wohnender mich nicht damit zufriedengeben, dass ich sage: „Okay, ein Atomkraftwerk ist da und dort mit radioaktiver Belastung, aber weltweit wird sich nichts ändern. Das vermischt sich ja dann.“ Das ist eine Wegguckpolitik, und der möchte ich mich in keiner Weise anschließen. Im Gegenteil, ich sage: Wir hier vor Ort sind diejenigen, die darunter zu leiden haben, und das muss berücksichtigt werden. Das berücksichtigt leider die landesplanerische Entwicklung nicht.

(Vereinzelt Beifall)

Schwarz (RP Darmstadt):

Herr Diez, ich möchte ganz kurz zwei Sachen klarstellen.

Erstens: Diese Kurzfassung ist als Unterrichtsblatt für Leute gedacht, die da kurz hineinschauen. Die Begründung steht in der Langfassung. Dieser können Sie entnehmen, dass sich das Regierungspräsidium bei der Beurteilung der CO₂-Entwicklung ganz wesentlich auf einen Gutachter von Herrn Möller-Meinecke, nämlich Prof. Großkurth, bezogen hat. Im Übrigen war Ihre Feststellung nicht überspitzt. Genau so haben wir es beim CO₂ gemeint, wie Sie es dargestellt haben. Warum? Das lesen Sie in der Langfassung nach. Da habe ich ausführlich begründet, dass CO₂, wenn es nicht in Massen austritt, keine unmittelbaren Schäden hervorruft.

Ruf (Einwender):

Neben der generellen Abwägung der landesplanerischen Beurteilung möchte ich versuchen, auf einen ganz konkreten Tatbestand hinzuweisen. Die Gemeinde Großkrotzenburg hat im Rahmen der Durchführung des § 9 des Hessischen Landesplanungsgesetzes einen Antrag vom 22. November 2001 auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Südhessen (RPS) 2000 für ein Gewerbegebiet im Bereich des ehemaligen NATO-Öllagers gestellt. Mit Schreiben vom 10. September 2002 hat das Regierungspräsidium Darmstadt der Gemeinde Großkrotzenburg geantwortet:

In obiger Angelegenheit ergeht gemäß Beschluss der Regionalversammlung Südhessen vom 23. August 2002 folgende Entscheidung:

Dort sind nun drei Punkte aufgeführt. Ich erwähne hier den Punkt 2, der da lautet:

Der Verlust an Retentionsraum ist durch die Bereitstellung gleichwertiger Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Dies gilt auch für die vorgesehenen übrigen Eingriffe in Natur und Landschaft,

– und jetzt kommt die entscheidende Stelle –

die im Gemeindegebiet auszugleichen sind.

Es gab in der Folge einen Abweichungsantrag von der Abweichung, zu dem vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Datum vom 17. Mai 2004 der Beschluss der Regionalversammlung vom 7. Mai 2004 mitgeteilt wurde. Dort wird u. a. eine Reduzierung der Gewerbefläche von 2 auf 9,4 ha vorgenommen. Entscheidend ist dort der Punkt 4, wo es heißt:

Die Maßgaben Nr. 1 und 2 der Abweichungsentscheidung vom 23. August 2002 müssen auch für das neue Vorhaben eingehalten und im nachfolgenden Bauleitverfahren abgearbeitet werden.

In den nun vorgelegten Unterlagen des Antragstellers wird eine für Block 6 vorgesehene Kompensationsmaßnahme, die sogenannte Maßnahme K 1, am Rumpenheimer Mainbogen vorgeschlagen. Das ist nun ganz und gar nicht die Gemarkung der Gemeinde Großkrotzenburg. Ich weise darauf hin, dass damit durch den Vorhabenträger gegen die landesplanerischen Entscheidungen verstoßen wird und schon allein deshalb die Genehmigung nicht erteilt werden kann.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Möller-Meinecke, dann wären Sie noch mal dran.

(RA Möller-Meinecke: Ich habe mich mit Frau Philipp-Gerlach geeinigt, dass wir unsere Beiträge tauschen, weil sie zeitliche Probleme hat!

– Gut.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich möchte jetzt gerne auf die Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung zu sprechen kommen. Hier geht es mir um die Maßgabe, die im zweiten Spiegelpunkt auf Seite 2 genannt ist. Dort heißt es:

Ferner ist zu gewährleisten, dass Block 6 zu keinem Zeitpunkt parallel zu den Blöcken 1 bis 3 betrieben wird.

Mir geht es jetzt nicht um die Feststellung, ob schon eine Anzeige nach dem Immissionschutzrecht vorliegt, ob diese Blöcke 1 bis 3 dann auch zurückgebaut werden. Das haben wir eingewandt. Das ist in der schriftlichen Einwendung drin. Das ist aus unserer Sicht notwendig, um diese Maßgabe zu erfüllen. Da eine solche Erklärung noch nicht abgegeben ist, ist diese Maßgabe aus unserer Sicht nicht erfüllt.

Ich möchte aber heute hier noch zu einem anderen Punkt unsere Einwendung ergänzen in dem Sinne, dass diese Maßgabe auf einer rechtlichen Annahme fußen muss und die landesplanerische Beurteilung nur aufgrund dieser Maßgabe zur Raumverträglichkeit des Projekts kommt. Sie fußt auf der Überlegung, dass es einen Block 2 immissionsschutzrechtlich noch gibt. Ich beantrage jetzt:

Es ist zu klären, ob für diesen Block 2 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt oder ob sie bereits erloschen ist.

Die rechtliche Relevanz habe ich eben aufgezeigt. Aber – und darauf kommt es mir in dieser Erörterung ganz klar an – es geht auch um die Redlichkeit des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger hat in den vergangenen zwei Tagen mehrfach gesagt: Wir wollen den Block 6 errichten, um die alten Anlagen 1 bis 3 stillzulegen. Das ist eine Kopplung. Ich möchte eine Konkretisierung erreichen, dass das in der Öffentlichkeit so nicht mehr vom Vorhabenträger verlautbart wird, weil der Block 2 immissionsschutzrechtlich nicht mehr existiert.

Ich habe Akteneinsicht genommen. Aus dieser konnte ich entnehmen, dass es hier eine unterschiedliche rechtliche Auffassung zwischen dem RP Darmstadt und der E.ON gibt. Das RP Darmstadt ist der Auffassung, dass die Genehmigung für Block 2 erloschen ist. Ich finde, das muss hier ins Protokoll und das muss auch bei der Überprüfung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung mit berücksichtigt werden. Denn jetzt muss – und das sind all die Prüfungspunkte, die im Raumordnungsverfahren unter der Prämisse geprüft worden

sind, dass es diesen Block 2 noch gibt – überprüft werden, ob das noch Stand der derzeitigen rechtlichen Situation ist.

Meine konkrete Frage lautet: Wann ist das Regierungspräsidium Darmstadt zu der Erkenntnis gelangt, dass diese Genehmigung erloschen ist? Das würde ich ganz gerne von Ihnen mitgeteilt bekommen.

Eck (RP Darmstadt):

Sie fragen nach der Genehmigungssituation von Block 2. Ab etwa dem Jahr 2008 gab es die Diskussion: Wie ist das rechtliche Schicksal dieses Blocks 2? Ist die Genehmigung erloschen? Wie Sie wissen, erlischt die Genehmigung dann, wenn eine Anlage nach § 18 BImSchG innerhalb von drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Es gab zu diesem Punkt Auseinandersetzungen und Diskussionen mit E.ON, ob dieser Sachverhalt eingetreten ist. Vom Betreiber der Anlage wurde die Auffassung vertreten, dass dann, wenn durch Wartungsarbeiten oder Überprüfungsarbeiten an der Anlage irgendetwas gemacht wird, dieser Erlöschenstatbestand nicht eintritt, also die Dreijahresfrist unterbrochen wird oder neu zu laufen anfängt. Wir haben das zum Teil etwas anders gesehen. Wir haben gesagt: Nur dann, wenn die Anlage noch betriebsbereit war und nicht wesentliche Bestandteile der Anlage entfernt worden sind, können wir davon ausgehen, dass der Erlöschenstatbestand nicht eingetreten ist. Wie gesagt, da gab es eine Diskussion. Letztendlich ist das im Rahmen der Überwachung der Anlage nicht abschließend entschieden worden. Man hätte in diesem Zusammenhang eine Klärung nur erreicht, wenn man irgendeinen Feststellungsbescheid gemacht hätte und E.ON sich gerichtlich dagegen gewährt hätte. Dann hätte vielleicht nach Jahren ein Gericht festgestellt, wie nun die Erlöschenssituation zu beurteilen ist. – Das war die Diskussion. Sie haben sie aus der Akte entnommen. Da ist letztlich keine gerichtliche Klärung herbeigeführt worden.

Aber Ihr Ansatzpunkt war ja, dass wir eine konkrete Maßgabe haben, dass – sinngemäß, ich habe sie jetzt nicht genau im Kopf – die Blöcke 1 bis 3 nicht parallel laufen dürfen, wenn Block 6 in Betrieb gehen sollte. Frau Philipp-Gerlach, wenn es so wäre, wie wir behauptet haben, wie Sie vielleicht auch annehmen, dass die Genehmigung für den Block 2 schon erloschen ist, dann wäre ja im Hinblick auf den Block 2 diese Maßgabe ohne Probleme erfüllbar. Denn wo keine Genehmigung mehr besteht, ist auch normalerweise kein rechtmäßiger Parallelbetrieb mehr möglich. Die Maßgabe bezieht sich natürlich auf die Blöcke 1 bis 3. Ich denke, für alle drei Blöcke können wir, wenn das zur Klarstellung dient, in einem möglichen Genehmigungsbescheid, falls es dazu käme, klarstellen und per Auflagen, Bedingungen oder modifizierenden Auflagen festlegen, dass ein Parallelbetrieb nicht mehr stattfindet.

Wie gesagt, ich denke, im jetzigen Kontext ist das Erlöschen der Genehmigung für Block 2 nicht mehr die entscheidende Frage, weil, wenn dieses Erlöschen eingetreten wäre, ohnehin die Maßgabe problemlos erfüllbar wäre. Insofern verstehe ich nicht ganz, warum jetzt das Schicksal von Block 2 hier eine entscheidende Rolle spielt. Sie sagen natürlich: Das war

vielleicht für verschiedene Prüfungen und Überlegungen die Geschäftsgrundlage, dass Block 2 noch in der Welt ist. Aber ich sehe das für das jetzige Verfahren nicht als absolut relevante Frage an, sondern die Maßgabe hinsichtlich des fehlenden Parallelbetriebs kann insbesondere erfüllt werden, wenn ein Erlöschen der Genehmigung vorliegen würde.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Ich glaube, es ist noch nicht ganz verstanden worden, wo das Problem liegt. Diese Maßgabe ist in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen worden unter dem Aspekt: Bringt der Block 6 ökologische Vorteile gegenüber dem jetzigen Bestand? Das ist der Hintergrund dieser Maßgabe. Bei dem Vergleich zwischen Alt und Neu ist Block 2 enthalten gewesen. Die ökologischen Vorteile reduzieren sich natürlich, wenn ich sage, Block 2 hätte schon zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens nicht mehr Grundlage für die Entscheidung sein dürfen. Sollte bis dahin das Erlöschen noch nicht eingetreten gewesen sein, dann muss es spätestens jetzt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erneut geprüft werden. Mein Ansatzpunkt ist diese Maßgabe, wenn man sie wörtlich nimmt. Klar können Sie sagen, wenn die Genehmigung erloschen ist, geht der Block nicht mehr parallel in Betrieb. Davon gehe ich auch in keiner Weise bei Block 1 und 3 aus, weil diese einfach zu alt sind. Da müssten ja enorme Modernisierungsarbeiten gemacht werden. Aber bei Block 2 stellt sich die Situation a) schon zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens und b) jetzt überhaupt anders dar.

Eck (RP Darmstadt):

Eine kurze Erwiderung. Frau Philipp-Gerlach, Sie stellen ab auf den Vergleich von Ist-Zustand und zukünftiger Situation im Raumordnungsverfahren für die Beurteilung dieses Grundsatzes oder Zieles – wir sehen es als Grundsatz –: keine ökologischen Nachteile. Im Raumordnungsverfahren ist die Ist-Situation nicht bestimmt worden im Hinblick auf die Genehmigungslage oder darauf, was maximal aufgrund der vorliegenden Genehmigung ausgeschöpft werden kann, sondern der Maßstab für die Ist-Situation war, was von 1996 bis 2006 emittiert worden ist. Da ist einfach auf die tatsächlichen Emissionen abgestellt worden. Das war der Maßstab. Man hat im Raumordnungsverfahren darüber diskutiert und kann auch vortrefflich darüber diskutieren, ob das der richtige Maßstab war. Aber wir haben diesen akzeptiert.

Faktisch war Block 2 ab dem Jahr 2002 nicht mehr in Betrieb. Das heißt, die Emissionen von Block 2 sind nicht irgendwie verfälscht worden, sondern es sind einfach die faktischen Emissionen dieses Blocks 2 in die Darstellung der Ist-Situation von 1996 bis 2006 so eingeflossen, wie die tatsächlichen Verhältnisse waren. Bis zum Jahr 2002 hatte der Block 2 auf jeden Fall noch eine Genehmigung – auch darüber hinaus nach unserer Auffassung, wenn man die drei Jahre dranhängt –, sodass wir davon ausgehen, dass, wenn der Vergleichsmaßstab, dieser lange Zeitraum, richtig gewählt war, im Hinblick auf den Block 2 auch nichts manipuliert oder getrickst worden ist, sondern einfach die Emissionen von den vorhandenen Blöcken so eingeflossen sind, wie sie tatsächlich in diesem Zeitraum entstanden sind.

RA Frau Philipp-Gerlach:

Herr Eck, ich erwidere kurz darauf. Für die Darstellung insbesondere des von uns, vom BUND und Herrn Werner Neumann, sehr stark angegriffenen Beurteilungsspielraums, frage ich: Wie kann man im Jahr 2008 auf eine Emissionssituation von Block 2 abstellen, der zu dem Zeitpunkt, wo die Beurteilung stattfand, schon sechs Jahre nicht mehr in Betrieb war? Ich glaube, das interessiert dann auch jedes Gericht. Da wird dann wirklich die inzidente Kontrolle dieser landesplanerischen Beurteilung, wenn gegen diese Genehmigung geklagt wird, noch eine Rolle spielen.

Um den Bezug zu bilden zu der Diskussion von vorhin: Wenn wir darüber reden, was Inhalt des Ziels der Landesplanung ist, dann wird ganz sicherlich nochmals überprüft werden müssen, ob damit diesen Grundgedanken, diesen Vorgaben, die aus Klimaschutzgründen in die Landesplanung mit eingeflossen sind, nicht ein Bärendienst erwiesen worden ist.

Verhandlungsleiter Bach:

Dann wäre jetzt Herr Möller-Meinecke an der Reihe, wenn er noch etwas ergänzen will.

(Ritter: Herr Bach, darf ich noch etwas ergänzen?)

– Wenn Herr Möller-Meinecke noch weitere vor sich lassen will. Er hatte eigentlich nur Frau Philipp-Gerlach vorgelassen.

RA Möller-Meinecke:

Ich habe gegen eine sachliche Ergänzung überhaupt nichts. Ich werde mich – um das anzukündigen – mit einem weiteren Ziel der Landesentwicklungsplanung beschäftigen.

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Ritter, dann können Sie jetzt gleich anschließen.

Ritter (BUND Hessen):

Die „Frankfurter Rundschau“ hat heute auf der Hessen-Seite dargestellt, wie sich eine solche Ist-Betrachtung ergeben würde, wenn der Maßstab, den das Regierungspräsidium akzeptiert hat, ein Maßstab, den ja E.ON eingeführt hat, diese Zehnjahresbilanz, auf eine Fünfjahresbilanz der letzten Jahre vor dem Raumordnungsverfahren reduziert würde. Dann würde nämlich das ganze Versprechen von E.ON, die Ist-Emissionen zu unterschreiten, sich anders darstellen. Durch die Hineinrechnung von Block 2 hat E.ON die Ist-Werte nach oben gedrückt, obwohl Block 2 seit 2002, wie Sie bestätigt haben, nicht mehr in Betrieb ist und die Stromnachfrage anders war. E.ON würde allein dadurch schon sein Versprechen nicht wahr machen können, wenn der Maßstab verändert würde, nämlich wenn die letzten fünf Jahre, die Ist-Situation, berücksichtigt würde. Alle Zahlen, die E.ON vorgelegt hat und von denen sie behauptet, sie würde sie unterschreiten, würden in jedem Falle überschritten werden. Es ist schon sehr wichtig, ob Sie einen von E.ON eingeführten Maßstab bei Ihrer Beur-

teilung, ob es eine ökologische Verbesserung gibt, akzeptieren oder nicht akzeptieren. Wir haben immer gesagt: Diesen Maßstab können wir nicht akzeptieren. Denn wenn seit 2002 die Stromproduktion, die Stromnachfrage und die Erzeugung am Standort Staudinger viel niedriger war, warum soll sie dann durch den Neubau erhöht und überschritten werden, obwohl E.ON uns das Gegenteil versprechen will und uns damit im Grunde belügt?

(Klein: Auch eine Ergänzung!)

Verhandlungsleiter Bach:

Eine kurze Ergänzung.

Klein (Einwender):

Was Herr Eck eben sagte, ist korrekt. Er sagte: Spielt das eigentlich eine Rolle? In den Bilanzen der Schadstoffe ist das ja durch die Abschaltung nicht mehr enthalten.

Gestern hat Herr Dr. Schmitz den Leistungsbezug durchgeführt. Er hat gesagt: Es ist ja eigentlich gar nicht so viel Leistung, was wir in Zukunft planen; es sind ja nur ein paar Prozent mehr. Er hat Ihnen – das habe ich gestern in meiner Wortmeldung auch gesagt – locker 639 MW untergejubelt, die seit 2002 nicht mehr vorhanden sind. Dieses Beispiel zeigt, dass dieser Block 2, der seit 2002 nicht mehr in Betrieb ist, immer wieder herangezogen wird, wenn es der Firma E.ON passt.

Ich finde es eigentlich sehr seltsam, warum Sie sich auf Maßstäbe der Firma E.ON einlassen. Es gibt meines Wissens überhaupt kein Regelwerk, dass zehn Jahre zu nehmen sind. Warum nicht neun, warum nicht acht, warum nicht fünf? Sie nehmen einfach etwas an, nur weil es der Firma E.ON recht ist. Das ist nicht in Ordnung. Sie haben Ihre eigenen Maßstäbe durchzusetzen, und dies müssen andere sein. Wenn Sie sagen, seit drei Jahren gilt das Immissionsrecht nicht mehr, verdammt noch mal, dann muss es nach sechs Jahren erst recht nicht mehr gelten. Sie nehmen aber diese Zahlen unwidersprochen hin. Das ist das Letzte!

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Diez, aber nicht unendlich.

Diez (BI):

Nicht unendlich, aber umso gewichtiger.

Ich stelle fest: Wenn die Genehmigung für Block 2, Herr Eck, erloschen ist, dann bezieht sich diese Genehmigung auf das Kraftwerk des Blocks 2, d. h. den Betriebsblock und den Schornstein. Ich habe im Januar 2009 eine Fotoaufnahme gemacht, die zeigt, dass der Schornstein in Betrieb ist. Ich stelle also fest: E.ON betreibt eine stillgelegte Anlage. Ich fordere die Genehmigungsbehörde auf, hier einen Stilllegungsantrag sofort durchzuführen und

E.ON dafür zu bestrafen, dass sie eine Anlage benutzt, die nicht erlaubt ist, deren Genehmigung erloschen ist. Das kann ja wohl nicht angehen. Wir kennen das aus anderen Vorgängen. Ich bin mit Atomrecht einigermaßen vertraut. Die Hanauer Nuklearbetriebe wurden auch unrechtmäßig mit Hilfgenehmigungen betrieben. Hier haben wir noch nicht einmal eine. Wenn E.ON Block 2 weiterbetreibt, dann ist das unerlaubt und müsste strafrechtlich verfolgt werden.

Verhandlungsleiter Bach:

Sind Sie so gut und reichen diese Fotos mit der entsprechenden Dokumentation ein?

Diez (BI):

Die habe ich schon im Raumordnungsverfahren gezeigt. Ich kann sie gerne noch einreichen.

Verhandlungsleiter Bach:

Mit Zeigen ist es vielleicht nicht getan. Wenn wir etwas in der Hand haben, dann kann die Überwachungsbehörde tätig werden.

Ritter (BUND Hessen):

Die Überwachungsbehörde weiß das. Die hat das schon bestätigt. Es werden die Abgase der Hilfskessel über Block 2 entlassen. Das wissen wir. Im letzten Verfahren ist dieser Punkt schon klargestellt worden. Der Schornstein von Block 2 wird betrieben. Von E.ON ist auch gesagt worden, dass die Hilfskessel darüber ihre Abgase entlassen. Das ist schon bekannt. Da müssen wir nicht die Fotos noch nachreichen. Ob das jetzt von Ihnen zu rügen oder zu beanstanden ist oder was auch immer, das hätten wir gerne von Ihnen gehört.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Dann sagt E.ON noch etwas dazu.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Herr Ritter, was Sie sagen, ist korrekt. Das ist genehmigter Betrieb der Hilfskesselanlage. Das ist der Behörde bekannt und genehmigungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Punkt 2: Ich verwahre mich gegen den Vorwurf, E.ON würde lügen. Wir haben eine unterschiedliche Auffassung über die Frage des Blocks 2, die letztendlich nur ein Gericht entscheiden könnte. Das möchte ich auch zu Protokoll geben dürfen. Hier haben wir eine unterschiedliche Rechtsauffassung, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könnte. Was wir vorhaben, ist, einen neuen Block zu bauen. Damit würde sich diese Rechtsfrage ohnehin erledigen.

Herr Eck hat meines Erachtens zutreffend ausgeführt, dass wir den Vergleich mit den tatsächlichen Emissionen der vergangenen Jahre gewählt haben. Frau Philipp-Gerlach habe ich so verstanden, wir sollten zumindest die Blöcke 1 und 3 von ihrer Kapazität her nehmen und das maximal Mögliche. Danach wird unsere Leistungsbilanz noch viel, viel besser werden. Also Sie können die tatsächlichen Emissionen nehmen, Sie können aber auch die Kapazitäten nehmen und das maximal Mögliche ausrechnen. In beiden Fällen werden wir mit dem Block 6 zukünftig deutlich besser werden.

Verhandlungsleiter Bach:

Frau Philipp-Gerlach hat ja auch schon gesagt, dass da unterschiedliche Rechtsauffassungen sind. Es ist auch klargestellt worden, dass von unserer Seite aus diese Berechnung aufgrund der tatsächlichen Emissionen akzeptiert worden ist.

Damit würde ich Sie gerne in die Mittagspause entlassen. Herr Möller-Meinecke kommt nach der Pause dran, damit wir nicht allzu spät zum Mittagessen kommen. Alles andere machen wir nach der Pause.

Diez (BI):

Herr Bach, in Ergänzung meiner Ausführungen:

Ich beantrage, dass der RP unmittelbar das Verbot ausspricht, den Kamin des Blocks 2 zu benutzen, und auch weitere Rechtsschritte einleitet.

Verhandlungsleiter Bach:

Diesen Antrag haben wir zur Kenntnis genommen.

Ruf (Einwender):

Ich bitte darum, mir nach der Mittagspause zu den Ausführungen, die das Regierungspräsidium zu den Abweichungsentscheidungen gemacht hat, Auskunft zu erteilen, da die Einwendung, die ich gemacht habe, ja dem Regierungspräsidium bekannt sein dürfte. Ich wäre sehr dankbar, wenn ich darauf eine Antwort bekäme.

Verhandlungsleiter Bach:

Dann machen wir jetzt Pause bis 14:00 Uhr.

(Unterbrechung von 12:36 bis 14:00 Uhr)

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich setze die Erörterung fort.

Wenn ich es recht in Erinnerung habe, ist noch unbeantwortet die Frage des Herrn Ruf betr. die Ausgleichsfläche K 1. Mir wurde signalisiert, dass E.ON dazu etwas sagen kann.

Knief (Vorhabenträgerin):

Die Einwendung des Herrn Ruf beinhaltet zwei unterschiedliche Verfahren, die hier vermischt werden. Das, was von Herrn Ruf angesprochen worden ist, das Abweichungsverfahren von dem Regionalplan Südhessen, betraf die nördliche Betriebsfläche, betraf die Fläche, auf der derzeit das Kohlelager errichtet wird. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für dieses Kohlelager wurden vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Großkrotzenburg realisiert. Wir haben hierzu im Vorfeld dieses Erörterungstermins schriftlich Stellung genommen. In der Stellungnahme sind die einzelnen Ausgleichsflächen benannt, sodass man darauf Bezug nehmen kann.

Der zweite Punkt, den Herr Ruf angesprochen hat, betrifft die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die wir im Bereich des Mainbogens, des Rumpenheimer Bogens realisieren werden. Das betrifft im Grunde genommen das Verfahren Block 6. Also hier findet eine Vermischung zwischen zwei Verfahren statt.

Verhandlungsleiter Grimm:

Frau Buschkühl-Lindermann wollte dazu auch noch kurz etwas sagen.

Frau Buschkühl-Lindermann (RP Darmstadt):

Ich kann das bestätigen, was Herr Knief gesagt hat. Was von Herrn Ruf zitiert worden ist, sind Maßgaben aus den Abweichungsverfahren, die für die Fläche, wo die geplanten Kohlelager errichtet werden sollten und inzwischen eines errichtet ist, maßgeblich waren. Ich denke, dass da im Gemeindegebiet der Gemeinde Großkrotzenburg entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu erfolgen hatten und auch erfolgt sind. Die anderen Ausgleichsmaßnahmen, die Herr Ruf genannt hatte, betreffen den Block 6. Dafür gibt es in der landesplanerischen Beurteilung keine Maßgabe, dass sie innerhalb von Großkrotzenburg abzuwickeln sind.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ein kurzer Hinweis zur Geschäftsordnung: Ich werde jetzt versuchen, ohne weitere Rednerliste auszukommen, weil ich denke, dass der Teilnehmerkreis so überschaubar ist, dass wir das auch auf Zuruf organisieren können.

Herr Ritter, dazu jetzt eine Anmerkung?

Ritter (BUND Hessen):

Herr Heinz Klein hat heute Morgen die Abweichungsentscheidung der Regionalversammlung vorgetragen. Dazu hat Herr Schmitz heute Morgen gemeint, es wäre nur ein Schreibfehler.

Ich hätte doch gern, dass wir das jetzt aufklären und es nicht irgendwo versickert. Die Abweichungsentscheidung ist damals ergangen mit dem Satz:

Diese Zustimmung ... wie auch die jetzt vorgesehene Verschiebung des Kohlelagerplatzes soll letztendlich dazu dienen, die Voraussetzung zur Errichtung eines neuen, geschlossenen Kraftwerksblockes am Standort des bisherigen Kohlelagerplatzes

– jetzt kommt's –

als Ersatz für die älteren der vorhandenen Anlagenblöcke 1 und 2 ... sowie Block 3 ... zu schaffen.

Diese Aussage ist heute Morgen als Schreibfehler abgetan worden.

Hierzu muss man sagen: E.ON hat erklärt und in der Regionalversammlung ist das auch so dargelegt worden, dass sie einen Ersatz für die alten Blöcke schaffen wollen. Dazu haben die dort vertretenen Politiker zugestimmt. Hätte E.ON gesagt: „Wir wollen einen Block 6 bauen mit 1.100 MW“, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass die Vertreter von Main-Kinzig und Offenbach, die in dieser Planungsversammlung sind, dieser Abweichungsentscheidung zugestimmt hätten. Es ist ihnen vorgegaukelt worden, es soll ein Ersatz für alte Blöcke sein. Die MW-Zahlen sind in dem Text sogar genannt. Das heißt, man hat ihnen suggeriert, es wird etwas als Ersatz geschaffen, und sie haben gedacht, es wird kleiner und effizienter sein, aber niemals größer und höher usw. Das kann man nicht als Schreibfehler abtun, sondern das muss ich eher als eine Täuschung der Behörde, die das den Entscheidern vorgetragen hat, und der Entscheider selbst, die da abgestimmt haben, interpretieren.

(Klein: Oder erschlichen, wie man juristisch so schön sagt!)

Verhandlungsleiter Grimm:

Möchte E.ON dazu noch Stellung nehmen?

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Ich habe nicht gesagt, dass der ganze Passus falsch ist. Ich habe auf das Wort „geschlossen“ abgehoben. Ein „geschlossenes Kraftwerk“ gibt es so nicht. Es gibt ein geschlossenes Kohlelager, oder es gibt ein Kraftwerk. Aber die Wortkombination „geschlossenes Kraftwerk“ ist ein Fehler. – Punkt 1.

Punkt 2: Selbstverständlich bleiben wir dabei, dass wir mit dem Block 6 vorhandene Blöcke ersetzen.

Ritter (BUND Hessen):

Darf ich nochmals darauf eingehen: Das Wort „geschlossen“ hat in diesem Satz keine Bedeutung. Das Entscheidende ist, dass ein neuer Kraftwerksblock am Standort des bisherigen Kohlelagerplatzes errichtet werden soll. Deshalb soll der Kohlelagerplatz geräumt werden. Deshalb gibt es die Abweichung, dass man Kohlebunker oder geschlossene Anlagen bauen kann „als Ersatz für die älteren, vorhandenen Anlagenblöcke“, und dann werden die MW-Zahlen genannt. Das haben wir – ich auch als Vertreter eines Kommunalparlaments – und alle anderen immer so gedeutet, dass es sich nicht um eine Vergrößerung der Kapazitäten handelt. Mehrheitlich haben die Menschen, die da abgestimmt haben, dem zugestimmt. Das nenne ich eine gravierende Täuschung. Sie haben ja die Rede von Herrn Pipa gehört. Der hat sich hier gelackmeiert gefühlt. Er will, dass Sie glaubwürdig erklären: Sie schaffen einen Ersatz; dieser ist effizienter und belastet vielleicht auch etwas weniger die Luft.

Ich muss Sie einfach fragen: Gilt das hier nicht, was Sie damals gesagt haben? Wie sieht das die Behörde, die unter diesen Bedingungen damals diesen Entscheid mit formuliert hat?

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Ritter, ich denke, da drehen wir uns jetzt im Kreis. Ihre Position ist klar geworden.

(Ritter: Und Ihre Position?)

– Ich denke, die haben wir auch schon in diesem Punkt relativ deutlich gemacht im Laufe dieses Vormittags.

(Klein: Nein, das haben Sie nicht!)

– Ich denke, das kann man im Zweifel im Protokoll nachlesen.

Klein (Einwender):

Nein. Ich habe Ihnen die Unterlage persönlich nach oben gegeben. Sie haben sie eingesteckt. Das war alles.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich würde jetzt noch Herrn Teßmer bitten. Er wollte noch zu dem Punkt „Landesplanerische Beurteilung (Maßgaben)“ etwas sagen. Mein Verständnis wäre, dass wir, wie wir es in der Pause kurz besprochen hatten, hinsichtlich der Erfüllung der einzelnen Maßgaben jeweils dann diskutieren in den fachlich betroffenen Bereichen. Das ist aus meiner Sicht deswegen sinnvoller, weil dann auch die jeweils dafür von allen Seiten verfügbaren Sachverständigen zugegen sind.

Herr Möller-Meinecke, ich habe Ihre Wortmeldung notiert. Ich würde aber jetzt zunächst einmal – –

RA Möller-Meinecke:

Ich hatte mich heute Vormittag schon gemeldet. Meiner Ansicht nach passt mein Punkt, bevor wir auf die Maßgaben kommen, fachlich vorher hinein. Ich bemühe mich ja immer um eine Strukturierung.

RA Teßmer:

Dann lasse ich dem Kollegen den Vortritt.

Verhandlungsleiter Bach:

Dann soll das so sein. Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke, bitte.

RA Möller-Meinecke:

Im Sachzusammenhang will ich die Überleitung dadurch schaffen, dass ich bewertend sage: Wir haben heute Vormittag festgestellt: Für den Block 2 ist die Genehmigung erloschen. Die Bilanzen, die auch Inhalt Ihrer landesplanerischen Beurteilung sind – ich spreche insbesondere die Bilanzen auf Seite 64 ff. an –, haben alle den Block 2 mit ausgewiesen mit seinen Schadstofffrachten, ob das nun NO_x, Schwefeldioxid, Gesamtstaub oder was auch sonst ist. Aus meiner Sicht ist mit der Feststellung, dass im Jahr 2005 die Genehmigung für Block 2 erloschen ist, die Geschäftsgrundlage für diese Bilanzen entfallen, die E.ON uns vorgelegt hat. Sie sind zu korrigieren um die 250 MW und die davon ausgehenden Schadstoffe, so dass wir zu völlig anderen Ergebnissen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit Ihrer Maßgabe kommen.

Zweite Wirkung ist, was etwa der Main-Kinzig-Kreis durch Herrn Landrat Pipa hier angesprochen hat, dass man bereit ist, als Kompromiss Ihnen zuzugestehen, den Bestand fortzuschreiben. Das ändert sich dergestalt, dass es nur noch darum geht, den Bestand der Blöcke 1 und 3 weiter zu diskutieren. Das heißt, auch bei dem Angebot, das der Landkreis Main-Kinzig Ihnen auf einer politischen Ebene am ersten Tag gemacht hat, sind 250 MW abzuziehen von den 800 MW, die dort diskutiert worden sind.

Das nur als meine Bewertung dessen, welche Konsequenzen diese Feststellungen des heutigen Vormittags haben.

Ich möchte in diesem Beitrag Ihnen darlegen, dass es neben weiteren Vorgaben des Landesentwicklungsplans, auf die ich gleich noch komme, eine wichtige Zielvorgabe gibt, die eine Bedarfsprüfung erfordert, und zwar die Zielvorgabe unter der Überschrift „Flächen für Industrie und Gewerbe“ aus der Seite 17 des Ausdrucks des Landesentwicklungsplans, die sich mit der großen Überschrift der Flächenzurverfügungstellung für verschiedenste raumrelevante Maßnahmen im Ballungsraum beschäftigt und die wörtlich fordert:

Von der Regionalplanung sollen Gewerbeflächenkonzepte, und zwar gemeindeübergreifend, für die Region entwickelt werden,

– das ist fast selbstverständlich –

in denen anhand des Umfangs der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen, ihrer Verfügbarkeit, des Bedarfs und anderer Kriterien Vorstellungen zu weiteren notwendigen Flächenausweisungen festgelegt werden.

Jetzt zitiere ich den entscheidenden Satz:

Diese Konzepte sind regional, interkommunal und ... zwischen den Regionen abzustimmen.

Diese Zielvorgabe sagt: Es soll eine Bedarfprüfung stattfinden, bevor Flächen für eine Nutzung zugunsten der Industrie vorgenommen werden. Der Landesentwicklungsplan fordert hier als bindende Zielvorgabe eine Bedarfsprüfung. Wenn dieser Bedarf, wie am gestrigen und am heutigen Vormittag festgestellt, nicht mehr besteht durch Entscheidungen zugunsten anderer Kraftwerke mit Grundlastfähigkeit, entfällt dieser Bedarf.

Das für mich Entscheidende – auch als Überleitung auf den heutigen Nachmittag – ist: Im Landesentwicklungsplan ist zwingend die Vorgabe enthalten, dass eine interkommunale Abstimmung stattfinden muss, bevor eine solche Flächenzuweisung stattfinden darf. Diese interkommunale Abstimmung – das will ich jetzt einfach mal vor die Klammer setzen – hat zwischen der Stadt Hanau, der Gemeinde Hainburg und der Gemeinde Großkrotzenburg niemals stattgefunden. Die Gemeinde Großkrotzenburg – das werden wir im Laufe des Nachmittags darlegen – hat zwar einen Flächennutzungsplan aufgestellt, bei dem die Nachbarkommunen beteiligt worden sind; eine Abstimmung hat aber nicht stattgefunden, weil die Nachbarkommunen mit begründeten Argumenten dieser Flächennutzungsplanung widersprochen haben. Inhalt dieser Flächennutzungsplanung war auch niemals das Konzept eines Blocks 6 mit der räumlichen Nähe zu benachbarten Wohngebieten der beiden angesprochenen Kommunen.

Meine Conclusio ist: Dieses Ziel der Raumordnung ist nicht erfüllt. Dieser Block 6 widerspricht der Notwendigkeit einer Bedarfsprüfung. Der Bedarf ist nicht mehr gegeben. Die Flächenausweisung zugunsten einer Industriefläche der Gemeinde Großkrotzenburg ist nicht interkommunal abgestimmt mit den Nachbarkommunen, die als Mitglieder der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Hauptbetroffene sind.

Ich will, um den Wortbeitrag zu konzentrieren, Sie auf fünf Widersprüche zum Inhalt des Landesentwicklungsplans hinweisen, die aus meiner Sicht in Ihrer Entscheidung, ob die Maßnahme mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, mit zu berücksichtigen sind.

Den ersten Widerspruch sehe ich in der Vorgabe des Landesentwicklungsplans. Ich zitiere diese wörtlich:

In Verdichtungsräumen sowie den zugehörigen oder zuliefernden Kalt- bzw. Frischluftsammlgebieten ist auf eine Minderung der Überwärmungen und Emissionsbelastungen sowie eine Verbesserung der Luftaustauschprozesse hinzuwirken.

Man kann die Diskussion sicher dahin gehend verkürzen, dass dies als einen Grundsatz bezeichnet. Aber auch dieser Grundsatz ist mit Sicherheit durch Block 6, durch die Steigerung der Überwärmung, die abgegebenen Rauchgase und die entsprechenden Wasserdampfschwaden, nicht erfüllt. Vor allem wird aber die Emissionsbelastung hier verstärkt, und der Luftaustauschprozess mit den Flurwinden vom Spessart wird nicht verbessert, sondern behindert.

Eine zweite Vorgabe des Landesentwicklungsplans, Ziffer 8.3, lautet:

Zwischen zusammenwachsenden Gebieten mit erhöhter Immissionsbelastung sind ausreichende Freiflächen als Produktionsgebiete für nächtliche Kaltluft und als Luftaustauschgebiete zu erhalten und zu sichern. Hierbei ist die Größe und Lage dieser Freiflächen in Abhängigkeit vom Belastungsgrad und den geländeklimatisch bedingten Austauschverhältnissen zu berücksichtigen.

Auch dieser Grundsatz streitet gegen das Projekt. Denn hier wachsen in der Tat mit der Nutzung des ehemaligen Kohlelagerplatzes für Block 6 die Gebiete zwischen Großkrotzenburg und Hanau-Großauheim weiter zusammen. Es wird zu einer Erhöhung der Immissionsbelastung kommen. Bei Quecksilber ist das in der landesplanerischen Beurteilung auch zugestanden. Dieses Gebiet hat ausweislich der Fachbegutachtung des Deutschen Wetterdienstes für die Stadt Hanau eine erhebliche Funktion für die Zuführung von nächtlicher Kaltluft in das Stadtgebiet von Hanau.

Der nächste Grundsatz des Landesentwicklungsplans ist jener, dem ich durchaus eine Zielqualität zumesse. In Ziffer 8.3 ist in der Karte „Räume mit Bedeutung für Klimaschutz und Luftreinhaltung“ der Planungsraum, in dem Block 6 realisiert werden soll, als Verdichtungsraum mit Kalt- bzw. Frischluftsammlgebieten und als ausgeprägter Talraum mit einer Luftleitbahn planerisch ausgewiesen. Der Landesentwicklungsplan führt unter Ziffer 8.3 aus, dass solche Gebiete für die Regeneration, für die Schutzleistung von Klima und Luft zu erhalten sind, dass die schützenswerten Umweltfaktoren dort gestärkt werden sollen und das Bioklima dort gestärkt werden soll, und kommt mit der Handlungserfordernis, dass eine Belüftungssituation gefördert werden soll, zu der klaren Aussage, dass diese Luftleitbahn von Bebauung und von Emittenden freigehalten werden soll. Dem widerspricht der Block 6 diametral.

Der nächste Grundsatz der Landesentwicklungsplanung, der hier einschlägig ist, ist der Grundsatz zur Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten. Im Landesentwicklungsplan ist

unter Ziffer 8.3 ausgeführt, dass in Kaltluftschneisen, die der Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten dienen, alle Maßnahmen zu unterbleiben haben, die sie in dieser Funktion beeinträchtigen würden. Insbesondere ist die Ansiedlung luftverunreinigender Industriebetriebe unzulässig. Das ist aus meiner Sicht in dieser Präzision eine örtlich und sachlich hinreichend konkretisierte Zielaussage des Landesentwicklungsplans. Sie sagt im Kern, dass in dieser Kaltluftschneise zwischen dem Spessart und Großauheim und Hainburg die Ansiedlung weiterer Industrie zu unterbleiben hat. Das streitet diametral gegen die Ansiedlung eines neuen Großkraftwerks in diesem klimatisch sensiblen Bereich.

Zu ergänzen ist, dass die Vorgaben des Raumordnungsplans das dann konkretisieren. Das will ich jetzt nicht im Detail zitieren, weil das alles vorgetragen ist.

Ich möchte nur zusammenfassen: Wir haben hier präzise Vorgaben des Landesentwicklungsplans, die in Ihrer landesplanerischen Beurteilung vom 29. Juni 2009 nicht abgearbeitet sind. Sie haben sich mit diesen Vorgaben nicht im Detail auseinandergesetzt. Sie haben nach diesen Kriterien den Antrag nicht geprüft. Die Geschäftsgrundlage – um noch mal auf Block 2 zurückzukommen – ist in zweifacher Hinsicht entfallen: Der Bedarf angesichts der Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke als Grundlast produzierende Kraftwerke ist entfallen. Mit Block 2 haben sich auch die Geschäftsgrundlagen geändert. Die Bilanzen müssen völlig neu aufgestellt werden, sodass aus meiner Bewertung für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft auf Sie die Arbeit zukommt, diese landesplanerische Beurteilung sowohl unter dem Gesichtspunkt des Beachtensgrundsatzes des Landesplanungsgesetzes als auch des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz und unter Beachtung des Verfassungsrangs der Planungsrechte der Stadt Hanau und der anderen Anliegerkommunen aus Art. 28 Grundgesetz zu prüfen, ob die Planung, die Ihnen vorliegt, wirklich mit den Kommunen abgestimmt ist, ob die Kommunen sich nicht genau auf diese Grundsätze, die ich Ihnen dargelegt habe, berufen können, die ja in den Regionalplan und in die Landesentwicklungsplanung aufgenommen worden sind, um diese Schutzfunktionen zu erfüllen, auf denen die gemeindliche Planung basiert und auf die sie sich zu Recht berufen kann.

Ich bin der Meinung, dass Block 6 diesen Vorgaben widerspricht, dass da schon rechtlich so präzise Vorgaben der Landesplanung vorhanden sind, dass nicht nur aus dem energiewirtschaftlichen Teil, den die Kollegin Philipp-Gerlach heute Vormittag angeführt hat, sondern eben auch aus der Flächenzuweisung verbindliche Vorgaben enthalten sind, die einer Genehmigungsfähigkeit entgegenstehen.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Bach:

Herr Diez, Sie hatte ich notiert. Aber jetzt würde ich zunächst einmal fragen, ob Sie, Herr Rechtsanwalt Teßmer, Ihre Ausführungen direkt anschließen wollen.

RA Teßmer:

Ich möchte mich dem anschließen, was Herr Kollege Möller-Meinecke vorgetragen hat. Das trifft auch unserer Auffassung nach wurde Punkte, die es hier abzuarbeiten gilt. Darüber hinaus wird auch abzuarbeiten sein, dass weitere Maßgaben, die die landesplanerische Beurteilung getroffen hat, in den gegenwärtigen Antragsunterlagen nicht abgebildet sind. Wir haben das in der Einwendung auf den Seiten 7 ff. ausgeführt. Ich will das hier nur überschriftartig anreißen, um dann die entsprechenden Punkte inhaltlich tiefer auszuführen, wenn sie dem entsprechenden materiellen Tagesordnungspunkt zugeführt sind.

Ich denke, es ist auch an dieser Stelle geboten, nochmals den Hinweis zu bringen, dass wir sowohl in Bezug auf die Drucksicherheitsventile als auch in Bezug auf die Maßgaben zum Bodenschutz – – Da hat die landesplanerische Beurteilung ausdrücklich gefordert, dass zum Teil Messungen, zum Teil weitere Untersuchungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens notwendig sind. Das sehen wir bislang in den Antragsunterlagen nicht erfüllt. Gleiches gilt im Prinzip in Bezug auf die Altlasten auf dem Kraftwerksge-
lände und in Bezug auf das Wasser. Auch dort sind Messreihen gefordert, die wir nicht haben. Insofern liegt hier gegenwärtig aus landesplanerischer Sicht ein Hindernis vor, das der positiven Antragsbescheidung entgegensteht.

Anzuführen ist noch, dass in Bezug auf die NO₂-Belastung weitere Messungen zwar nicht in der Stringenz gefordert sind. Allerdings lagen dort Messwerte aus dem Jahr 2007 zugrunde. Insofern werden mittlerweile vorliegende Messwerte von 2008 hier im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beim Thema Luft zu erörtern sein.

Abschließen möchte ich meinen Wortbeitrag mit dem Hinweis auf das, was Herr Thorwald Ritter sagte. Denn es ist natürlich auch hier von Belang, dass die Regionalversammlung eine Abweichungsentscheidung unter bestimmten Maßgaben getroffen hat, die nicht der Realität entsprechen. Eine Abweichungsentscheidung, die erkennbar unter bestimmten Voraussetzungen ergangen ist, hat natürlich jetzt auch im Rahmen der behördlichen Würdigung entsprechend verwandt zu werden. Auch unter diesem Aspekt sehen wir hier Nachholbedarf, was die Beurteilung der Raumplanung anbelangt. Das muss jetzt hier nicht unbedingt vertieft erörtert werden. Der Punkt ist uns gesetzt worden. Die Erwiderung von E.ON haben wir gehört. Dass Sie an dieser Stelle nicht viel mehr sagen können, wundert mich nicht wirklich. Das Problem ist in der Welt. Es wird im Rahmen der Genehmigungsbescheidung abzuarbeiten sein. Wir sind sehr gespannt auf das Ergebnis.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Frau Buschkühl-Lindermann möchte zu einem Punkt noch kurz etwas sagen.

Frau Buschkühl-Lindermann (RP Darmstadt):

Ich möchte jetzt hier nicht inhaltlich in die Diskussion einsteigen, aber noch kurz zur Raumordnung sagen, dass es sich bei den von Ihnen genannten Messungen, die im immissionsrechtlichen Verfahren gerade beim Thema Boden noch erfolgen sollten, nicht um Maßgaben handelt, sondern – das ist unter Punkt C aufgeführt – um Hinweise. Die Maßgaben sind unter Punkt B aufgeführt.

Zu Herrn Möller-Meinecke wollte ich noch sagen: Bei dem Ziel im Landesentwicklungsplan, das Sie zur Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in Regionalplänen aufgeführt haben, geht es darum, wie wir dazu kommen, in den Regionalplänen diese Flächen auszuweisen. Wir sehen das so, dass es da eine interkommunale und regionale Abstimmung gegeben hat, nämlich im Aufstellungsverfahren des Regionalplans Südhessen. Dabei waren alle Kommunen und die Nachbarregionen beteiligt, und die entsprechenden Flächen – Industrie- und Gewerbebestand und -zuwachs – sind auch in Großkrotzenburg ausgewiesen worden. Das Thema Kraftwerk ist da zunächst nicht explizit zu behandeln gewesen. Es ist ein bestehendes Kraftwerkssymbol dort eingetragen worden. Es steht an anderer Stelle in Kapitel 8 im Landesentwicklungsplan, dass überregionale Erzeugungsanlagen für Strom und Gas in diesen Bereichen mit den Erfordernissen der Landesplanung übereinstimmen.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich habe jetzt auf meiner Wortmeldeliste Herrn Diez als Nächsten.

Diez (BI):

Herr Vorsitzender, ich möchte zu dem Punkt „Raumordnung, Landesplanung, landesplanerische Beurteilung“ zusammenfassen, dass ich unter zwei Gesichtspunkten die Voraussetzungen, die in dieser landesplanerischen Beurteilung Ende Juni mit dem Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zugrunde gelegt worden sind, nicht teile.

Ich fordere das RP auf, die Grundlagen nochmals gründlichst zu überprüfen und erst danach eine Entscheidung zu fällen und nicht auf der Grundlage, wie die Landesplanung hier beschlossen wurde, sondern die Tatsachen sprechen zu lassen und nicht die Planung. Denn Sie können nicht an den Tatsachen vorbeigehen und sagen: Die Planung allein ist unsere Grundlage. Ich glaube, so weit muss man sich wohl einig sein.

Der erste Punkt, den ich hier zusammenfassend darstellen möchte, betrifft die Bedarfsplanung aufgrund der Stromentwicklung. In der Kurzfassung der landesplanerischen Beurteilung steht ein Satz, der mich sehr nachdenklich stimmt:

Die obere Landesplanungsbehörde hat sich jedoch davon überzeugt, dass es – auch im öffentlichen Interesse – nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich ist, gerade am Standort Staudinger ein Kraftwerk

mit einer elektrischen Leistung von 1.100 MW_{el} zu errichten und zu betreiben.

Ich hätte nicht gedacht, dass man sich hier so E.ON-gleich äußert.

Ich beziehe mich auf die Stellungnahme des HLUG – es ist ja hier vertreten – aus dem Jahr 2006 – dazu haben wir gestern schon eine Frage gestellt, darauf ist leider keine Antwort erfolgt –, wo in diesem sogenannten INKLIM-Papier davon die Rede ist, dass es nur um 800 MW geht. Man möge mir doch einmal erklären, wie man sich in dieser kurzen Zeit von 2006 bis 2008/09 auf 1.100 MW emporgeschaubt hat, obwohl die Landesplanung eigentlich davon ausgehen müsste, weniger Kapazität zu planen, da ja, wie ich heute Morgen schon ausgeführt habe, der Weiterbetrieb der Atomkraft durch Laufzeitverlängerung eine ganz erhebliche Rolle spielt.

Ich denke, dass die Erforderlichkeit, wie sie hier ausgedrückt ist, zu überprüfen ist.

Der zweite Punkt, den ich anführen möchte: Auf Seite 10 der Kurzfassung der landesplanerischen Beurteilung steht ein Satz, den ich fast nur noch als zynisch bezeichnen kann. Wir werden noch ausführlich darauf zu sprechen kommen. Ich möchte hier nur kurz zitieren, da wir die Landesplanung gerade *expressis verbis* vor uns haben. Da heißt es:

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können zwar durchaus als erheblich eingestuft werden. Diese beschränken sich jedoch zum einen auf den unmittelbaren Nahbereich. Zum anderen können Beeinträchtigungen in der subjektiven Wahrnehmung zwar als erheblich empfunden werden, sie lassen Umwelt- oder Gesundheitsschäden jedoch nicht befürchten.

Jetzt muss ich mich schon zum *Advocatus Diaboli* dieses Satzes machen, indem ich auf die Voraussetzungen eingehe, wie man sie beim Atomrecht sieht. Also man geht davon aus, dass die radioaktive Strahlungsbelastung so sei, dass der Betroffene am Werkszaun dieses Geländes tot umfällt. Das ist die Voraussetzung.

Wenn ich das jetzt hier übertrage, was heißt das dann, dass Umwelt- oder Gesundheitsschäden nicht zu befürchten sind? Ich verstehe das so: Ob die Leute hier im Schatten leben, ist ihr Pech. Wenn sie hier ihr Haus haben, haben sie eben Pech gehabt. Da kann man genauso sagen: Wenn das unerheblich sein soll, dann verzichten wir ganz auf die Sonne; die braucht ja dann eh keiner. Man muss einmal ausdenken, was das bedeutet, wenn hier solche Sätze ganz locker vom Hocker in diesen Grundsätzen der Landesplanung angeführt werden.

Ich werde noch ausführlich darauf zu sprechen kommen. Aber ich will das hier schon einmal erwähnt haben, weil ich eine solche Einstellung nicht für richtig halte.

Klein (Einwender):

Herr Grimm, Sie haben vorhin gesagt, diese Sache sei heute Morgen erledigt gewesen. Ich wiederhole, dass diese Niederschrift, die ich Ihnen gegeben habe, darauf abhebt, dass das zu errichtende neue Kraftwerk mit einem Leistungslimit angegeben wurde. Das war die Grundlage des Beschlusses. Wenn Sie jetzt sagen: „Wir brauchen zwei, drei Tage, um uns die Originalniederschrift zu beschaffen“, weil Sie meinen Aufzeichnungen nicht glauben, dann ist das okay. Das kann ich akzeptieren.

Aber Ihre Aufgabe besteht meiner Meinung nach auch in der Mitwirkung. Sie können jetzt nicht nur die Wortmeldungen erteilen: wie in einem Pingpongspiel da die E.ON, da die BI, da der Bund Naturschutz usw., sondern Sie haben hier schon die Pflicht zur Mitwirkung. Diese möchte ich hiermit anmahnen. Sie können nicht sagen: Das werden wir irgendwann einmal berücksichtigen. Deswegen bin ich nicht hier. Sie haben hier eine Verantwortung.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Vielen Dank, dass Sie mich auf die Verantwortung hinweisen.

Aber vielleicht doch noch ein Wort zum Zweck des Erörterungstermins. Wir sind hier nicht zusammengekommen – das hat auch Frau Dr. Schuldt, denke ich, in ihren Eingangsworten gesagt –, um die Dinge einer Erledigung zuzuführen, wie Sie das eben angesprochen haben. Inhalt meines Wortbeitrags war, dass aus meiner Sicht dieses Thema ausreichend erörtert worden ist. Dass da möglicherweise im weiteren Verfahren noch Widersprüche sind, die wir dann in einer Entscheidung zu berücksichtigen hätten, ist damit ausgeschlossen. Was Sie hier aber nicht erwarten können, ist, dass wir die von Ihnen angesprochenen Punkte einer Klärung zuführen, und schon gar nicht, dass sie einer Klärung zugeführt werden, die letztlich dem entspricht, was möglicherweise Ihre Zielvorstellung ist. Das ist nicht Zweck des Erörterungstermins.

Ich möchte Sie bitten, dass Sie mich in diesem Sinne verstehen. Ich denke, unsere Verantwortung auch im späteren Verfahren als Genehmigungsbehörde werden wir wahrnehmen.

Jetzt wäre die Frage, Herr Rechtsanwalt Teßmer, ob Sie zu den abstrakten Fragestellungen bauplanungsrechtlicher Natur – §§ 34, 35 BauGB – noch eine Ausführung planen oder ob wir bereits jetzt, Herr Rechtsanwalt Möller-Meinecke, in die konkreten Vorstellungen der von Ihnen vertretenen Kommunen, was die Bauleitplanung angeht, einsteigen.

RA Möller-Meinecke:

Wir haben abgesprochen, dass wir zuerst die konkreten Bauleitplanungen vorstellen und dann die §§ 34, 35 diskutieren. Das passt nämlich dann inhaltlich ganz gut dazu.

Verhandlungsleiter Grimm:

In Ordnung. Damit bin ich einverstanden.

RA Möller-Meinecke:

Wir möchten einführen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit der verschiedenen Kommunen, die sich in der kommunalen Klagegemeinschaft bzw. Interessengemeinschaft Staudinger zusammengeschlossen haben, indem wir Ihnen darstellen,

(Anlage 1: Betroffenheit der Kommunen; Folien 1/2)

dass diese Kommunen Hanau, Alzenau, Seligenstadt und Hainburg

(Folie 3)

in ihrer Planungshoheit sowie in der Nutzung ihres Eigentums – ihres Grundeigentums, ihres Hauseigentums, auch zum Teil in öffentlicher Nutzung – beeinträchtigt sind.

(Folien 4/5)

Wir möchten Ihnen darlegen, dass die vielfältigen Immissionen des geplanten Vorhabens die Gemeinden in der Umsetzung regionalplanerisch abgestimmter Inhalte, in der Umsetzung ihrer Flächennutzungsplanung, in der Umsetzung ihrer Bebauungsplanung und in der Umsetzung ihrer Fachplanung beeinträchtigen.

(Folie 6)

Die Betroffenheit der Kommunen stellt sich dar als eine Gefährdung der Gesundheit ihrer Bürger in der Nutzung von öffentlichen Einrichtungen, die hier als schutzwürdiger Belang einzubringen ist. Da stehen natürlich Kinder, Ältere und gesundheitlich Vorbelastete im Mittelpunkt, die nicht der Zielvorgabe der einschlägigen Technischen Anleitungen entsprechen, die – das wissen wir von der TA Luft – eben auf den 35-jährigen Durchschnittsbürger abstellen, aber nicht auf jene, die entweder aufgrund von Allergien, von altersbedingter Schwächung ihres Immunsystems oder aus anderen Gründen besonders schutzwürdig sind.

(Folie 7)

Die Kommunen sind auch betroffen in öffentlichen Einrichtungen: Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Spielplätze und Naherholungsbereiche. Warum? Weil dort muskelaktive Tätigkeiten ausgeübt werden, weil besonders tief eingeatmet wird, weil man sich verausgabt und die verunreinigte Luft viel intensiver auf die Gesundheit des Nutzers sich auswirkt.

(Folie 8)

Die Betroffenheit, die ich Ihnen jetzt am Beispiel der ersten Kommune, der Stadt Hanau, darstellen möchte,

(Folie 9)

ist hinsichtlich der Wohnfunktion eine Beeinträchtigung der Qualität des Wohnens, die in § 1 Baugesetzbuch als Grundsatz der Bauleitplanung angesprochen ist mit der Formulierung, dass gesunde Wohnverhältnisse herzustellen sind. Sie wird beeinträchtigt hinsichtlich der Belastung durch Stickoxide, durch Feinstaub und durch krebserzeugende Stoffe, vorrangig durch Schwermetalle. Sie wird durch Lärm sowohl durch den Betrieb dieses Vorhabens am Standort selbst als auch durch die Steigerung des Verkehrslärms auf der Straße und auf der Schiene beeinträchtigt. Sie wird – das wir haben im Raumordnungsverfahren schon angesprochen – durch eine Geruchsbelastung verändert, die in Großauheim wahrzunehmen ist durch diesen Geruch, der an Abbruch- oder Trümmergrundstücke erinnert. Und sie wird – das drückt das Hintergrundbild dieser Folie aus – natürlich auch durch eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch nicht angepasste Baukörper von 180 m Höhe beeinträchtigt.

Die Betroffenheit will ich am Beispiel der Stadt Hanau so darstellen, dass ich vor die Klammer setze: Das, was aus dem Block 6 an zusätzlicher Belastung zu erwarten ist, mindert die Möglichkeiten der Stadtentwicklungsplanung dadurch, dass die Hintergrundbelastung für Hanau entscheidend ansteigen wird.

(Folie 10)

Am Beispiel der Stickoxide ist das leicht zu erläutern. Es gibt eine hohe Vorbelastung in der Hintergrundbelastung des Stadtgebietes. Die Belastungssituation stellt sich so dar, dass eine Erhöhung der Stickoxidbelastung aus dem Betrieb des Blocks 6 dazu führen wird, dass die Gesamtbelastung als Hintergrundbelastung zukünftig erheblich dadurch ansteigen wird, dass bei Schwachwindwetterlagen diese Stickoxide nicht lange weitergeleitet werden, nicht in den Ferntransport gegeben werden, auf den die technische Konstruktion des Kühlturms mit 180 m Höhe abzielt, sondern dass diese Stoffe sich in der Umgebung niederschlagen und diese Hintergrundbelastung erhöhen mit der Folge – als eine praktische stadtplanerische Konsequenz –, dass es langfristig zu Fahrverboten kommen kann als Maßnahme, die einzufordern ist, um wirksame Handlungsschritte zum Schutz der Gesundheit vorzunehmen.

Wir haben hier eine Beeinträchtigung der Planungsmöglichkeiten, der Planungshoheit der Städte und Gemeinden im Umland des Kraftwerks, eine Beeinträchtigung, die sich über einen langen Zeitraum, über 40 Jahre auswirkt, die zu einem Anstieg der pauschalen Hintergrundbelastung führt, eine Überlegung, die auch schon bei Block 5 von uns vorgebracht worden ist und durch Ihre Behörde nicht im Detail berücksichtigt worden ist. Aber die Summe all dieser industriellen Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kraftwerks in Großkrotzenburg führt eben dazu, dass die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Hanau – das Beispiel, das wir Ihnen

als Erstes präsentieren – in der Nachbarschaft dieses Kraftwerksstandorts eingeschränkt sind, die in der Regionalplanung vorgesehenen neuen Wohnbauflächen und Mischbauflächen zu nutzen.

(Folie 11)

Diese habe ich Ihnen hier als eine Zusammenfassung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen und des regionalen Flächennutzungsplans optisch dargestellt. Sie sehen hier, dass unmittelbar südöstlich von Großauheim eine Mischbaufläche vorhanden ist und dass es im Norden und im Nordosten von Großauheim Wohnbauflächen gibt. Diese wird Herr Weicker als Leiter des Stadtplanungsamts in einem Part im Rahmen meines Vortrags gleich im Detail dahin gehend Ihnen vorstellen, dass es sich insbesondere um Konversionsflächen aus dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte handelt, die dort genutzt werden sollen. Weiter nördlich im Stadtgebiet wird es großflächige Bereiche geben, die in der Hauptabzugsrichtung der Schadstoffe liegen werden. Wenn Sie dieses Gebiet hier betrachten, dann sehen Sie, dass da wirklich eine Größenordnung an Mischbauflächen angesprochen ist, die relevant ist. All diese Flächen sind von der Immissionsprognose betroffen.

(Folie 12)

Ein Teil dieser Flächen – nur zur Erinnerung – ist auch durch rechtskräftig verkündete Bauleitpläne geschützt. Ansonsten sind sie planerisch dadurch geschützt, dass die Flächennutzungsplanung in ihrem Entwurf eine entsprechende Vorgabe macht und diese Flächen als Wohnbauflächen darstellt.

(Folie 13)

Konkret ist für die Stadt Hanau ein außergewöhnliches Entwicklungspotenzial dadurch gegeben, dass der Abzug der amerikanischen Streitkräfte an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet die Möglichkeit der Umnutzung solcher Flächen, beginnend mit der Großauheim-Kaserne, der Underwood Kaserne, im Stadtteil Wolfgang den Flächen Campo Pond und Old Argonner Kaserne usw., eröffnet, die langfristig die Möglichkeiten der Stadtentwicklung der Stadt Hanau ganz erheblich erweitern, sie als attraktiven Standort für qualitativ hochwertiges Wohnen ausweisen, aber auch in einzelnen Flächen die Möglichkeit einer Kombination aus Wohnen und Arbeiten eröffnen.

(Folie 14)

Diese Betroffenheit ist deshalb so relevant, weil in der Hauptabzugsfahne des zukünftig geplanten Blocks 6 hochwertige Wohnbauflächen liegen, die weiterentwickelt werden sollen und können. Wenn man diese Gebiete hineingeht – was früher ja nicht möglich war –, ist man zum Teil verwundert, welche hohe Qualität sie haben. Es sind Offizierswohnungen, es sind Wohnungen, die in direkter Nachbarschaft zu einer naturnahen Landschaft, zu altem

Baumbestand und zu großen Grünflächen liegen und die zum Teil aufgrund der Höhenlage im Sichtbereich dieses Kraftwerksvorhabens und des Kühlturms liegen.

(Folie 15)

Es gibt weiterhin eine Betroffenheit der Stadt Hanau – um das jetzt noch vor die Klammer zu ziehen, bevor Herr Weicker dort einsetzt – in öffentlichen Einrichtungen. Wir haben Ihnen einen Stadtplan präsentiert, der die Einrichtungen für Jugendliche und Kinder darstellt, mit Jugendhäusern, mit Kindergärten, mit Kitas für verschiedenste Altersstufen und mit entsprechenden Spieleinrichtungen, die, wie Sie aus den Symbolen erkennen,

(Folie 16)

die dann noch mal im Detail vorgestellt werden, deutlich machen,

(Folie 17)

dass es gerade in diesem Bereich des Hauptabzuges nördlich über Großauheim und dann, nach dem Nordosten abknickend, eine Fülle von solchen Einrichtungen gibt, die die Attraktivität des Wohnens in Hanau ergänzen.

Einen weiteren Punkt möchte ich vor die Klammer setzen. Eine Belastung ist nicht nur über den Luftpfad gegeben, sondern auch über das Thema Lärm.

(Folie 18)

Das Lärmkontingent ist aufgrund des derzeitigen Betriebs der Blöcke des Kraftwerks und aufgrund der gegebenen gewerblichen und verkehrlichen Nutzung im Stadtgebiet in einzelnen Bereichen bereits ausgeschöpft, sodass der Vorhabenträger in seinen vorsorglichen Anmerkungen zur Bauleitplanung der Stadt Hanau schon reklamiert hat, dass er Platz braucht, dass er im Prinzip Lärmkontingente benötigt für seinen Block 6 und umgekehrt auch die Stadt Hanau für die Verwirklichung ihrer Planung genau diese Kontingente braucht, um eine geplante Wohnbauentwicklung und auch eine Gewerbeentwicklung im Nahbereich des Standorts weiter voranzutreiben. Dort gibt es einen direkten Planungskonflikt. Die Stadt Hanau hat diesen Konflikt zu ihren Gunsten gelöst und hat sich dafür entschieden, dort eine gewerbliche Entwicklung auch im Nahbereich vorzunehmen.

(Folie 19)

Ich kann Ihnen das hier optisch zeigen. Diese grün unterlegte Fläche ist dieser Konfliktbereich im Nahbereich des Kraftwerksgeländes. Hier ist dieser Konfliktbereich der Stadt Hanau, der planerisch als Gewerbeentwicklungsflächen vorgesehen ist für die Underwood Kaserne bzw. die frühere Großauheim-Kaserne im Nahbereich der Depotstraße, wo dieser Konflikt um die Nutzung des engen Deltas der noch zulässigen zusätzlichen Lärmbelastung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hanau besteht. Wie gesagt, dort ist die planeri-

sche Entscheidung gefallen, dass hier eine Gewerbeentwicklung stattfinden soll. Wenn es dort zu einer Verwirklichung des Blocks 6 kommt, steht das in direktem Konflikt und macht es unmöglich, hier eine Gewerbeentwicklung vorzunehmen.

Wir werden das nachher noch durch Fachbeiträge von Herrn Huber vom Umweltamt ergänzen.

(Folie 20)

Ich will Ihnen hier nur im Überblick darstellen, dass am Beispiel eines Getränkemarktes, der hier als größere Verkaufseinrichtung geplant ist, sich ganz konkret die Frage stellt: Geht das eine, oder geht das Vorhaben von E.ON? So eng ist dort das Delta hinsichtlich der Lärmkontingente.

(Folie 21)

Es gibt ferner auf der Ebene sowohl des regionalen Flächennutzungsplans als auch des Landschaftsplans der Stadt Hanau eine Fachplanung, die ökologisch bedeutsame Flächen erfasst und entsprechende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorsieht. Die Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete im regionalen Flächennutzungsplanentwurf habe ich Ihnen hier durch eine Schraffur dargestellt. Die Schadstoffemissionen und -immissionen durch den Block 6 bewirken dort einen erheblichen Nährstoffeintrag, eine Wandlung der Art der Biotope und eine Beeinträchtigung der nach FFH-Recht, nach europäischem Naturschutzrecht gesicherten und als Schutzgebiet dargestellten Flächen, die derzeit auch von der Stadt Hanau bewirtschaftet werden.

(Folie 22)

Darüber hinaus ist diese Flächenveränderung relevant für die Entwicklung naturnaher Erlebnislandschaften des Naherholungsraums am Rande der Siedlungsflächen und auch des Tourismus.

(Folie 23)

Die nächste Folie stellt Ihnen am Beispiel der Mager trockenrasen des Naturschutzgebietes Amerikafeld und Schindkaute dar, dass durch den Nährstoffeintrag sensible Landschaftsbereiche beeinträchtigt werden, die unter Naturschutzrecht stehen und eine Veränderung erwarten lassen, wenn über 40 Jahre lang Stickstoff und andere Nährstoffe oder Säurebildner dort eingebracht werden.

(Folie 24)

Ich habe angesprochen, dass die Stadt Hanau jetzt auch Konzepte entwickelt für die angemessene ökologische Nutzung dieser Freiflächen. Sie sehen hier Wildpferde, die in Hanau seit wenigen Wochen besichtigt werden können und dort ausgesetzt worden sind mit dem

Ziel, dass sie eine Flächenbewirtschaftung in natürlicher Art vornehmen, dort maßvoll sich ernähren und gleichzeitig der Natur eine Chance geben, indem sie als Heger und Pfleger dieser Flächen im natürlichen Kreislauf diese Flächen bewirtschaften.

(Folie 25)

Die Lage dieser Fläche Campo Pond liegt nördlich dieses Standorts in, wie wir übermorgen bei der Immissionsprognose sehen werden, dem Hauptabzugsbereich der Rauchgasfahne des Kraftwerks.

(Folie 26)

Ich will Ihnen noch die Waldflächen als Eigentumsflächen der Stadt Hanau vorstellen. Es sind zwei große Bereiche: der Bereich im Nordosten des Standorts und der Bereich in Steinheim und Kleinauheim im Norden davon, der hier jeweils farblich angelegt ist. Diese Waldflächen sind als Naherholungsraum, aber auch als forstwirtschaftlicher Faktor in der Haushaltsrechnung der Stadt Hanau eingestellt.

(Folie 27)

Sie sehen hier hinsichtlich der Betroffenheit, wenn wir es mal mit einem Schadstoff – ich weiß gar nicht, welchem – als Auszug aus der Immissionsprognose darstellen, dass dort erhebliche Wirkungen allein aufgrund dieser Ausbreitungsfahnen auf diese Waldgebiete zu erwarten sind. Das ist meiner Ansicht nach völlig unstrittig für diesen nordöstlichen Bereich.

(Folie 28)

Die Schutzfunktion dieser Waldflächen für die verschiedensten öffentlichen Güter wie den Wasserschutz, den Klimaschutz, den Immissionsschutz, den Lärmschutz habe ich Ihnen hier in ihrer Wertigkeit dargestellt. Wir werden im Detail dann bei den Schutzgütern darauf eingehen und Ihnen erläutern, welche Betroffenheit hier gegeben ist.

(Folie 29)

Ich bitte jetzt die Technik, die vier Folien von Herrn Weicker einzublenden, und leite über an Herrn Weicker. Herr Weicker ist, wie ich schon erwähnt habe, Leiter des Stadtplanungsamts der Stadt Hanau.

Weicker (Stadt Hanau):

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will mich auf der Ebene des Flächennutzungsplans darauf konzentrieren, die Hauptleitlinien unserer Städtebauentwicklung darzulegen und Ihr Verständnis, Ihre Sensibilisierung dafür schärfen, dass mit den Konversionsflächen Hanau eine Riesenchance hat, aber auch große Risiken zu bewältigen hat und unsere planerischen Hauptaktionsfelder in der Tat im Hanauer Süden und Südosten liegen.

(Anlage 2, Folie 1: Flächennutzungsplan Stadt Hanau)

Was an der Wand zu sehen ist, ist unser alter Flächennutzungsplan. Die Druckversion ist aus dem Jahr 1977. Wer Hanau ein bisschen kennt, sieht sofort, dass einige Gebiete längst herausgefallen, aber in dieser alten Druckversion noch drin sind. Diese ist aber deswegen hier von Belang, weil man da zeigen kann, dass die Wohnbauhoffnungen und die Wohnbauentwicklungen für Hanau eigentlich fast ausschließlich auf die Konversionsflächen und damit auf den Hanauer Süden und Südosten beschränkt sind.

Umgekehrt formuliert: Wo kann denn Hanau außerhalb der Konversionsflächen noch neue Wohnbauflächen entwickeln? Es gibt ein Gebiet hier oben, Mittelbuchen West, das derzeit entwickelt wird. Die Hälfte ist bereits bebaut. Dann ist als klassischer Grüne-Wiese-Standort Kleinauheim, das Flurkreuz, langfristig vorgesehen. Sie sehen auch schon: in relativer Nähe zu unserem Problemobjekt. Dann – heute war Spatenstich; das wird morgen der Zeitung zu entnehmen sein – auch in Kleinauheim das Gebiet Reitweg, ein reines Einfamilienhausgebiet. Das wird jetzt angegangen. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig.

Das war es fast schon. Ansonsten haben wir zur Entwicklung in Bezug auf Wohnbau, einmal von der Innenstadt abgesehen, die ja – Stichwort wettbewerblicher Dialog – auf einer ganz anderen Schiene entwickelt werden soll, eigentlich nur die Konversionsflächen. Hier sind sie differenziert dargestellt, und zwar einmal in diesem Orangeton Sondergebiet Bund, Sonderbaufläche, was eigentlich nichts anderes als eine Bestandsdarstellung war; das ist hier ohne planerische Aussage. Damals haben wir die Housing Areas, also dort, wo die Familien gewohnt haben, z. B. hier Sportsfield Housing, Pioneer Housing, in dem berühmten Englischrot mittel dargestellt. Für die Housings sind unsere Diskussionen noch nicht zu Ende. Bei der 4. Folie, die ich zeigen werde – Entwurf des regionalen FNP –, werden Sie sehen, dass wir da in verschiedenen Fällen auf die Mischbauflächen ausgewichen sind.

Auch hier im Süden bei der Großbauheim-Kaserne – Herr Möller-Meinecke hat das bereits erwähnt – werden wir in Ergänzung zu den vorhandenen Gebieten – ABB – Richtung Gewerbeentwicklung reflektieren. Dort ist es in der Tat so, dass die Lärmkontingentierung uns nicht den Lärm bzw. die Luft abschnüren darf. Dort werden konkret Logistikansiedlungen diskutiert. Die Lärmschutzfrage ist eines der Hauptnadelöhre, sowohl was den Lärm auf den Zufahrtsstraßen anbelangt als auch den Lärm, der von der Gebietsfläche und den zukünftigen Betrieben ausgeht.

Um es kurz zusammenzufassen: Was hier orange dargestellt ist, sind die ehemaligen Flächen der Gaststreitkräfte, amerikanische Kasernen, die übrigens – ein Randaspekt, aber für unsere Betrachtung nicht ohne Bedeutung – teilweise dem Denkmalschutz unterliegen, insbesondere die Pioneer Kaserne. Das ist eine Gesamtanlage. Auch in der Old Argonner Kaserne sind Baudenkmäler, die für die Wohnqualität trotz der Probleme mit dem Umbau einen gewissen Reiz darstellen, sodass sich darauf unsere Wohnbauhoffnungen kaprizieren.

(Anlage 2, Folie 2: Rechtskräftige Bebauungspläne)

Das nächste Bild zeigt die rechtskräftigen Bebauungspläne. Das hier ist Großauheim mit dem Bebauungsplan Depotstraße. Kürzlich ist sozusagen die Pipeline ans Netz gegangen mit zwei, drei Fachmärkten und weiteren Entwicklungsoptionen; aber der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Dann die Bereiche, die die vorhandenen Wohngebiete Waldsiedlung, Großauheim betreffen. Ein neues Gebiet Fürstenbergstraße/Greifenheimstraße ist auch in Bau, nur Doppelhäuser, reines Wohngebiet. Die berühmte Waldwiese, die nach langem Rechtsstreit jetzt auch die Entwicklung von Wohngebiet ermöglicht, und die bereits erwähnten Baugebiete in Kleinauheim, u. a. hier Flugkreuz und dann Reitweg, Schützenweg, der jetzt unmittelbar entwickelt wird.

(Anlage 2, Folie 3: Bebauungspläne in Aufstellung)

Das sind die Bebauungsplanverfahren, die im Gang sind. Der Bebauungsplan Nr. 915 ist bereits im Jahr 1991 aufgelegt und bisher nicht weiterverfolgt worden, gewinnt aber unverhofft an Aktualität. Man hat damals versucht, gewisse bauplanungsrechtliche Instrumentarien – Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen etc. – anwendbar zu machen. Deswegen ist dort ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Mit dem Projekt Logistikstandort gewerblich-industrielle Entwicklung wird dieses Planverfahren in neuem Zusammenhang aufgegriffen. In dem Bebauungsplan hier ging es um die Sicherung von Kleingärten bzw. eventuelle gewerbliche Erweiterungen. Der Bebauungsplan des Depotstraßengeländes ist ja bereits, wie erwähnt, rechtskräftig.

(Anlage 2, Folie 4: Entwurf des regionalen Flächennutzungsplans)

Die letzte Folie zeigt den Entwurf des regionalen Flächennutzungsplans. Da ist klar erkennbar: die Gold-, Ocker- oder Orange-Darstellung Sondergebiet Bund ist entfallen. Wir wollen für die Pioneer Kaserne mit Pioneer Housing und Sportsfield Housing uns relativ viele Optionen offenhalten. Oder anders formuliert: Es gibt relativ klare Korridore, Leitlinien, wie von Herrn Möller-Meinecke bereits angedeutet, wo zur gewerblichen Entwicklung kaum Alternativen bestehen wie hier oben in der Hutier Kaserne, möglicherweise eine Erweiterung des Möbelhauses IKEA, ein neuer Standort der Hauptfeuerwache. Dann die Wohnquartiere hier im Bereich Tümpelgarten/Lamboy, Cardwell-Halle, Cardwell Area, Yorkhoff Kaserne, von der BImA, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, für nicht gewerbliche Zwecke schon ausgelobt, intensive Verhandlungen, also auch Wohnbauentwicklung. Dann unser Haupthoffnungsträger die Old Argonner und die New Argonner Kaserne hier in diesem Bereich, weil, wie bereits erwähnt, durch Denkmalschutz, starke Durchgrünung, hervorragende Erreichbarkeit, aber auch eine Grundausstattung an Infrastruktur hervorragende Voraussetzungen gegeben sind und man die derzeitige isolierte Lage von Wolfgang über eine Art kleinräumige Siedlungsachse an den Siedlungskörper von Großauheim – Stadtteil von Hanau – anbinden kann. Diese kleinräumige Siedlungsachse soll trotz gewisser planerischer Probleme wie Lärm durch die Bahn etc. Wohnen für breite Schichten, aber durchaus auch für gehobene

Ansprüche gewährleisten, insbesondere die sogenannten Offizierswohnungen, die sich hier in der Südostecke befinden, ich glaube, 80 Doppelhaushälften mit sehr großen Grundstücken, von denen aus man zukünftig galoppierende Wildpferde sieht. Wir hoffen auf ein USP, also eine Sache, die man im Rhein-Main-Gebiet nicht so oft hat und die auch eine entsprechende Klientel als Zielgruppe anzusprechen in der Lage ist.

Der Bereich der Wolfgang-Kaserne wird als designierte Erweiterung des Industriegebiets Wolfgang wohl eher gewerblich-industriellen Zwecken dienen, ebenso der Bereich Großbauheim-Kaserne hier unten, wobei die Lärmengpassfrage das Hauptproblem darstellt.

Sehr schwierig, sehr spannend und planerisch noch kaum durchdrungen ist der Bereich Pionier Kaserne, eine denkmalgeschützte Gesamtanlage mit dieser markanten Radialstruktur. Die Housings haben zwar von der Bausubstanz einen hohen Wert, werden aber so nicht 1 : 1 an den Markt gehen können. Da muss im Wohnumfeld und auch an den Wohnungen selbst noch einiges gemacht werden. Wir – zumindest ich – haben die Hoffnung nicht aufgegeben, hier eine moderne Mischform von verträglichem Gewerbe und Wohnen zu etablieren. Auf jeden Fall wäre es sehr misslich aus Gründen der Umweltbelastung, die von anderswo, z. B. von Süden, käme, die Option Wohnen frühzeitig aufgeben zu müssen, zumal die Vorbelastung durch Verkehrsadern und durch benachbarte gewerbliche Flächen nicht ganz ausblenden ist.

Damit bin ich schon am Ende. Ich wollte Ihnen aufzeigen: Die Hauptwohnbauentwicklung und Großteile der gewerblichen Bauentwicklung in Hanau sind auf den Süden und den Südosten, auf die Konversionsflächen konzentriert. Insofern würden uns weitere Belastungen, die von dem Projekt Kraftwerksneubau kämen, dort empfindlich beeinträchtigen. Deswegen unser Bemühen, uns hier in dieser Form einzubringen.

RA Möller-Meinecke:

Ich möchte das jetzt in einen rechtlichen Rahmen stellen. Wir tragen Ihnen das nicht vor, weil wir unterstellen, dass Ihnen nicht bekannt ist, was Inhalt der Regionalplanung ist, sondern wir tragen das vor als Begründung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft, dass das Vorhaben des Vorhabenträgers das Gebot der interkommunalen Abstimmungspflicht verletzt.

Diese interkommunale Abstimmungspflicht – um das auch Laien zu erläutern – ist im Prinzip eine besondere Ausprägung des Abwägungsgebots und besagt, dass dann, wenn sich Gemeinden objektiv in einer Konkurrenzsituation hinsichtlich planerischer Nutzung befinden, eine Gemeinde nicht von ihrer Planungshoheit rücksichtslos zum Nachteil der Nachbargemeinde Gebrauch machen darf. Der Gesetzgeber bringt das in § 2 Baugesetzbuch zum Ausdruck, indem er eine Verpflichtung der Abstimmung von Planungen benachbarter Gemeinden fordert. Das bedeutet, dieses Gebot, Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, ist eine Ausformung des Verfassungsgrundsatzes des Art. 28 Grundgesetz, der gewährleistet, dass die Gemeinde ihr Selbstverwaltungsrecht wahrnehmen kann.

Wenn also Konflikte in den Plänen oder in den Wirkungen unterschiedlicher Planungen existieren, dann verlangt diese Vorschrift einen Interessenausgleich zwischen den benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange. Die Nachbargemeinde kann, wenn diese beiden Funktionen, Interessenausgleich und Koordination, nicht stattgefunden haben, ihre planerischen Absichten für ihr Gebiet verteidigen. Das ist dann die wehrfähige Position dieses interkommunalen Abstimmungsgebots nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Ich verweise da nur auf die grundlegende Entscheidung vom 8. September 1972. Wenn es einen solchen Abstimmungsbedarf gibt, kann man ein solches Vorhaben nicht allein an den Maßgaben der §§ 29 ff. messen, egal ob nach § 35 oder nach § 34 Baugesetzbuch. Es bedarf dann zwingend einer Planung.

Eine solche Planung hat hier nicht stattgefunden. Wir werden darlegen, dass die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Großkrotzenburg rechtswidrig ist. Sie verstößt gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans Südhessen 2000, weil sie einseitig eine Planung zugunsten einer unregulierten Entwicklung dieses Industriegebiets eröffnet, ohne dass die notwendige Abstimmung mit den Planungen der beiden Nachbarkommunen Hainburg und Hanau vorgenommen wurde. Die Wirkungen hinsichtlich der Verunreinigung der Luft, hinsichtlich des Lärms, hinsichtlich Licht und Verschattung, aber auch die Veränderungen des Bildes der Ortslage wurden als Grundlage für diese Flächennutzungsplanung schon im Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt. Wenn man diesen Flächennutzungsplan genauer betrachtet, glänzt er durch einen Ausfall der Sachverhaltsermittlung. Diese ist erstmals im Raumordnungsverfahren und in diesem Verfahren zu leisten. Wenn man sieht, was Sie in der landesplanerischen Beurteilung an Argumenten zusammengetragen haben, dann wird deutlich, welches Defizit der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg in sich trägt mit dieser einseitigen Parteinahme zugunsten der Entwicklungsmöglichkeiten der Firma E.ON.

Die Konditionalprogramme der §§ 34 und 35 regeln ja die Möglichkeit, Vorhaben zu entwickeln, die sich innerhalb eines städtebaulich vertretbaren Rahmens bewegen. Sie regeln aber nicht die Fälle, in denen ein Vorhaben sich grenzüberschreitend auf Konflikte in der Nachbargemeinde in der Weise auswirkt, dass dort eine Planung unmöglich wird. Genau dies ist bei der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Großkrotzenburg der Fall. Sie erkennt nicht, dass die benachbarten Flächen auf Hanauer Gemarkung mit den Ihnen jetzt von Herrn Weicker und mir dargestellten konkreten Bezügen, die im Regionalplan Südhessen 2000 bereits enthalten waren, umzusetzen sind und dass die Planung im direkten Widerspruch steht mit den Immissionen dieses Vorhabens.

Dies bewirkt, dass die Intensität der Immissionen auf die Nachbarfläche der Stadt Hanau – Gleiches werden wir dann auch für Hainburg darlegen – öffentliche Belange und private Belange in der Planungshoheit der Nachbarkommunen berührt und dass ein planerischer Ausgleich notwendig ist. Dieser kann nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. August 2002 allein mit einem Bauleitplanverfahren gelöst werden.

Wenn Sie mir folgen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg all diese Wirkungen nicht ermittelt hat, also das Defizit in sich trägt, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht vollständig ermittelt worden ist, dann fehlt es auf der Ebene der Bauleitplanung sowohl an einem vorbereitenden Bebauungsplan als auch – das ist dann den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1990 und vom 16. Juni 1994 zu entnehmen – an der Notwendigkeit, einen konkreten Bebauungsplan für die Entwicklung dieses Industriegebiets zu entwickeln.

Wann ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine solche Pflicht zur Bebauungsplanung, also auch einer konkretisierten Bauleitplanung, notwendig? Immer dann, wenn sich nach Lage der Dinge – der ist die allgemein juristische Formulierung – die Konflikte so verdichten, dass Probleme in der Umgebung des Plangebiets aufgeworfen werden, die einer planerischen Koordinierungsnotwendigkeit obliegen, wenn also mit dem Instrument der Genehmigung nach § 34 oder § 35 nicht mehr ausreichend Steuerungsmöglichkeiten existieren und – ich ergänze das – auch mit dem Instrument der Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht mehr ausreichend Steuerungsmöglichkeiten gegeben sind.

Der Vortrag von Herrn Weicker hat dargelegt, dass solche Konflikte auf dem Gebiet der Stadt Hanau existieren, die weit über die Binnenkoordination auf den Eigentumsflächen der E.ON hinausgehen, die eine Abstimmungspflicht postulieren und dazu führen, dass die Gemeinde Großkrotzenburg verpflichtet ist, ihre Planung auf den Prüfstand zu stellen, eine Flächennutzungsplanung und nachfolgend eine Bebauungsplanung zu entwickeln, die erstens diese Konflikte erkennt und zweitens einen gerechten Ausgleich herbeiführt. Denn aus meiner Sicht ist es nicht zulässig, dass unter Wahrung der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde Großkrotzenburg man im Prinzip die Konflikte an den nördlichen Rand der eigenen Kommune verschiebt und sagt: „Sollen die Hanauer doch damit fertig werden, welcher Lärm, welche Schadstoffe und welche Landschaftsbildveränderungen davon ausgehen. Wir in Großkrotzenburg genießen die Fernwärme und die Gewerbesteuvorteile. Die anderen sollen die Konflikte tragen.“ Dies macht plastisch deutlich, dass es Nachteile gibt, die hier verschoben und nicht gelöst worden sind, wo ein Abstimmungsgebot nachzuholen ist. Damit fehlt eine wesentliche planerische Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, nämlich die Abstimmung der städtebaulichen Konflikte, die diese Planung hervorruft.

Aus meiner Sicht sind Sie als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht in der Lage, das zu ersetzen. Hier ist originär eine Abstimmung zwischen der Stadt Hanau, der Gemeinde Hainburg und der Gemeinde Großkrotzenburg gefordert. Hier müssen die Parlamente, die Kommunalvertretungen Abwägungsentscheidungen treffen. Diese stehen aus. Es ist sicher ein Geben und ein Nehmen von beiden Seiten. Aber es ist nicht durch einen Federstrich der Regierung oder des Regierungspräsidiums zu ersetzen, weil das originäre Planungsrechte nach Art. 28 der betroffenen Kommunen sind. Nur dadurch, dass eine Kommune vorausgeeilt ist und einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat, der im Prinzip eine Vor-

ratsplanung enthält, die auf der Ebene der F-Planung ja zulässig ist und dort ein weites Betätigungsfeld für E.ON eröffnet, ist diese Abstimmungspflicht nicht erfüllt.

Daher komme ich zu dem Ergebnis: Es fehlt an einer wirksamen interkommunalen Abstimmung. Das bedeutet, hier ist ein Grundbaustein des Planungsrechts nicht gegeben. Sie können weder nach § 34 noch nach § 35 mit diesen engen Konditionalprogrammen beider Vorschriften dieses Vorhaben absegnen. Es bedarf dieser Abstimmung.

Daher beantrage ich, auch unter diesem Aspekt die derzeit hier laufende Erörterung zu unterbrechen, bis die Gemeinde Großkrotzenburg einen entsprechenden Planungsentwurf auf beiden Ebenen, der F-Planung und der B-Planung, vorgelegt hat und mit der Gemeinde Hainburg und der Stadt Hanau abgestimmt hat.

(Beifall)

Wir haben uns das jetzt so vorgestellt, dass wir nach Hanau eine Zäsur machen, bevor wir zur nächsten Gemeinde kommen, weil bei Alzenau ganz andere Themen betroffen sind.

Verhandlungsleiter Grimm:

Das wäre meine Frage gewesen. Diese ist damit beantwortet.

Schwab-Posselt (BI):

Ich will das Ganze noch ein bisschen verschärfen aus staatsbürgerlicher Sicht, staatsbürgerlichem Empfinden. Wir kennen den Föderalismus. Das ist ein hehres Prinzip. Die Bundesrepublik Deutschland hat einen föderalen Staatsaufbau. Ich denke, die kommunale Selbstverwaltung hat unter diesem föderativen Gesichtspunkt einen hohen Rang.

Wenn ich jetzt sehe, dass vonseiten der Gemeinde Großkrotzenburg kein Bebauungsplan für dieses Vorhaben erstellt worden ist, dann zeigt mir das, dass damit die kommunale Selbstverwaltung mit Füßen getreten worden ist. Spätestens seitdem hier in der gesamten Region deutlich geworden ist, dass dieses Ausbaivorhaben von E.ON auf keine Akzeptanz hier in der Region stößt, dass es einen deutlichen Zielkonflikt gibt zwischen den Interessen des Unternehmens einerseits und den Anliegen und Wünschen der betroffenen Bevölkerung andererseits, hätte man vonseiten der Gemeinde Großkrotzenburg aktiv werden und alles in die Wege leiten müssen, einen ordentlichen Bebauungsplan aufzustellen, wo man alle diese Gesichtspunkte – nachhaltige Entwicklung, umweltschützende Anforderungen; da gibt es einen ganzen Katalog, der da vorgesehen ist – hätte berücksichtigen können. Last, but not least hätte man dann – was für uns Nachbarn wichtig ist – auch eine ordentliche Beteiligung der Öffentlichkeit in die Wege leiten können.

Mittlerweile sind zwei, zweieinhalb Jahre vergangen, nachdem die ersten Proteste deutlich geworden sind und die Menschen über 20.000 Unterschriften unter eine Petition geleistet

haben, die wir damals in Klein-Krotzenburg dem Hessischen Wirtschaftsminister Rhiel übergeben haben. Da hätte die Gemeinde Großkrotzenburg längst aktiv werden müssen. Hier liegt ein deutliches Versäumnis vor. Hier müssen umgehend die Hausaufgaben gemacht werden.

Ich möchte mich da der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft, ich möchte mich Herrn Möller-Meinecke vonseiten der BI anschließen. Auch wir sehen die Notwendigkeit, dass zunächst dieser Bebauungsplan auf den Tisch kommt, bevor hier dieses Genehmigungsverfahren weitergehen kann. Auch wir unterstützen diesen Antrag auf Aussetzung dieses Genehmigungsverfahrens.

(Vereinzelt Beifall)

Ruf (Einwender):

Ich möchte die Vertreter des Regierungspräsidiums darum bitten, mir bei folgender Frage behilflich zu sein: In dem Antragsschreiben der E.ON vom 5. Juni 2009 zum Neubauprojekt Block 6 steht auf Seite 6/14 ziemlich am Schluss:

In diesem Sinne verstehen wir unseren Antrag auch dahin gehend, dass insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen werden:

Dort ist dann unter Punkt 1 aufgeführt die Baugenehmigung nach § 64 Hessische Bauordnung. Der § 64 der Hessischen Bauordnung trägt die Überschrift „Baugenehmigung“.

Nun ist es wohl sicherlich so, dass dann zuerst § 60 in Erscheinung treten muss, der „Bauantrag“ heißt. Wenn es richtig ist, dass E.ON sich hier schon auf eine Baugenehmigung beruft, die sie gerne in diesem Verfahren mit erledigt haben möchte, dann muss zumindest § 60 – Bauantrag – vorgeschaltet sein.

Die Hessische Gemeindeordnung sagt nun über die Gemeindevertretung in § 50 – Aufgaben –:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Die Gemeindevertretung Großkrotzenburg hat sich nie mit einer Baugenehmigung oder mit einem Bauantrag beschäftigen dürfen. Ich bitte deshalb die Vertreter des Regierungspräsidiums, mir behilflich zu sein und dieses Missverständnis aufzuklären.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Da werden wir Ihnen gerne behilflich sein. Das wird gleich Herr Schwarz übernehmen.

Vorher aber noch eine kurze Frage meinerseits. Ich würde gerne auch den Antragsteller zu diesen Fragen - §§ 34 und 35 BauGB und Planerfordernis – hören. Die Frage wäre aber, Herr Teßmer, ob Sie vorher noch Ihre Stellungnahme abgeben, was möglicherweise sinnvoller ist, weil E.ON dann insgesamt erwidern könnte.

RA Teßmer:

In der Tat scheint es sinnvoll zu sein, wenn ich mein Statement auch abgebe, bevor E.ON das Wort erhält. Ich hätte meinen Wortbeitrag jetzt so eingeordnet, dass auch noch die Belange der anderen Kommunen genannt würden, um dann wieder generell zu antworten. Ich kann aber auch ad hoc meine Einschätzung zu §§ 34, 35 hier geben. – Okay. Dann haben wir das gerade per Blickkontakt so geregelt, dass ich jetzt an dieser Stelle etwas zur rechtlichen Einordnung sage.

Ich möchte zu dem, was mein Vorredner sagte – –

Verhandlungsleiter Grimm:

Dazu wird Herr Schwarz gleich etwas sagen.

RA Teßmer:

Nein, ich will keine inhaltlichen Ausführungen machen. Ich will nur zur Tagesordnung sagen: Das habe ich für mich für morgen eingeordnet und hätte dazu auch morgen etwas zu sagen. Wir hätten auch noch Leute dabei, die dazu auch noch etwas sagen wollten. Das mag jetzt beantwortet werden, aber wir werden dieses Thema auch morgen noch auf der Tagesordnung haben.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich denke, die Frage eingeschlossener Entscheidungen und bauordnungsrechtliche Fragen mit Sicherheit ja. Aber ich denke, es ist ganz sinnvoll, wenn Herr Schwarz kurz Herrn Ruf antwortet, damit dieser insoweit zumindest erst einmal vorläufig eine Antwort erhält.

RA Teßmer:

Das will ich in keiner Weise unterbinden. Ich wollte nur darauf hinweisen, dass damit für uns nicht der Tagesordnungspunkt abgearbeitet wäre, der für morgen vorgesehen ist.

Verhandlungsleiter Grimm:

Nein, damit müssen Sie nicht rechnen. – Dann würde ich jetzt Herrn Schwarz bitten, kurz zu antworten.

RA Teßmer:

Von mir aus auch gerne an dieser Stelle jetzt. Dann haben wir es hier abgearbeitet. Ich hätte nichts dagegen, wenn Sie jetzt direkt die Antwort geben möchten.

Schwarz (RP Darmstadt):

Das mache ich gerne. Das dauert auch nicht allzu lange.

Es ist zutreffend, Herr Ruf: Ab einer bestimmten Anlagengröße, insbesondere bei Anlagen, für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, mutet man dem Antragsteller nicht zu, jede einzelne Genehmigung bei den verschiedensten Behörden einzuholen, sondern die erforderlichen Genehmigungen werden mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt. Das funktioniert so, dass das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde die Antragsunterlagen erhält. Da ist auch ein Kapitel zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht drin. Zu diesen Fragen wird dann die Genehmigungsbehörde – das ist hier der Main-Kinzig-Kreis – um eine Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme geht dem Regierungspräsidium Darmstadt zu und wird dann im Genehmigungsbescheid, sofern dieser erteilt wird, mit berücksichtigt, sodass in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch die Fragen des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts mit abgehandelt sind.

Verhandlungsleiter Grimm:

Jetzt würde ich Herrn Rechtsanwalt Teßmer bitten, seine Ausführungen zu machen.

RA Teßmer:

Wir haben uns auch mit der Frage beschäftigt, wie der Kraftwerksstandort Staudinger bauplanungsrechtlich einzuordnen ist und wie in diesem Kontext das Vorhaben des Blocks 6 zu bewerten ist.

Wenn man sich anschaut, was §§ 30 ff. – § 1 Abs. 3 nicht zu vergessen – für rechtliche Rahmenbedingungen setzen, dann ist relativ klar, dass wir hier ein Vorhaben haben, das unter § 35 Abs. 1 Nr. 3 vielleicht vom Wortlaut her fallen könnte. Schaut man sich dann die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an, dann stellt man aber fest, dass ein Kraftwerk nicht per se von der Planungspflicht befreit oder privilegiert ist, sondern dass dies nur unter besonderen Umständen der Fall sein kann. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung im 96. Band, Seite 95, ausgeführt, dass diese Anlagen einen spezifischen Standortbezug aufweisen müssen, damit sie privilegiert sein können. Ein solcher Standortvorteil ist mit Zwangsläufigkeiten verbunden und nicht allein etwa in wirtschaftlichen Günstigkeiten begründet. Nur weil hier im konkreten Fall für ein Kohlekraftwerk ein Fluss benötigt wird, gewisse infrastrukturelle Voraussetzungen erforderlich sind, bedeutet das noch nicht, dass dieses Kraftwerk genau an dieser Stelle errichtet werden muss. Das kann natürlich noch an vielen anderen entsprechenden Stellen in Deutschland errichtet werden. Dementsprechend – ich glaube, da dürfte es relativ wenig Grund zum Streit geben – ist ein Kohlekraftwerk in der vorliegenden Dimension – jetzt auf Block 6 und auf die Gesamtanlage bezogen; auch sicherlich, was die alten Blöcke anbelangt – grundsätzlich erst einmal bauplanungspflichtig.

Das sieht übrigens auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen so. Als der Bebauungsplan der Stadt Datteln aufgehoben wurde bei der Planung auch der Vorhabenträgerin E.ON, dort am Stadtrand einen weiteren Steinkohleblock zu bauen, wurde auf Seite 70 der Urteilsbegründung ausgeführt:

Die Antragsgegnerin

– die Stadt Datteln –

hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes selbst erkannt, dass es eines solchen bedurfte. Das Kraftwerksprojekt lässt sich wegen der Nähe zur Wohnbebauung ohne Bauleitplanung nicht verwirklichen.

Wenn man sich anschaut, wie die Kohlekraftwerksplanung dort im Bereich der Wohnbebauung statuiert ist, dann stellt man fest: Viel anders ist es am Standort Großkrotzenburg nicht. Zugegebenermaßen ist die Wohnbebauung in Datteln durchaus noch einige hundert Meter näher am geplanten Kraftwerksstandort.

(Schwab-Posselt: Weiter weg!)

– Es kommt darauf an, von wo man schaut.

(Schwab-Posselt: Wenn du von Hainburg rüberschaust!)

– Von Hainburg, ja, gut.

Es ist jedenfalls durchaus vergleichbar von der Entfernung her. Dort geht es allerdings um einen Neubau, der von der Optik her etwas anders zu beurteilen ist, als das hier am Standort der Fall ist. Der Block 6 findet nun einmal auf dem Kraftwerksgelände statt. Der Block 4 in Datteln ist nicht auf dem bisherigen Kraftwerksstandort, sondern auf der anderen Seite des Kanals. Das ist natürlich ein Unterschied. Den muss man hier konzessionieren. Gleichwohl glaube ich, dass die Grundaussagen über die Planungspflichtigkeit, insbesondere wenn man das Urteil im Gesamtkontext liest, sehr gut zu übertragen sind. Denn letztlich geht es darum: Haben wir hier ein Vorhaben, das einer Planungspflicht unterliegt, weil die Probleme, die das Vorhaben schafft, nur im Wege einer abwägenden Planung bewältigt werden können?

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat deutlich darauf hingewiesen, dass ein Abschieben auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keinen zulässigen Weg darstellt, diese Probleme zu bewältigen.

(Beifall)

Denn das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist dafür gar nicht geeignet. Sie haben hier am Ende des Verfahrens die Aufgabe, eine Entscheidung zu treffen, und sind

dabei gebunden. Sie haben eine gebundene Entscheidung zu treffen. Sie haben nicht die Abwägung in der Form zur Verfügung, wie eine Stadt, eine Gemeinde dies zur Aufgabe hat. Das hat Nachteile für alle Beteiligten, es hat Vorteile für den Vorhabenträger. Allerdings dürfen diese Vorteile nicht in rechtswidriger Weise ausgeübt zu werden. Rechtswidrig ist es dann, wenn, gegen Erfordernisse der Bauleitplanung verstoßend, letztlich gegen die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften, die auch auf sonstige Normen des öffentlichen Rechts verweisen, die Planungspflicht umgangen wird. Da ist auch an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu denken, der ausdrücklich auch in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erwähnt wird.

Dies alles spricht dafür, dass der Kraftwerksstandort als solcher, ursprünglich ohnehin im Außenbereich gelegen, im Prinzip bauplanungsrechtswidrig errichtet war. Nun haben wir dort Bestandsschutz zu realisieren. Das ist wohl wahr. Aber an diesem rechtswidrig erlangten Status kann man nun noch schwerer eine weitere Anschlussplanung mit in die Privilegierung hineinnehmen. Eine solche Privilegierung hätten wir dann hier. So ist der Vortrag der Antragstellerin, und so lauten auch einige Meinungen, die wir im Rahmen der Akteneinsicht behördlicherseits festgestellt haben, dass wir hier über § 34 gehen sollen. Die Anforderungen des § 34 würden aber voraussetzen, dass wir hier im Bestand bleiben.

Das, was die Vorhabenträgerin hier vorhat, geht über den Bestand hinaus. Keiner der bisherigen Kühltürme oder auch der Schornsteine erreicht die Dimensionen, die wir jetzt mit dem neuen Kühlturm zu realisieren haben. Das ganze Kraftwerk wird ein völlig neues Bild abgeben, in der Landschaft ganz anders wahrzunehmen sein. Es wird von den Umweltauswirkungen – darüber werden wir in den nächsten Tagen noch zu streiten haben, wie sich diese genau verhalten – einen insgesamt größeren Einfluss haben aufgrund weiter gehender Verwehungen, Verwirbelungen. Über all diese Fragen werden wir in den nächsten Tagen noch streiten. Also dieses Kraftwerk wird allein schon wegen der Höhe des Kühlturms meiner Ansicht nach unmöglich noch als Einfügen im Sinne von § 34 zu bewerten sein.

Aus diesem Grund glaube ich, dass Sie nicht umhinkommen werden, entgegenstehendes Bauplanungsrecht feststellen zu müssen. Ich kann mich insofern den Vorrednern nur anschließen, dass die Gemeinde Großkrotzenburg einen Bebauungsplan aufstellen müssen, damit Sie dann in der Lage wären, einen künftigen Antrag eventuell positiv zu bescheiden – jetzt nur aus der bauplanungsrechtlichen Sicht.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Dazu hätte ich noch eine kurze Nachfrage. Wenn jetzt der Kühlturm nicht 180 m hoch, sondern etwa in der Höhe der bestehenden Anlagen wäre und auch die anderen Baulichkeiten ungefähr in diesen Dimensionen wären, würden Sie dann davon ausgehen, dass ein Einfügen gegeben sein könnte und damit in der Folge ein Planungserfordernis obsolet wäre?

RA Teßmer:

Dann wäre jedenfalls die von mir zuletzt genannte Problematik in Bezug auf das Landschaftsbild relativiert; keine Frage. Gleichwohl bliebe die Problematik in Bezug auf den Nachbenschutz bestehen. Darum kämen Sie, denke ich, immer noch nicht herum. Aber richtig wäre natürlich, dass man dann das Einfügen in das Landschaftsbild anders zu bewerten hätte, als ich das jetzt aufgrund der vorliegenden Planung tue.

Verhandlungsleiter Grimm:

Herr Schwarz möchte sich dazu noch äußern.

Schwarz (RP Darmstadt):

Ich möchte jetzt doch noch nachfragen, weil ich die derzeit die Sache noch etwas anders sehe. Ist nicht zu differenzieren, ob das Vorhaben nach §§ 34, 35 BauBG unzulässig ist und deswegen nur mit einer Planung zu verwirklichen ist? Das ist die eine Frage.

Die Frage, die sich meines Erachtens hier eher stellt, ist doch: Es wird immer das Planerfordernis angeführt. Ein Planerfordernis – das sieht wohl auch das Bundesverwaltungsgericht so – kann es eigentlich nur geben, wenn das Vorhaben nach §§ 34, 35 zulässig ist, aber wegen dieser Zulässigkeit Konflikte verdrängt werden, die nur im Wege der Planung realisiert werden können. Das ist doch die Frage, die wir uns im immissionsschutzrechtlichen Verfahren stellen müssen: Ist das Ermessen im Hinblick auf die Aufstellung eines Bebauungsplans auf null reduziert? Da kann ich nur sagen: Allein die Aufstellung eines Bebauungsplans wird hier den Anforderungen des Baugesetzbuches gerecht.

RA Teßmer:

Sicherlich richtig. Allerdings ist, wenn §§ 34 und 35 entgegenstehen, das Vorhaben ja gleich unzulässig. Wenn wir feststellen, es ist unter Umständen nach § 34 oder § 35 zulässig, dann ist die Frage, ob es aufgrund des § 1 Abs. 3 einer Bebauungsplanung bedürfte. Letztlich ist diese Frage dann zu bejahen. Aufgrund der durch die Planung aufgeworfenen und nur im Rahmen einer planerischen Abwägungsentscheidung zu bewältigenden Probleme ist hier ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens müssen Sie feststellen, dass genau diese Vorschriften entgegenstehen, weil es die bauplanerische Abwägungsentscheidung nicht gibt. Deswegen steht die Anforderung nach § 6 entgegen.

Schwarz (RP Darmstadt):

Noch eine direkte Nachfrage: Wo ist denn das öffentliche Recht, gegen das dann im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verstoßen wird? Ich komme zu einer Zulässigkeit nach §§ 34, 35. Eine andere Frage ist doch, ob ich kommunalaufsichtlich gegebenenfalls eine Planungspflicht durchsetzen müsste.

RA Teßmer:

Da unterscheidet sich Ihre Einschätzung von meiner. Ich bin ja schon der Auffassung, dass wir nicht nach §§ 34 und 35 weiterkommen. Wenn ich nun nach §§ 34 und 35 weiterkäme, dann aber feststelle, dass § 1 Abs. 3 entgegensteht, dann nehme ich hier schon eine Norm. Warum soll die nicht von Ihrer Behörde zur Durchsetzung zu bringen sein? Warum sollten Sie hinnehmen dürfen, dass hier ein Planungserfordernis der Gemeinde, das im objektiven Recht manifestiert ist, ins Belieben gestellt wird? Warum soll man nur im Wege der Kommunalaufsicht dann die Gemeinde Großkrotzenburg anhalten müssen, das in Zukunft aber anders zu handhaben, ansonsten aber wäre das Vorhaben zulässig? Das erschließt sich mir nicht. Wir haben eine entgegenstehende Norm des öffentlichen Rechts.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich möchte jetzt, weil ich auf meiner Rednerliste schon seit längerer Zeit Herrn Eckhardt stehen habe, zunächst ihn zu Wort kommen lassen. Ich denke, das ist auch ganz sinnvoll.

Eckhardt (Main-Kinzig-Kreis):

Das denke ich auch. Der Main-Kinzig-Kreis ist, wie es eben angesprochen wurde, Baugenehmigungsbehörde und ist als Baugenehmigungsbehörde in diesem Verfahren zu beteiligen, d. h. für den bauordnungsrechtlichen Part verantwortlich.

Hier steht in Rede die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens. In unserer Stellungnahme haben wir zu diesem Punkt bisher nicht dezidiert geäußert, weil eine gewisse Unsicherheit darüber bestand, wer abschließend diese Beurteilung vorzunehmen hat. Es ist aber nicht so, dass wir dazu nicht auch eine dezidierte Meinung haben.

Nach unserer Auffassung handelt es sich bei dem Kraftwerksblock 6 um ein Vorhaben, das nach § 34 zu beurteilen ist, weil es im Inneren des Kraftwerksbereichs Staudinger vonstatten geht. Ich habe als Stadtplaner große Probleme, diesen Bereich noch als Außenbereich zu definieren, und denke, wir haben es bei dem Kraftwerksbereich mit einem eindeutig geprägten Siedlungsbereich zu tun, bei dem eigentlich eine Beurteilung nach § 34 auf der Hand liegt.

Wenn man eine Beurteilung nach § 34 vornimmt, kommt man allerdings auch zu dem Schluss, den Rechtsanwalt Teßmer eben schon angerissen hat: Wir haben es hier mit einem Vorhaben zu tun, das in den Dimensionen, insbesondere was das Maß der Nutzung und die Höhe der baulichen Anlagen angeht, deutlich über den Bestand hinausgeht. Der Kühlturm und das Kesselhaus gehen in der Höhe ca. 30 % über das hinaus, was heute vorhanden ist. Das heißt, die prägenden Gebäude sprengen eindeutig die vorhandenen Dimensionen. Daraus kann man schon die Frage ableiten: Fügt sich – eine zwingende Genehmigungsvoraussetzung nach § 34 – dieses Vorhaben noch ein? Das bitte ich die Genehmigungsbehörde entsprechend zu würdigen. Ich komme zu dem Schluss: Dieses Vorhaben ist von der E.ON überdimensioniert. Hätte sie den Rahmen eingehalten, den der Main-Kinzig-Kreis seit Jahren

an die E.ON heranzubringen versucht, also die 800 MW, wären wir wahrscheinlich bei einer Dimension, die sich einfügen würde – um es auf den Punkt zu bringen.

Geht man weiter davon aus, dass sich ein Vorhaben dieser Größenordnung nicht einfügt, dann könnte man in der Tat zu dem Schluss kommen, wie es von den Anwälten schon vorgetragen worden ist, dass hier ein Planerfordernis besteht. Das, denke ich, muss die Genehmigungsbehörde im weiteren Verfahren rechtlich entsprechend würdigen.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich möchte jetzt wie folgt vorgehen: Ich denke, es ist sehr bald an der Zeit, dass auch der Antragsteller hierzu Stellung nehmen kann. Ich möchte nur zunächst noch meine Wortmelde-liste abarbeiten. Darauf stehen Herr Ruf und Herr Diez. Ich möchte so verfahren, dass sie jetzt noch Stellung nehmen und wir dann E.ON hören. Denn ich denke, wir haben jetzt eine ganze Menge diskutiert und sollten den Antragsteller dann auch zu Wort kommen lassen.

Ruf (Einwender):

Ich zitiere § 64 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung:

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Ich habe von Schwarz leider nichts zu meiner Bemerkung zu § 50 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung gehört. Satz 1 lautet dort:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Es ist ja zweifelsohne so – das höre ich auch immer wieder heraus –, dass es die Planungshoheit der Kommune gibt. Das Vorhaben, um das es hier geht, ist sicherlich eine Angelegenheit, die die Gemeinde betrifft. Über Angelegenheiten der Gemeinde, so sagt § 50 der Hessischen Gemeindeordnung, entscheidet die Gemeindevertretung und nicht das Regierungspräsidium. Dazu möchte ich gerne noch eine Stellungnahme erhalten.

Diez (BI):

Ich bin zwar kein Jurist, habe aber vielfach mit juristischen Fragen auch in atomrechtlichen Verfahren zu tun gehabt. Ich denke, die Gesetzeslage ist doch ziemlich eindeutig. Herr Rechtsanwalt Teßmer hat das auch deutlich gemacht. Herr Schwarz, Sie können nicht einfach die Verantwortung dem Main-Kinzig-Kreis zuschieben. Sie haben ja gesagt, dass die dann beteiligt sind. Die haben sich schon gewehrt.

Ich denke, § 35 Abs. 2 sagt doch ganz genau, was hier erforderlich ist:

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dann wird in Abs. 3 gesagt, was öffentliche Beeinträchtigung heißt:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ... schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt ist.

Es ist wohl ganz klar, dass dieses Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und auch wird. Also § 35 ist eindeutig nicht geeignet. Wir müssen einen ganz normalen Bebauungsplan aufstellen.

Ich erinnere an meinen gestrigen Beitrag. Ich denke, dass es nicht sein kann, dass der Main-Kinzig-Kreis stellvertretend für Großkrotzenburg arbeitet. Denn die Hoheit eines Bebauungsplans ist immer noch bei der Gemeinde und bei niemand anders. Es ist zu kritisieren, dass diese Gemeinde keinen Bebauungsplan aufgestellt hat. Ob die Kommunalaufsicht sie hätte beauftragen müssen, das zu tun, darüber kann man jetzt streiten. Dies ist jedenfalls nicht geschehen. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Deswegen arbeiten wir hier auf einer rechtlich völlig ungesicherten Grundlage. Die Grundlage des Bebauungsplans ist Oberhoheit der Gemeinde. Wenn das nicht geklärt ist, ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz genauso zweitrangig wie auf der anderen Seite das Atomgesetz in Hanau, wie ich erlebt habe, zweitrangig war. Zuerst zählt das Bebauungsrecht der Gemeinde und dann erst das andere.

Da wir aber keine Grundlage haben, ist der Antrag von Herrn Möller-Meinecke richtig, dem ich mich anschließe, dass dieses Verfahren hier abubrechen ist und zuerst eine gesicherte Rechtsgrundlage baurechtlicher Art geschaffen werden muss.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Nun würde ich Sie bitten, Herr Dr. Schmitz, dass Sie für den Antragsteller das Wort ergreifen.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

In den letzten 30, 40 Minuten sind mehrere Themenkomplexe zur Sprache gebracht worden, die es einem schwer machen, geschlossen zu antworten. Wir werden nicht auf das Thema interkommunale Abstimmungspflicht, Flächennutzungsplan und auf die Frage, ob das im Regionalplan Südhessen abgearbeitet worden ist, eingehen, weil wir das naturgemäß nicht können. Das kann im Prinzip nur das Regierungspräsidium.

Ich darf aber festhalten, dass wir hier einen Flächennutzungsplan haben. Der Flächennutzungsplan wird genehmigt, und im Rahmen der Genehmigung – ich gehe davon aus, das geschieht entweder durch den Main-Kinzig-Kreis oder das Regierungspräsidium – muss natürlich auch die Frage gestattet sein und geprüft werden: Gibt es städtebauliche Konflikte, die möglicherweise auch in einem Flächennutzungsplan vorab zu prüfen und zu bewältigen sind?

Wir werden auch nicht auf die Vergleiche eingehen, die zu Datteln 4 gemacht worden sind. Wenn die Genehmigungsbehörde das wünscht, tun wir das, brauchen aber einen ganzen Tag dafür. Denn es ist wesentlich komplexer, als es hier dargestellt wird. Wir tun es nicht, weil es nicht vergleichbar ist.

Jetzt darf ich Herrn Stuckmann bitten, unsere Auffassung zur Frage der §§ 35 und 34 wiederzugeben.

Stuckmann (Vorhabenträgerin):

Wir sind der Auffassung, dass das Vorhaben mindestens nach § 35 im Außenbereich zulässig ist, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Dass es sich um eine privilegierte Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 handelt, ist eben angesprochen worden. Es wird sich hier um eine Anlage handeln, die ins öffentliche Stromnetz einspeisen wird, die 300 MW thermische Energie auskoppeln wird. Insofern gehen wir davon aus, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Über entgegenstehende öffentliche Belange möchte ich an dieser Stelle keine detaillierten Ausführungen machen. Ich denke, dazu waren wir gestern und sind wir in den nächsten Tagen da, um diese Punkte noch näher auszuführen. Insofern hierzu keine weiteren Erläuterungen. Wir gehen davon aus, dass unserem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und dass die Erschließung gesichert ist. Wir haben hier einen bestehenden Standort. Wir müssen einen Anschluss an die 380-KV-Leitung herstellen. Aber auch diese Erschließungsmaßnahme halten wir insofern für gesichert, als ihr keine Hindernisse entgegenstehen.

Zum von Herrn Rechtsanwalt Teßmer angesprochenen Nachweis der Ortsgebundenheit kann ich hier nur den Hinweis aufnehmen, dass es sich um eine Änderung der Anlage handelt, die dann natürlich auch nur so und an diesem Standort stattfinden kann. Ich möchte darauf hinweisen, dass hinsichtlich des Nachweises der Ortsgebundenheit auch weitere Argumente für diesen Standort sprechen. Im Einzelnen sind das der gerade erwähnte Anschluss an das Höchstspannungsnetz inklusive Umspannstation, die gesamten Rahmenbedingungen für die Fernwärmeversorgung – ich habe gerade den bestehenden Standort und die bereits erfolgte Fernwärmeversorgung angesprochen –, die Versorgung mit Kühlwasser, die unmittelbare Lage am Main und insbesondere die sonstige Nutzung der vorhandenen

Infrastrukturen, weswegen ja hier auch eine wesentliche Änderung des Standorts Staudinger als gemeinsame Anlage beantragt wird.

Noch einmal: Wir sind der Auffassung, dass eine Zulässigkeit mindestens im Außenbereich gegeben ist.

Des Weiteren möchte ich Stellung nehmen zu dem Thema einer Planerforderlichkeit. Unterstellt man, eine solche wäre gegeben über den Ansatz eines entgegenstehenden öffentlichen rechtlichen Belangs, kann dieser nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann vorliegen, wenn hier eine Innenkoordination stattfinden muss. Eine Außenkoordination hat der Gesetzgeber planartig dem Außenbereich über das Regime des § 35 zugewiesen. Das heißt, der Gesetzgeber hat planartig die Wertung getroffen, dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

Es gibt aber auch – insofern habe ich das gerade erwähnt – die Rechtsprechung, dass bei dem Erfordernis einer Innenkoordination unter Umständen eine Erforderlichkeit eines Bauungsplans vorliegt. Wir sehen für unseren Planbereich, den jetzigen Kraftwerksstandort Staudinger, eine solche Notwendigkeit der Innenkoordination nicht. Wir haben hier einen gemeinsamen Betreiber, wir haben einen gemeinsamen Zweck auf der Anlage – auch das ist gestern bereits angesprochen worden –, und wir haben auch gemeinsame sicherheitstechnische Anforderungen für den gesamten Bereich, die gesamte gemeinsame Anlage, sodass wir sagen, dass innerhalb unserer Anlage Staudinger als Plangebiet keine Innenkoordination notwendig ist.

Unterstellte man, dass allein bei einer fehlenden Innenkoordination auch über das Merkmal der Außenkoordination bei hoher Konflikintensität ein Planerfordernis notwendig wäre, so wäre das aus unserer Sicht nicht gegeben, denn wir haben im Raumordnungsverfahren festgestellt, dass für eine raumbedeutsame Maßnahme die Raumverträglichkeit stattfinden kann. Insofern meinen wir, dass hier ein hohes Konfliktpotenzial nicht mehr bestehen kann.

(RA Teßmer: Darf ich eine Nachfrage stellen?)

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich hätte noch eine kurze Nachfrage, Herr Teßmer. – Wie würden Sie es jetzt theoretisch bewerten, wenn Sie das Vorhaben nach § 34 einstufen würden?

Stuckmann (Vorhabenträgerin):

Insofern mein Eingangsstatement, dass wir der Überzeugung sind – auch vor dem Hintergrund der Historie dieser Anlage –, dass das Vorhaben mindestens im Außenbereich zulässig ist. Wir gehen auch davon aus, dass die Voraussetzungen einer Zulässigkeit im Innenbereich gegeben sind. Wir sind der Auffassung, dass sich Block 6 einfügt nach Art der baulichen Nutzung, nach Maß der baulichen Nutzung, nach der Bauweise und nach der Fläche, die überbaut werden soll. Daher sind wir auch der Auffassung, dass an dieser Stelle hinsich-

tlich der Art und des Maßes zumindest an eine Sondernutzung im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung gedacht werden kann, was die Thematik hinsichtlich des Einfügens angeht.

Zu den weiteren Prüfpunkten „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ verweise ich darauf, dass das Prüfgegenstand dieses Termins insgesamt ist und insofern festzustellen sein wird. Wir gehen davon aus, dass diese gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil angesprochen worden. Unterstellt man insbesondere die Ausführungen des Main-Kinzig-Kreises, so sehen auch wir hier einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Daher möchte ich den Kollegen Reichling bitten, anhand der Karte auszuführen, warum hier ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegen kann. Das sollte gleich im Anschluss an meine Ausführungen erfolgen.

Wir gehen auch davon aus, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt ist.

(Widerspruch)

Zwar kommt zu der Vorprägung der vorhandenen Kraftwerksgebäude ein neuer Kühlturm hinzu, aber dieser führt – insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in unseren gutachterlichen Äußerungen zum Landschaftsbild – nur zu einer Beeinträchtigung im Nahbereich des Landschaftsbilds, aber nicht des Ortsbilds. Das ist hier zu unterscheiden.

Ich möchte noch einmal den Kollegen Reichling bitten, anhand der Karte die Abgrenzung des Gebiets zu zeigen.

Reichling (Vorhabenträgerin):

Ich ergreife in diesem Rahmen hier das erste Mal das Wort. Deshalb möchte ich mich noch kurz vorstellen. Ich bin Stadtplaner im Hause der E.ON-Kraftwerke und bin verantwortlich für Bereich der Raumordnung und Bauleitplanung. Ich habe in dieser Funktion das Raumordnungsverfahren maßgeblich geleitet und spreche hoffentlich – ich schaue jetzt insbesondere Herrn Eckhardt und Herrn Weicker an – die gleiche Sprache.

(Anlage 3: Luftbild)

Wir sehen hier ein Luftbild des Kraftwerksstandorts und der weiteren Umgebung. Zentral gelegen ist hier das jetzige Kraftwerk. Sie sehen, das Luftbild ist nicht ganz auf aktuellem Stand. Was fehlt, ist das bereits gebaute Kreiskohlelager. Das befindet sich hier oben.

Der neue Block 6 – das haben wir gestern auf dem Lageplan sehen können, den Herrn Knief erläutert hat – wird im Bereich des alten Kohlelagers gebaut werden. Der befindet sich hier. Der neue Kühlturm wird etwa in diesem Bereich hier gebaut werden. Wenn man das Kohlelager hier oben mit dazunimmt, wird der neue Block 6 innerhalb der vorhandenen Bebauung realisiert werden.

Wenn man der Argumentation von Herrn Eckhardt folgt, dass es sich bei dem Kraftwerk um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, kann ich mich nur dem anschließen, was Herr Stuckmann gesagt hat, das sich das nach den verschiedenen Kriterien, die § 34 Baugesetzbuch nennt – Art und Maß der baulichen Nutzung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse etc. –, einfügt. Insbesondere sei mir die Bemerkung gestattet: Das Einfügen nach der Höhe der baulichen Anlagen stellt nicht in Abrede, dass der neue Kühlturm höher wird als die vorhandenen Gebäude. Aber die gängige Rechtsprechung sagt auch, dass sich eine neue Anlage trotzdem einfügt, auch wenn sie die Höhe der vorhandenen baulichen Anlage übersteigt.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich gehe davon aus, dass Ihre Stellungnahme damit beendet ist.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Vielleicht darf ich noch zusammenfassend sagen: Nach unserer Auffassung ist es nach wie vor ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Baugesetzbuch. Aber wenn man es als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Baugesetzbuch betrachten sollte, sind wir der Auffassung, dass es danach auch zulässig ist, weil es sich einfügt und im Übrigen keine schädlichen Umwelteinwirkungen von der Anlage hervorgerufen werden können, was Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, nämlich eine der Hauptbetreiberpflichten nach § 7 BImSchG.

Verhandlungsleiter Grimm:

Jetzt stellt sich für mich die Frage, wie wir es mit der Kaffeepause machen, die ich gerne noch einlegen würde. Diese würde jetzt sofort machen, es sei denn, es bestünde das Bedürfnis einer sofortigen Gegenrede.

RA Teßmer:

Das würde ich gerne in Anspruch nehmen, wenn Sie mich lassen.

Verhandlungsleiter Grimm:

Bitte.

RA Teßmer:

Meine Nachfrage wäre gewesen, ob es denn so ist, dass Sie das Vorhaben als Außenbereichsvorhaben klassifizieren. Das habe ich jetzt Ihren Worten entnommen. Nur hilfsweise beziehen Sie sich auf dann auf die Argumentation zu § 34.

(Dr. Schmitz: Ja!)

– Gut. Das habe ich richtig verstanden.

Dann hätte ich gerne noch einmal die Folie mit dem Luftbild, die gerade der Kollege aufgelegt hatte. Da würde ich gerne noch auf etwas hinweisen.

(Anlage 3: Luftbild)

Wir haben hier eindeutig eine Prägung durch die Mainaue. Wir haben hier diesen Kraftwerkskomplex. Es ist richtig, dass bei der Frage der §§ 35, 34 zunächst einmal der Bestand entscheidend ist und nicht unbedingt der Werdegang. Auch rechtswidrig errichtete oder jetzt vielleicht einem bauplanungsrechtlichen Erfordernis zugedachte Altvorhaben haben Bestandsschutz; sie stehen nun einmal da. Wenn ich mich nun darüber unterhalte, ob das Ganze sich nach § 34 einfügt oder nicht, dann habe ich den Bestand zu würdigen und nicht den planungsrechtlichen Hintergrund. Das ist unstrittig.

Wenn ich mir jetzt anschau, dass hier der Kühlturm gebaut wird und dort die entsprechende Blockanlage, dann ist das meiner Ansicht nach kein Einfügen mehr, denn wir erweitern ja die Fläche ganz eklatant.

(Anlage 4)

Auf der Folie, die Herr Klein vorbereitet hat – wir müssen das Einfügen ja auch in einer anderen Dimension betrachten –, ist doch sehr eindrucksvoll zu sehen, dass wir mit § 34 nun wirklich nicht weiterkommen können. Das ist sicherlich keine geringfügige Überschreitung einer bisherigen Höhenlage mehr. Der gesamte Eindruck wird hier derart überprägt; das fügt sich im Leben nicht mehr ein. Ich glaube, das ist ganz eindeutig, wenn man es sich von der Seite anschaut. Auch wenn man es sich von oben anschaut, ist es, denke ich, schon offensichtlich, denn man geht ja nun eindeutig näher in Richtung Main oder in die Mainfläche hinein.

Wenn wir uns jetzt auf § 35 einschließen wollten, möchte ich noch einmal auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil verweisen. Wir haben es ja in der Einwendung zitiert. Ich weiß auch, dass in § 35 Abs. 1 Nr. 3 steht, dass Vorhaben zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität privilegiert sein können. Aber schauen wir doch noch einmal, was das Bundesverwaltungsgericht gesagt hat:

Auch Anlagen dieser Art haben an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4

– heute Nr. 3, damals war es noch Nr. 4 –

nach der Rechtsprechung des Senats nur dann teil, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen. Dieser ist bei den genannten Anlagen der öffentlichen Versorgung vor allem insoweit gegeben, als sie leitungsgebunden sind. An einer solchen spezifischen Gebundenheit fehlt es, wenn der Standort im Vergleich mit anderen Standorten

zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber damit nicht steht oder fällt, ob es hier so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann.

Daraus wird jetzt ein Schuh, wenn man sich jetzt auf Änderungsvorhaben beziehen möchte. Das Änderungsvorhaben kann ich natürlich nur dort machen. Aber da wird auch der Missbrauch der Verfahrenswahl offensichtlich. Denn das eigentlich mit dem Kraftwerksvorhaben verfolgte Ziel kann ich auch an anderen Stellen verwirklichen. Deswegen ist es entscheidend, dass man das Ganze hier in der Isolierung betrachtet. Letztlich gibt es keine betrieblichen Erfordernisse, dieses Kraftwerk nun in dieser Form dem Anschluss zuzuführen. Es sind nur relativ marginale Punkte, wo hier die Infrastruktur angekoppelt wird, vor allem wenn man das Kohlelager herausnimmt, das ja rechtwidrig, wie ich finde, bereits im Hinblick auf Block 6 errichtet wurde. Denn wenn Block 5 ein Kohlelager hätte, bräuchte Block 6 auch wieder ein eigenes Kohlelager. Also wir haben hier im Prinzip eine völlig neue Kraftwerksdimension, eine völlig neue Kraftwerksklasse, die aus Opportunitäts- und Günstigkeits- und zugegebenermaßen sicherlich auch Wirtschaftlichkeitserwägungen heraus an dem dortigen Standort realisiert werden soll. Das ist aber in rechtlicher Hinsicht nicht geeignet, die bauplanungsrechtlichen Anforderungen zu umgehen.

(Beifall)

Schwarz (RP Darmstadt):

Herr Teßmer, das hätte ich eine ganz kurze Nachfrage. Ist nicht das Vorhaben wegen seiner Größe nur im Außenbereich zulässig und deswegen standortgebunden und im Innenbereich – außer man würde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan machen – überhaupt nicht zulässig?

RA Teßmer:

Außenbereich heißt ja nicht, wir machen das jetzt am Waldesrand. Innenbereich kann ja auch sein im Sondergebiet. Ich kann entsprechende Sondergebiete für die Kraftwerksplanung auflegen, wie es die Stadt Hanau auch gemacht hat. Das ist durchaus möglich, und das ist auch erforderlich. Nur so komme ich hier weiter. Ich kann nicht in den Außenbereich gehen und sagen: Dieses große Kraftwerk braucht den Außenbereich, denn ich kann es natürlich nicht im Zusammenhang der Wohnbebauung etc. errichten. Das ist klar. Aber ich muss eine bauplanungsrechtliche Grundlage schaffen. Das muss ein vorhabenbezogener oder Angebotsbebauungsplan sein, aber dann eben in der Sondernutzung Kraftwerk und nicht, wie es hier geschieht.

Verhandlungsleiter Grimm:

Herr Diez, wie wäre es denn, wenn Sie nach der Kaffeepause das Wort ergreifen?

Diez (BI):

Nur eine kurze Bemerkung, Herr Vorsitzender. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass § 35 Abs. 1 Nr. 3 von öffentlicher *Versorgung* mit Elektrizität und Gas spricht, nicht von öffentlicher *Erzeugung*. Das ist ein großer Unterschied. Das wollen wir feststellen. Versorgung heißt mit Leitungen, und Erzeugung bedeutet Kraftwerk. Das ist auch im Atombereich genau geklärt.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Nur zur Vervollständigung: Wir haben offizielle Simulationen des Blocks 6 in die Antragsunterlagen eingefügt. Ich darf bitten, diese jetzt zu zeigen, damit Sie einen Unterschied feststellen zwischen dem, was rot eingezeichnet worden ist, und wie die Simulation nach echten Höhenverhältnissen ist.

(Zuruf: Doch von der anderen Seite!)

Knief (Vorhabenträger):

Ich würde gerne die Bilder erläutern,

(Anlage 5: Generation Staudinger – Fotomontagen)

denn sie sprechen nicht unbedingt für sich selbst.

(Folie: Status quo)

Bei dieser Darstellung – ich bitte mir nachzusehen, dass ich natürlich nicht die Ortskenntnis habe, wie Sie sie haben, aber ich denke, dass ich nicht falsch liegen werde – befinden wir uns auf der anderen Mainseite in der Nähe von Hainburg. Es wird der derzeitige Bestand des Kraftwerks Staudinger dargestellt. So sieht der Standort des Kraftwerks Staudinger derzeit aus mit den Blöcken 1 bis 5. Die Kühltürme bzw. die Schornsteine sind hier zu sehen.

(Folie: Vorhaben „1.100 MW Steinkohleblock“)

Was man hier erkennen kann, ist der Neubau des Kühlturms und des Kesselhauses.

(Folie: Status quo)

Das ist jetzt aus der Richtung Kleinauheim wieder die gleiche Situation. Das dürfte hier vorn der Kühlturm Block 5 sein. Das hier ist der Kühlturm Block 4. Das Bild stellt auch wieder den derzeitigen Bestand des Kraftwerks Staudinger dar.

(Folie: Vorhaben „1.100 MW Steinkohleblock“)

Hier wieder die Situation

(Heiterkeit und Beifall)

– vielen Dank für den Applaus – mit dem Neubau des Kühlturms und dem Neubau des Kesselhauses.

(Klein: Das ist eine Darstellung aus der Froschperspektive!)

– Zur Froschperspektive kommen wir noch. Der Reihe nach!

(Folie: Status quo – Schwab-Posselt: Vom Taunus aus sieht es noch kleiner aus!)

Das dürfte von Hainburg aus aufgenommen worden sein.

(Zurufe: Nein! – Das stimmt doch überhaupt nicht! – Ich lade Sie gerne ein, bei mir vom Wohnzimmer aus zu schauen!)

– Okay. Dann korrigiere ich mich: Aus Ihrem Schlafzimmer heraus ist die Aufnahme gemacht worden. Sie stellt den Kraftwerksstandort dar, wie er momentan ist.

(Folie: Vorhaben „1.100 MW Steinkohleblock“)

So würde das neue Kraftwerk aussehen. Zur Erläuterung: Wir haben hier vorne wieder das Kesselhaus, und in diesem Bereich hier ist die Siloanlage dargestellt.

Ich glaube, wir können das an dieser Stelle beenden. Es ging uns darum, deutlich zu machen, wie der Kraftwerksstandort bzw. der neue Block sich tatsächlich in den Bestand einfügen würde und nicht wie der Kraftwerksblock mit einem Scherenschnitt dargestellt und mit roter Farbe angemalt aussehen würde.

RA Teßmer:

Das war auch sehr eindrucksvoll. Vielen Dank. Aber Großauheim hätten wir gern noch gesehen.

Verhandlungsleiter Grimm:

Aber jetzt machen wir eine Kaffeepause von 15 Minuten. Wir sehen uns also um 16:20 Uhr wieder.

(Unterbrechung von 16:04 bis 16:23 Uhr)

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich möchte die Erörterung jetzt fortsetzen.

Herr Ritter, Sie haben als Erster das Wort, weil ich Sie vor der Kaffeepause nicht mehr drangenommen habe.

Ritter (BUND Hessen):

Bei allen Abweichungsverfahren, die den Kraftwerksstandort, die Kohlelager etc. betroffen haben, wurde immer im Text auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Ganze bauleitplanerisch umzusetzen. Das betraf insbesondere die Ausgleichsflächen innerhalb der Gemeinde Großkrotzenburg. Sie können diese Texte sicherlich nochmals zu Rate ziehen. Ich möchte gerne von Ihnen wissen: Wenn dort die Rede von bauleitplanerischer Umsetzung ist, ist damit nur die Ebene des Flächennutzungsplans gemeint? Ist diese ausreichend? Oder schließt das auch den Bebauungsplan in seiner traditionellen Form ein? Ich denke, das ist hier doch einmal zu klären, denn die bauleitplanerische Umsetzung steht in den Abweichungsentscheidungen immer mit drin.

Da Sie mir jetzt das Wort erteilt haben, möchte ich doch noch zu den zuletzt gezeigten Fotomontagen Stellung nehmen. Denn sie betreffen die Kernfrage, ob dieser geplante Kraftwerksneubau oder diese Kraftwerksänderung das Ortsbild und die umliegenden Ortslagen beeinträchtigt. Wir haben solche Montagen immer aus der Sicht eines Bürgers im Ort gemacht. Sie haben sich die Freiheit genommen und sind kilometerweit weg in die freie Landschaft gegangen, damit der Winkel eines hohen Bauwerks, das vor einem steht, natürlich ganz anders erscheint als aus der Nähe. Bei der Montage, die Herr Klein hier gezeigt hat, haben wir uns das Ganze von Großauheim aus der Bebauung heraus, aus dem Ort heraus betrachtet. Das Gleiche können wir noch viel leichter machen, wenn wir das aus der Perspektive von Herrn Trageser sehen, also aus der Ortslage Hainstadts, wo jetzt schon der Kühlturmblock dominiert. Wenn man die Offenbacher Landstraße hinunterfährt, dann hat man diesen Turm vor sich und denkt, man stößt gleich gegen ihn. Dies gilt noch viel mehr, wenn erst das 120 m hohe Kesselhaus direkt gegenüber der Wohnbebauung, dem Kloster in Hainstadt platziert wird, und noch viel stärker für den von Ihnen geplanten 180 m hohen Kühlturm.

Das ist der Unterschied bei Fotomontagen: Es kommt immer auf den Standort an. Sie werden uns zugutehalten, dass wir das aus der Perspektive von Menschen betrachten, die da wohnen. In den Gebieten, von denen aus Sie die Bilder gemacht haben, gehe ich gerne spazieren, gehe der Naherholung nach oder ernte meine Äpfel. Da halte ich mich gelegentlich zur Erholung auf. Auch dort ist das Ganze sehr beeinträchtigend, aber noch viel mehr beeinträchtigend ist es da, von wo aus man täglich hinschaut, also wenn ich aus meinem Schlafzimmer herausschaue oder wenn Herr Trageser aus seinem Wohnzimmer herausschaut. Das sind die Perspektiven, die wir dargestellt haben. Wir haben nicht übertrieben, sondern wir haben das so dargestellt, wie es sein würde, wenn Sie die Genehmigung bekämen, dieses gigantische Bauwerk vor unserer Nase zu errichten.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Herr Ritter, zu Ihrer ersten Frage, die die Ausführungen in den jeweiligen Abweichungsentscheidungen betraf, werden wir uns bei den zuständigen Bearbeitern noch sachkundig machen und Sie morgen unterrichten, wie da das Verständnis jeweils war. Das können wir ad hoc leider nicht beantworten.

An Herrn Möller-Meinecke wäre jetzt meine Frage, ob es – einfach mit Blick auf die Uhr – sinnvoll ist, dass Sie Ihren Vortrag zu den anderen Gemeinden in gleicher Tiefe wie bei Hanau machen. Wir könnten das auch schriftlich zu den entsprechenden Protokollen nehmen. Ich stelle das anheim. Mir persönlich hat sehr viel mehr die Diskussion gebracht, die wir soeben rechtlicher Natur hatten. Ich weiß jetzt nicht, wie wir die Zeit nutzen wollen. Mein Vorschlag wäre, dass man da vielleicht etwas abkürzt. Aber es ist letztlich Ihre Entscheidung, wie tief Sie jetzt mündlich in den Vortrag einsteigen möchten.

RA Möller-Meinecke:

Wir möchten gerne den Schwerpunkt der Betroffenheit der Stadt Alzenau heute noch darstellen. Wir werden dafür etwa 15 Minuten brauchen. Das wird ein anderer Schwerpunkt sein, weil forstwirtschaftliche und waldökologische Belange und FFH-Belange eine Rolle spielen. Daher würde ich gerne noch eine Viertelstunde, auch weil ich mich gemeldet habe, mit der jetzigen Diskussion fortfahren und diese nicht auf morgen Vormittag verschieben, da ich gerne mein eigenes Petikum umsetzen möchte, dass wir morgens um 9:30 Uhr mit den gesetzten Themen beginnen sollten.

Verhandlungsleiter Grimm:

In Ordnung. Dann würde ich Sie bitten, dass Sie jetzt zu dem Thema weiter vortragen.

RA Möller-Meinecke:

Ich hatte mich gemeldet zu der Erwiderung von E.ON durch Herrn Dr. Schmitz und Herrn Stuckmann. Ich möchte auf die wesentlichen Argumente doch gegenüber der Behörde erwidern.

Herr Stuckmann hat ausgeführt, dass er sich aus seiner Sicht nicht zu der Planungserfordernis äußern möchte. Ich möchte auf einen Aspekt, der aufgrund der visuellen Darstellung der E.ON nicht deutlich geworden ist, noch eingehen. Das Oberverwaltungsgericht Münster und das Bundesverwaltungsgericht haben in den zitierten Entscheidungen für das Planungserfordernis darauf abgestellt – ich zitiere wörtlich –, das Kraftwerksprojekt lasse sich wegen der Nähe zur Wohnbebauung ohne Bauleitplanung nicht verwirklichen. So das OVG Münster. – Und das Bundesverwaltungsgericht: Wenn denn erhebliche städtebauliche Spannungen hervorgerufen werden durch ein Projekt, das eine Außenkoordination mit der Nachbargemeinde erforderlich macht, dann ist eine Bauleitplanung notwendig.

Auf diesen Aspekt ist deshalb einzugehen, weil Herr Schwarz die Frage gestellt hat: Wer kann das eigentlich einfordern? Ist das eine Frage der Kommunalaufsicht? Muss man die Gemeinde Großkrotzenburg anweisen? Nein. Wenn das Bauleitplanungsrecht nicht vorhanden ist, wenn es dort eine Koordination nicht gibt, müssen Sie schlicht, bevor Sie nach § 34 oder nach § 35 dieses Verfahren zuordnen, feststellen, dass dort erhebliche Konflikte bestehen, diese Konflikte nicht gelöst werden und Sie als Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde gar nicht das Instrumentarium durch das Immissionsschutzrecht in die Hand bekommen haben, diese Konflikte zu lösen. Sie können nicht der Stadt Hanau einen Kompromiss antragen, Sie können nicht der Gemeinde Großkrotzenburg einen Kompromiss mit den Instrumenten des Immissionsschutzrechts zu ihrer planerischen Konfliktlösung antragen.

Daher ist klar: Das ist vorrangig zu entscheiden. Da besteht eine Notwendigkeit der Abstimmung zwischen den beiden Gemeinden. Solange diese nicht realisiert ist, ist ein wesentliches Erfordernis, die planerischen Voraussetzungen, nicht gegeben.

Erst auf der nächsten Ebene entscheidet sich dann, ob § 34 oder § 35 anzuwenden ist. Da bin ich der Meinung, Herr Schwarz: Nur weil das Projekt besonders hoch dimensioniert ist, weil es, wie man in früheren Scherzen unter Juristen sagte, eine städtebauliche Dominante ist, rechtfertigt das nicht eine Zuordnung nach § 35 – ich benutze bewusst nicht das Wort Außenbereich – zu einem Bereich, der planerisch nicht koordiniert ist. Es ist vom juristischen Denken her keinesfalls so, dass besonders konfliktbehaftete Projekte aus einer städtebaulichen Planung ausgeklammert sein sollen, sondern es genau im Gegenteil so, dass solche konflikthaften, auf die Nachbarkommune abstrahlenden Projekte einer Planung unterworfen sein sollen.

Das als Antwort auf Ihre Frage, ob es sich nicht aufdrängen würde, solche Vorhaben nach § 35 zuzuordnen.

Ich gebe Ihnen recht, dass das Bundesverwaltungsgericht das in früheren Entscheidungen bei Atomkraftwerken anders gesehen hat. Ich verweise Sie aber auch darauf, dass – bei mir auf Seite 257 der Einwendung zitiert – ich die Änderung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zitiert habe. Seit dem Urteil vom 16. Juni 1994 geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die alte Rechtsprechung noch aus dem Jahr 1990 – Entscheidung vom 22. Juni 1990 – aufgegeben worden ist.

Damals war nur entscheidend, Herr Stuckmann, was Sie zitiert haben: Man hat auf die Notwendigkeit einer Binnenkoordination abgestellt. Ich will mich nicht mit dem auseinandersetzen, was Sie hier zu der Frage angeführt haben, ob diese Binnenkoordination gegeben ist. Das interessiert mich nicht. Das Bundesverwaltungsgericht sagt: Wenn eine Außenkoordination mit der Nachbarkommune notwendig ist, dann ist bei konfliktbehafteten Planungen ein Planungserfordernis gegeben.

Die Antwort auf die Frage von Herrn Schwarz, der aus meiner Sicht immer sehr hilfreiche Fragen stellt, wer sich darauf berufen kann, lautet: Nach Art. 28 Grundgesetz die betroffenen Kommunen – Gemeinde Hainburg und Stadt Hanau –, deren Planungsrechte hinreichend konkretisiert sind im genehmigten Flächennutzungsplan. Das vielleicht als kleiner Einwurf an Herrn Dr. Schmitz. Auch der Flächennutzungsplan der Stadt Hanau ist durch den Regierungspräsidenten genehmigt worden. Die Planung der Stadt Hanau hinsichtlich der Flächennutzung ist im regionalen Flächennutzungsplan hinreichend konkretisiert und vom Planungsverband Ballungsraum Rhein-Main so übernommen und der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Sie ist also eine nach den Erfordernissen der Rechtsprechung verteidigungsfähige Planung. Daher auch hier die klare Antwort: Das ist nicht ein Selbstzweck, nicht ein Recht, das niemand einklagen kann. Da muss keine Kommunalaufsicht her. Es ist schlicht ein originäres Recht einer Kommune, dass ihr nicht Verhinderungsplanungen an der Nachbargrenze entgegengehalten werden, die eigene Planung unmöglich machen.

Ich möchte jetzt zur Frage von §§ 34, 35 noch kurz auf die Argumente erwidern, die hier von Herrn Stuckmann dargelegt worden sind. Er sagte, wir sind am Standort Großkrotzenburg am Höchstspannungsnetz. Mein Gegenargument: Dieses Höchstspannungsnetz ist in Hessen noch über 250 km verfügbar. Das ist kein Argument für den Standort. Das gilt an vielen anderen Standorten auch. Das Thema Umspannwerk: Auch dort haben wir andere Umspannwerke, die anderenorts einen ähnlichen Anschluss erlauben. Im Übrigen ist ein Umspannwerk angesichts einer Investition von über 1 Milliarde € völlig nebensächlich. Es ist zugegebenermaßen ein notwendiges Beiwerk, aber von der Finanzplanung her uninteressant.

Sie haben den Standort der Fernwärme benannt. Das ist besonders interessant angesichts der Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung, dass ein Bereitstellen der Fernwärme möglich sein muss. In der Tat, Sie bieten das an. Nur gibt es keinen Bedarf. Es gibt ja noch nicht einmal für die Fernwärme des Blocks 5 in vollem Umfang Bedarf in der Region, sodass das kein Argument für den Standort ist.

Des Weiteren wird das Kühlwasser des Mains angesprochen. Auch dazu eine schnelle Erwiderung. Wir haben in Irsching in Bayern erlebt, dass ein solches Kühlwasser nicht notwendig ist. Es ist sehr wohl möglich, die Kühlung auch ohne Flusswasser vorzunehmen.

Sie haben weiterhin auf die Infrastruktur abgestellt. Diese kann man in jedem anderen Industriegebiet ebenfalls herstellen. Das ist hilfreich, das ist nützlich, das spart betriebswirtschaftlich Kosten. Völlig d'accord. Aber es ist nicht zwingend eine Notwendigkeit gerade für diesen Standort.

Das heißt, Sie haben Belange dargestellt, die ganz hilfreich auf der betriebswirtschaftlichen Ebene sind, aber rechtlich nicht zu den Voraussetzungen zählen, die das Bundesverwaltungsgericht als Standortprivileg nach § 35 für ein Kraftwerk ansieht.

Zum Weiteren haben Sie zu dem Argument der notwendigen Außenkoordination darauf verwiesen, dass das Raumordnungsverfahren ja alles gelöst hätte. Meine Erwiderung: Dieses Raumordnungsverfahren hat stattgefunden. Wir haben festgestellt: Die Geschäftsgrundlage in diesem Raumordnungsverfahren ist in wesentlichen Punkten entfallen. Das Raumordnungsverfahren hat wesentliche Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung überhaupt nicht abgearbeitet. Vor allem hat dieses Raumordnungsverfahren keinen Konflikt gelöst. Sie haben gerade gegen die Interessen der Stadt Hanau eine Entscheidung gefällt. Sie haben gegen die Interessen der Gemeinde Hainburg eine Entscheidung gefällt, die städtebaulich eben nicht vermittelt war. Da gab es eben nicht diesen Kompromiss, zu sagen: Der eine muss etwas geben, der andere muss etwas nehmen. Es ist im Prinzip eine Entscheidung für den Antragsteller. Es ist nicht die städtebauliche Konfliktlösung, wie das Bundesverwaltungsgericht sie entwickelt hat. Daher, Herr Stuckmann: D'accord, das Verfahren hat stattgefunden, aber es hat keinerlei Befriedungsfunktion geleistet, die hier notwendig wäre.

Nun haben Sie sich mit § 34 beschäftigt und haben im Prinzip dem Regierungspräsidium nur die Tatbestände des Gesetzes vorgehalten und immer gesagt: Wir erfüllen diese. Deshalb brauche ich dazu kein einziges Argument vorzubringen.

Einen Punkt haben Sie benannt: Sie haben gesagt, hinsichtlich Art und Maß der Nutzung sei das ganze Projekt nach § 11 Baunutzungsverordnung einem Sondergebiet zuzuordnen. Durchaus denkbar, dass die Gemeinde Großkrotzenburg sich für eine solche Darstellung in dem Bebauungsplan entscheidet. Aber das rechtfertigt nicht, dass Sie Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 34 damit abhaken, dass Sie sagen: Es wäre in einem Sondergebiet denkbar. In einem Sondergebiet können Sie fast alles darstellen. Ob das städtebaulich abstimmbare mit der Nachbargemeinde ist, ist zu prüfen, und genau das wird nach § 34 mit dem Konditionalprogramm nicht erfüllt, wenn eine Divergenz besteht hinsichtlich des Maßes der Nutzung dessen, was vorhanden ist, und dessen, was Sie hinzugeben wollen. Da ist in der Rechtsprechung klar entschieden, dass es nicht auf die Froschperspektive irgendeines Hangbereichs ankommt, wo man schräg von oben sieht, dass dort kein wesentlicher Unterschied besteht. Ich gestehe Ihnen auch zu, dass der Kühlturm mit seinen 180 m niedriger ist als Ihr höchster Schornstein. Aber das ist nicht der Bezugspunkt. Für das Maß der baulichen Nutzung ist das nächste Gebäude relevant, eben der nächste Kühlturm, und der ist nur 140 m hoch. Diese Überschreitung um plus 30 % hat Herr Eckhardt vom Main-Kinzig-Kreis zutreffend als maßstabsprengend gekennzeichnet.

Hinsichtlich der Flächen, die überbaut werden sollen, haben Sie auch so problemlos gesagt: Häkchen dran, das ist ein Einfügen. Wenn man Ihr Luftbild in Erinnerung hat, sieht man, dass hier eine Freifläche geräumt werden soll. Da hilft mir in der Tat Ihre Salomitaktik, dass Sie die Genehmigungserfordernisse für das Kohlelager bereits abgearbeitet haben. Also wir müssen rechtlich von einer Freifläche ausgehen, die nicht bebaut ist. Sie wollen erstmals diese Fläche überbauen. Das ist der klassische Bereich, dass man Zugriff auf eine Fläche

nimmt, die bislang nicht im Zusammenhang bebaut ist. Eine Halde ist da mit einem Baukörper, mit einem Gebäude nicht gleichzusetzen. Daher besteht da ein erheblicher Konflikt, der nach § 34 nicht die Tatbestandsvoraussetzung erfüllt.

Ich bin im Übrigen der Meinung – um das in Schlagworten hier noch einzubringen –, dass ein Zusammenhang bebauter Ortsteile nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hier nicht gegeben ist. Wir haben zweifelsohne acht Gebäude. Aber wir haben nichts, was in sich harmonisch gewachsen ist. Letztendlich liegt der Idee des § 34 das Dorf zugrunde, wie es sich historisch entwickelt hat, weil sich eine Siedlergemeinschaft zusammengefunden hat und sich an einem Punkt, unter welchen geografischen Gesichtspunkten auch immer, konzentriert hat, ob das nun ein Haufendorf, ein Rundling oder was auch immer ist. Aber da war die Idee: Nach § 34 soll privilegiert sein, was sich in diesen Zusammenhang von acht Gebäuden noch einfügt, was diesen Zusammenhang ergänzt. Etwas völlig anderes ist es, wenn ich ein Industriegebiet von temporären Gebäuden habe, die immer nur 30, 40 Jahre stehen, die wachsen oder schrumpfen. Wir merken, hier in diesem Bereich soll es erheblich wachsen. Da fehlt diese auch soziologische Zusammengehörigkeit. Hier haben wir im Prinzip eine reine Zweckgemeinschaft, die aus einem einzigen Zweck zusammenhängend genutzt wird: weil das Eigentum an der Gesamtfläche und der Einfluss auf die Bauleitplanung gegeben ist. Das reicht aus meiner Sicht nicht aus.

Dazu werden wir noch differenziert vortragen. Denn ich denke, dass diese Diskussion mit ein paar Schlagworten, wie Herr Stuckmann es gemacht hat, der einfach gesagt hat: „Wir fügen uns dort ein“, nicht abgehakt ist. Das werden wir möglicherweise zu Protokoll geben, denn ich denke, das sprengt auch etwas die Diskussion hier und überfordert die Zuhörer.

Ich will noch ein Argument von Herrn Reichling aufgreifen, der dargelegt hat, dass Block 6 am Standort des ehemaligen Kohlelagers realisiert werden soll, und ihm entgegenhalten, dass sich Ihnen als Stadtplaner ja auch aufdrängen muss, dass Sie dort eine Fläche, die bislang nicht bebaut ist, erstmals bebauen. – Sie schütteln den Kopf. Es gab auf dieser Fläche nie ein Gebäude. Deshalb ist das eine Bebauung einer Freifläche, die bislang ohne Gebäude ist, daher auch nicht nach § 34 koordiniert sein kann.

Dies zu der Diskussion. Ich will meinen Beitrag jetzt beenden. Wenn es dann den Aufruf gibt, würde ich zu Alzenau fortfahren.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich möchte zunächst dem Antragsteller noch einmal die Gelegenheit zur Gegenrede geben.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Auch für das von Ihnen als Beispiel genannte Vorhaben Irsching 5 bin ich persönlich verantwortlich. Ich kann Ihnen nur sagen: Dort machen wir eine Durchlaufkühlung, weil wir am En-

de einen sehr hohen Wirkungsgrad erzielen wollen von 58 bis 60 % mit einer neuen Generation von Gasturbinen. Wir hoffen, dass wir mit dem Block 5 im Dezember in den Probetrieb gehen können.

In dem Genehmigungsverfahren wurde mir von den Einwendern vorgeworfen, dass wir keinen Kühlturm benutzen und deswegen zu viel Wärme einleiten, obwohl wir durch ein deziertes System am Ende weniger Wärme einleiten, als wir es heute nach Wasserrecht tun könnten. Sie sehen: Je nachdem, wie die Argumente gerade passen, wird mal der Kühlturm und mal die Durchlaufkühlung gefordert. Aber eines ist klar: Bei einem 1.100-MW-Kohlekraftwerk wäre eine Durchlaufkühlung wasserrechtlich nicht zu genehmigen. Das steht einfach fest, und deshalb muss der Kühlturm sein.

(Klein: Zellenkühlung?)

– Im Laufe des Erörterungstermins kommen wir noch auf das Thema Kühlturm.

(Klein: Weil Sie das so absolut darstellen!)

– Ich habe zunächst einmal nur von einem Kühlturm gesprochen

(Klein: Ja, eben!)

und gesagt, dass der benötigt wird

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich würde Sie bitten, dass das hier nicht so durcheinandergeht, sondern dass zunächst einmal Herr Dr. Schmitz im Zusammenhang vortragen kann.

(Klein: Unpräzise!)

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Herr Stuckmann hat vorgetragen, dass ein Großteil der Abwägung – – Das ist auch der große Unterschied zum Datteln-Verfahren. Dort hatten wir kein Raumordnungsverfahren. Hier haben wir ein Raumordnungsverfahren. Wenn ich Sie, Herr Möller-Meinecke, richtig verstanden habe, haben Sie gesagt: Es hat keine Abwägung und keine Konfliktbewältigung stattgefunden, weil es ja in einer positiven Beurteilung endete. Darf ich daraus schließen, dass nur die negative Beurteilung für Sie der Ausdruck einer Abwägung wäre?

(RA Möller-Meinecke: Ja, das stimmt!)

Verhandlungsleiter Grimm:

Herr Dr. Schmitz, waren Sie damit am Ende? – Herr Möller-Meinecke, wollen Sie darauf direkt antworten?

RA Möller-Meinecke:

Nein. Es ist ja kein ernst zu nehmendes Argument. Herr Dr. Schmitz weiß auch, dass die Anforderungen der Stadt Hanau an ein Raumordnungsverfahren, das eine Konfliktlösung bringt, andere sind als das, was in der landesplanerischen Beurteilung steht. Sie verstecken sich – das verstehe ich ja auch – hinter dieser Entscheidung vom 29. Juni. Das würde ich in Ihrer Rollenposition auch machen.

Wenn Sie das durcharbeiten, sehen Sie, dass in dieser landesplanerischen Entscheidung der Stadt Hanau auf Ihren auch schon damals dort präsentierten Vortrag, dass Ihre Planung beeinträchtigt wird, nichts entgegengehalten wird. Es dort Hinweise zum Thema Lärm, die aber leider nicht konfliktlösend sind. Es gibt keine Auseinandersetzung mit der Frage, welche Wirkungen es für die Entwicklung der Gewerbeflächen im Nahbereich in Großauheim auf dem Gelände der Großauheim-Kaserne hat. Daher sind diese städtebaulichen Konflikte ungelöst. Eine Konfliktlösung steht auch einer Raumordnungsbehörde gar nicht zu. Sie kann zwischen den Gemeinden eine städtebauliche Planung im Raumordnungsverfahren nicht vermitteln. Es ist vom Instrumentarium her, mit Verlaub, aus der planungsrechtlichen Zuständigkeit dem Regierungspräsidium nicht eröffnet, in diese kommunalen Bereiche hineinzuregieren. Art. 28 Grundgesetz schützt die Gemeinden, dass sie diese Sachen selbstständig ohne Staatseinfluss regeln können.

Klein (Einwender):

Ich möchte festhalten: Herr Dr. Schmitz hat gesagt, es ist absolut notwendig, einen Kühlturm in dieser Art und Weise zur Abführung der Wärmeverluste zu haben. Dem ist nicht so. Bei dem Kernkraftwerk Neckarwestheim z. B. ist kein Kühlturm verwendet worden, sondern eine andere Technik, die ungefähr mit der Leistung vergleichbar ist, aber wesentlich niedrigerer Bauart, ein Hybridkühlturm.

Verhandlungsleiter Grimm:

Ich denke, dazu brauchen wir jetzt keine weitere Stellungnahme, denn diese Fragen werden in der Folge noch diskutiert werden.

Herr Möller-Meinecke, ich würde Ihnen jetzt das Wort zu einer umfassenden Stellungnahme geben, wenn nicht ein weiteres Bedürfnis auf Einwenderseite besteht, zu den bisher genannten Punkten noch das Wort zu ergreifen. – Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Herr Möller-Meinecke, dann sind Sie dran.

RA Möller-Meinecke:

Wir stellen Ihnen die Konflikte des Vorhabens mit den geschützten Interessen der Stadt Alzenau in Bayern vor.

(Anlage 1: Betroffenheit der Kommunen; Folie 30)

Die Betroffenheit der Stadt Alzenau stellt sich in mehrfacher Hinsicht dar. Die Stadt Alzenau ist der viertgrößte kommunale Waldbesitzer in Bayern. Sie besitzt also in den Bereichen, die nach der Immissionsprognose des Vorhabenträgers hauptbelastet sind, große Waldgebiete im Nordwesten, im Norden und im Südosten der Stadt. Diese Waldgebiete sind nach der Immissionsprognose betroffen durch die Belastung mit Schadgasen. Nach der eigenen, auch optischen Darstellung des Vorhabenträgers liegen diese Gebiete im Einwirkungsbereich. Das werde ich dann auch optisch darstellen.

(Folie 31)

Die Stadt Alzenau gliedert sich in verschiedene Ortsteile und die Kernstadt auf. Mit ihrer Lage am Spessarthang ist sie der erste Standort an einem Prallhang, der von den Abluftschwaden getroffen wird.

(Folie 32)

Sie sehen hier die Lage von Alzenau im Osten des Standorts Großkrotzenburg: im Nordwesten ein Gewerbe- und Industriegebiet mit Fotovoltaikschwerpunkt und ansonsten am Spessarthang kleinere Orte in diesem Bereich, der sich in den Nordosten in Richtung Freigericht hinzieht, auf die ich dann im Detail noch eingehen werde.

(Folie 33)

Die Gefahr für die Gesundheit, insbesondere durch Quecksilberimmissionen, stellt sich schon bei dem Vergleich der Frachten zwischen dem Zustand 2004 und 2013 dar. Sie sehen, dass hier eine Steigerung von 680 auf 735 kg pro Jahr zu erwarten ist.

(Folie 34)

Gefährdet sind die städtebaulichen Planungen zur Entwicklung von Tourismus. Alzenau hat eine wichtige Funktion in der Naherholungsbefriedigung für diejenigen, die aus dem Rhein-Main-Ballungsgebiet, aus dem Bereich Würzburg, aus Aschaffenburg kommen, für Spaziergänger und für Tagestouristen.

Alzenau hat eine wichtige Funktion im gewerblichen Bereich, auch im industriellen Bereich in der Solarenergiebranche. Es ist auf dem Weg, Vorzeigestadt zu sein als solarnutzende Kommune. Es gibt viele Initiativen, die man in einer Präsentation auf dem Marktplatz sehen kann, die zugunsten der Solarenergienutzung entwickelt werden sollen. Warum ist das relevant? Weil Staub und Verunreinigungen auf den Solarflächen eine erhebliche Leistungsmin- derung bewirken.

Alzenau hat einen Schwerpunkt, der überrascht: im Weinbau. Trotz der Höhenlage ist aufgrund der günstigen Bedingungen durch das Maintal Weinbau möglich. Dort sind Verschattungen und Kleinklimaänderungen relevant für den Erfolg.

(Folie 35)

Hinsichtlich des großen Waldbesitzes habe ich Ihnen hier dargestellt, welche Waldfunktionen betroffen sind. Sie sehen, dass der Erholungswald an allererster Stelle in den Waldfunktionen steht und dass der Klimaschutz eine relevante Funktion hat. Streng geschützte Gebiete, die unter dem forstökologischen oder forstrechtlichen Diktum des Bannwaldschutzes stehen, sind maßgeblich mit über 80 % der Fläche geschützt. Daher ist das eine sehr wesentliche Funktion. Was ich noch hervorheben möchte, ist die Funktion für den Wasserschutz. Letztendlich ist Waldfläche immer auch als bestockte Fläche ein Schutz, dass die Grundwasservorkommen, die dort im Boden sind, gegenüber dem Eintrag von Schadstoffen geschützt sind. Wir reden hier gerade über die Zunahme des Eintrags von Schadstoffen am Beispiel Quecksilber und anderer Schwermetalle, die für die Reinheit des Grundwassers, das in Alzenau zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, wesentlich sind.

(Folie 36)

Der derzeitige Zustand des Waldes zeigt, dass bei 43 % der Fläche die Schadstufe 1 als Warnstufe gegeben ist, bei 26 % die Schadstufen 2 bis 4 mit deutlichen Kronenvernichtungen, und nur bei weniger als einem Drittel der Waldfläche ist keine Verlichtung, kein sichtbarer Schaden nach dem Waldzustandsbericht 2008 zu bilanzieren.

Das Ergebnis: Wir haben eine höchst sensible Situation auch durch Vorbelastungen anderer Schadstoffeinträge, die auf ein Delta, eine Steigerung der Belastung sehr sensibel reagieren würde mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen, mit Einschränkungen, mit Funktionsverlusten beim Erholungswald, für die Grundwassernutzung oder für die Forstwirtschaft.

(Folie 37)

Die verschiedenen Stufen der Waldschadensbilanz werden hier Ihnen nochmals erläutert. Sie sehen hier, wann die Stufen 2 bis 4 erreicht sind, die immerhin 26 % umfasst. Die Stufen 1 bis 4 erfassen in Alzenau insgesamt 70 %. Sie sehen daran, dass doch deutliche Vorschädigungen beim Wald gegeben sind – nicht so extrem, wie es hier in dem rechten Foto der Fall ist. Das stammt aus dem Bayerischen Wald. In Alzenau sieht es zum Glück noch anders aus.

(Folie 38)

Die Betroffenheit hinsichtlich des Eintrags von eutrophierenden und versauernden Schadstoffanteilen, Stickoxiden zeigt diese Grafik. Dort ist ein entsprechender Eintrag vorhanden und eine Sensibilität gegeben. Wenn dieser Säureeintrag, der erfreulicherweise bis zum Jahr 2000 auf dem Rückgang begriffen war – ich denke, das ist in etwa so weiterzuschreiben –, sich umkehren würde im Vergleich zu den Zahlen aus dem Beginn der Neunzigerjahre, wäre dort ein erhebliches Problem gegeben.

(Folie 39)

In der wissenschaftlichen Diskussion wird das mit dem Begriff des „critical load“ angesprochen, der maximal zulässigen Deposition, ab der ein Umschlag stattfindet, hier mit dieser Waage dargestellt, wo die Biomasse die Schadstoffe nicht mehr speichern kann, wo es möglich ist, dass Quecksilber und andere Schwermetalle sich im Boden nicht mehr rückhalten lassen, sondern in das Sickerwasser und in den Grundwasserleiter gehen und damit das Trinkwasser verunreinigen.

(Folie 40)

Die Betroffenheit ist auch hinsichtlich der wertvollen Biotope gegeben. Auch dort bewirken die Veränderungen durch den Luftschadstoffeintrag eine Qualitätsveränderung.

(Folie 41)

Natur und Landschaft sind zum Teil gesetzlich geschützt. Das Naturschutzgebiet Alzenauer Sande ist hier dargestellt. Es liegt an der Bundesautobahn. Es gibt weitere Schutzgebiete in Alzenau, insbesondere den angesprochenen Bannwaldschutz. Die Schutzgebiete sind hier rot eingezeichnet.

(Folie 42)

Wie sieht das Ganze aus? Man erwartet das nicht: an einem Mittelgebirgshang eine Art Düne, der Strand in Bayern. Es ist eine Sandmagerrasen-Biotopfläche, die sich dadurch kennzeichnet, dass sie nährstoffarm ist, dass dort Tiergesellschaften eine Chance haben, die in nährstoffreichen Biotopen überhaupt nicht überleben könnten. Es ist im Prinzip die letzte Fläche in Bayern, die diese Qualität hat, der letzte Sandmagerrasen von dieser relevanten Größenordnung, der übrig geblieben ist und der äußerst sensibel gegenüber Nährstoffeintrag ist, weshalb die Stadt aufgrund der Nährstoffeinträge sowohl durch die Bundesautobahn als auch durch den bestehenden Betrieb der Kraftwerke des Komplexes Staudinger den Boden in diesem Schutzgebiet abtragen musste, im Prinzip ihn abschleifen musste, um diese Nährstoffarmut wiederherzustellen.

(Folie 43)

Es droht, würde der Block 6 realisiert, dass diese Maßnahme völlig überflüssig wäre, also erneut ein Umschlag und eine Biotopveränderung, sodass ganz konkret der Sandmagerrasen sich in dieser Qualität nicht mehr darstellen würde, sondern sich zugunsten irgendeines anderen Biotops verändern würde. Damit wäre für zahlreiche Arten der geschützten Fauna der Lebensraum nicht mehr gegeben.

(Folie 44)

Die Ziele aus dem Forstbetriebsplan der Stadt Alzenau wären nicht erreichbar. In diesem Fachplan ist festgestellt, dass dies der größte gesicherte Bestand an Sandmagerrasen ist und dass eine Reduktion andernorts leider stattgefunden hat. Dort gibt es in Bayern nur noch Reliktflächen dieses Biotops.

Hier möchte ich eine Zäsur machen. Wenn Herr Handlbichler das ergänzen möchte, würde ich ihm gerne das Wort geben.

Handlbichler (Stadt Alzenau):

Die Arten, die im Alzenauer Naturschutzgebiet vorkommen, sind von landesweiter Bedeutung. Sie sind so selten, dass sie wirklich in ihrem Bestand geschützt werden müssen. Dazu gehören Arten wie Feld-Mannstreu oder Silbergras, die Blauflügelige Ödlandschrecke oder die Ameisenjungfer.

Unser Wald mit einer Forstbetriebsfläche von 2.500 ha hat eine hohe regionale Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Jedes Wochenende kommen Hunderte von Menschen aus der näheren Umgebung zu uns in den Wald, um sich zu erholen oder dort Sport zu treiben. Wir haben 100 km Forststraßen, die als Wanderwege dienen können. Wir haben Reitwege. Wir haben ein „Grünes Klassenzimmer“, ein Zentrum, wo wir waldpädagogisch jungen Leuten die Natur näherzubringen versuchen. Wenn die Qualität unseres Waldes stärker belastet wird, dann wird dort der ganze Standort im Wald zu leiden haben.

Man sieht es – Herr Möller-Meinecke hat es ja mit den Schadstoffbelastungen, Immissionsbelastungen schon unterstrichen – dem Wald schon die Kronenverlichtungen an. Ich lade Sie gerne ein, mit mir einmal eine Exkursion in den Wald zu unternehmen, um Ihnen zu verdeutlichen, unter welcher Belastung dieser Wald heute schon steht. Ein vermehrter Schadstoffeintrag wird das Ganze sicherlich noch weitertreiben.

RA Möller-Meinecke:

Ich will das rechtlich einordnen. Wir fassen diesen Vortrag unter der Rüge, dass auch hier die Pflicht zur interkommunalen Abstimmung verletzt wird, wenn der Block 6 des Kraftwerks Staudinger genehmigt wird. Auch mit der Stadt Alzenau hat die Gemeinde Großkrotzenburg niemals eine städtebauliche Abstimmung ihrer Industrieentwicklungsplanung vorgenommen. Die Einwände, die bei der Stadt Hanau vorgetragen worden sind, gelten hier genauso – mit der Besonderheit, dass wir hier den betroffenen Belang haben, dass die Stadt Alzenau die Wirkungen des Eintrags von Säurebildnern, auch Stickoxiden, auf den Boden, in das Grundwasser, auf die gesunden Lebensverhältnisse der Bevölkerung rügt und darlegt, dass eine auch über die Grenzen des Landes Hessen hinausgehende Abstimmung auf der Ebene der Stadtentwicklungsplanung zwingend notwendig gewesen wäre. Sie hat, wie gesagt, nie stattgefunden. Ich weiß gar nicht, ob die Stadt Alzenau zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Großkrotzenburg jemals angehört worden ist. Ich bezweifle, dass das grenzüberschreitend geschehen ist. Daher ist ein völliger Ausfall jeder Abstimmung zu beklagen.

Es sind wenige Folien zu Seligenstadt und Hainburg noch zu ergänzen. Ich frage das Präsidium, ob ich das nicht sinnvollerweise in diesem Zusammenhang machen soll. – Sie nicken. Ist das Ihnen von der E.ON auch recht? – Dann würde ich da fortsetzen.

Verhandlungsleiter Grimm:

Wir haben damit keine Probleme. Bitte.

RA Möller-Meinecke:

Das erlaubt dann ja auch, zusammenfassend darauf zu erwidern.

(Folien 45/46)

Seligenstadt auf der südlichen Seite des Mains ist mit Wohnbauflächen in der kommunalen Planungsbefugnis betroffen. Die Stadt liegt von dem Vorhaben zwar etwas weiter weg als Hainburg. Gleichwohl gibt es sensible Planungen. Sie sehen hier die Wohnbauflächen in Rot als Ausschnitt aus der hinreichend konkretisierten Planung, die im regionalen Flächennutzungsplan dokumentiert ist.

(Folie 47)

Sie sehen hier die ökologisch bedeutsamen Flächennutzungen, die einen Schwerpunkt mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft rund um den bebauten Teil von Seligenstadt bilden.

(Folie 48)

Hier sehen Sie die ökologisch bedeutsamen Flächen. Das sind bestehende Naturschutzgebiete, die im Süden, im Südosten, im Norden und Nordwesten der Stadt gelegen sind. Auch hier eine ähnliche Sensibilität. Zum Teil sind es Wiesenflächen, zum Teil sind es Waldflächen, die äußerst sensibel auf entsprechenden Nährstoffeintrag reagieren und daher auch als Naherholungsbereich in ihren Grenzen von der Stadt Seligenstadt als Planungsbelang geltend gemacht werden.

(Folien 49/50)

Die Gemeinde Hainburg – wir gehen jetzt gedanklich eine Gemeinde weiter nach Norden – hier im Luftbild ist im Prinzip ein kommunaler Zusammenschluss aus zwei Ortsteilen, wobei bei beiden Ortsteilen diese erschlagende Sichtbeeinträchtigung schon durch die bestehenden beiden Kühltürme der Blöcke 4 und 5 eine Dominanz zulasten des Ortsteils Hainstadt ergibt, die jedem, der sich auf der Hauptstraße einmal in Richtung Main bewegt hat, ins Auge springt. Man hat das Gefühl, da ist die Welt zu Ende; man fährt gegen einen Betonklotz und fragt sich: Ist das die Siedlung, die dem Kraftwerksbetrieb dient, oder ist das eine Wohnnutzung? Dieser Widerspruch wird jedem, der sich dort hinbegibt, deutlich.

(Beifall)

Ich muss sagen, ich habe selten eine solche städtebauliche Spannung empfunden wie auf der Fahrt durch diesen Ortsteil Hainstadt in Richtung dieses bestehenden Parks an Kühltürmen. Es erschlägt, es ist maßstabsprengend. Es ist deutlich, dass nicht nur der Kirchturm überragt wird, sondern das passt einfach nicht. Da ist irgendetwas völlig schiefgelaufen. Man kann selten einem Architekturstudenten oder einem Rechtsreferendar so gut verdeutlichen, was städtebauliche Spannungen sind, die ungelöst geblieben sind, wie mit diesem Blick.

(Folie 51)

Die Planungsbetroffenheit von Hainburg stellt sich so dar, dass im Kern dieser Gemeinde wegen der angrenzenden Flächen, die als regionaler Grünzug im regionalen Flächennutzungsplan und auch schon im bestehenden Regionalplan Südhessen geschützt sind, keine externen Flächenerweiterungen mehr zur Verfügung stehen. Im Prinzip ist alles ausgeschöpft.

(Folie 52)

Das, was weiterentwickelt werden kann, ist der Innenbereich, ist die Qualität des Wohnens. Genau daran arbeitet die Gemeinde Hainburg. Es gibt nicht nur rechtskräftige Bebauungspläne, die zugunsten einer Nachverdichtung benutzt werden,

(Folie 53)

sondern es gibt eine in Aufstellung befindliche Bebauungsplanung für die Angergasse, die zugunsten einer Wohnbebauung in Nähe des Mains entwickelt werden soll. Auch das ist hinreichend konkretisiert durch diesen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 32 und wird hier als Rechtfertigung, als Begründung für die auch hier erhobene Rüge der Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots vorgebracht.

(Folie 54)

Der Bebauungsplan Gutenbergstraße ist ein weiteres Beispiel für eine Wohnbauplanung in der Gemeinde.

(Folie 55)

Es gibt einen weiteren Bebauungsplan für eine Kleingartenanlage, eine andere Nutzung der Freizeitaktivität, die nach der stadtplanerischen Entscheidung der Gemeinde ebenfalls geschützt werden soll und ebenfalls sensibel ist hinsichtlich des maßstabsprengenden Charakters und des Eintrags von Lärm und Schadgasen.

(Folie 56)

Das Gleiche gilt für weitere Bebauung.

(Folie 57)

Ich will aber auf einen Aspekt noch hinweisen. In Hainburg gibt es einen wesentlichen Bereich an Gebäuden, die Bestand sind, die derzeit zum Wohnen sind und die seit langer Zeit und lange, bevor E.ON das erste Kraftwerk 1965 am Standort gegenüber, an der anderen Mainseite entwickelt hat, zum Wohnen genutzt worden sind. Das sind die Flächen beiderseits der Hauptstraße, die rechtlich nach § 34 einzuordnen sind und in diesem Nutzungszweck auch schützwürdig sind, die zum Wohnen genutzt sind, die möglicherweise als Mischgebiet einzuordnen sind – d. h. nicht, dass sie weniger schützwürdig gegenüber Luftverunreinigungen wären – und die sensibel sind gegenüber der Spannung, die ich Ihnen beschrieben habe, des Verlustes des Maßstabes beim Städtebild.

(Folie 58)

Dass dort auch Binnenentwicklungen geplant sind, zeigt diese Planung, die eine solche Nachverdichtung darstellt, die sogar mit einem Bebauungsplan an der Hauptstraße unterlegt werden soll. Ein Aufstellungsbeschluss für die Bachstraße ist bereits gefasst und Ihnen auch vorgetragen worden.

(Folie 59)

Das setzt sich jetzt fort. Das habe ich Ihnen, glaube ich, alles schon schriftlich eingereicht.

Ich möchte noch die ökologisch bedeutsamen Flächen auch hier am Beispiel Hainburg erläutern.

(Folie 60)

Auch dort ist dieser regionale Grünzug nicht ohne Anlass in den Regionalplan eingezeichnet. Auch hier sind, angrenzend sofort an das letzte Haus des Ortes, Vorbehalts- und Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die äußerst sensibel sind, die aber auch eine hohe Qualität für die Bewohner haben. Man hat im Prinzip das Naherholungsgebiet vor der Haustür. Man braucht kein Auto, um zur Naherholung zu kommen. Diese Qualität würde sich bei der Veränderung eines Biotopcharakters in diesen Flächen erheblich mindern.

(Folie 61)

Sie sehen hier diese Darstellung der Waldflächen. Hainburg ist äußerst walddreich. Im Westen und im Süden sind große Waldflächen, die sowohl der Forstwirtschaft als auch der Naherholung dienen und die durch den Eintrag von Säurebildnern gefährdet wären.

Das ist die sachliche Betroffenheit, die wir hier noch einmal optisch unterstreichen wollen. Sie alle haben das in den zehn Ordnern unserer Einwendungen präsentiert bekommen.

Auch da will ich deutlich machen: An dem Beispiel der Gemeinde Hainburg ist aus meiner Sicht, ins Auge springend, die Notwendigkeit einer planerischen Lösung zwischen den Planungsinteressen der Gemeinde Hainburg und den Planungsinteressen der Gemeinde Großkrotzenburg gegeben. Hier sind die städtebaulichen Spannungen zwingend. Wenn man ein einziges Bild – ich denke, die Bürgerinitiative hat solche Bilder – einer Präsentation aus der Sicht der Hauptstraße von Hainburg sich vornimmt, wenn man einmal schaut, wie dort dieser Block 6 mit seinem Kesselhaus und dem 180 m hohen Kühlturm wirken würde, dann springt ins Auge, dass das maßstabsprengend ist. Dann ist das Votum des Main-Kinzig-Kreises zugleich eine sehr wohl verstandene Aussage aus der Sicht des Landkreises Offenbach, zu dem Hainburg zählt. Denn aus der Sicht der Menschen, die dort wohnen, ist es völlig eindeutig, dass nicht mehr gesagt werden kann: Das Bauwerk hält sich im Rahmen der gegebenen Bebauung. Die Wirkung des Kühlturms und des Kesselhauses ist maßstabsprengend, überschreitet das, was an Vorgaben da ist, was derzeit schon unerträglich ist.

Daher rügen wir auch dort die Verletzung einer Konsensbildung zwischen beiden Kommunen. Diese ist notwendig. Das ist der rote Faden, der sich durch meinen Vortrag zieht. Da hat etwas nicht stattgefunden, was im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht ersetzt werden kann.

(Beifall)

Diez (BI):

Ich möchte nochmals auf die Sache zurückkommen, die ich gestern und heute schon angesprochen habe. Ich habe leider vorhin nicht nachgehakt, aber mir fällt es jetzt wieder ein. Ich möchte gerne zu dem Thema noch jemanden aus dem HLUG hören. Ich habe gestern und heute darauf hingewiesen, dass in dem sogenannten Integrierten Klimaschutzprogramm Hessen (INKLIM) 2012 von einer anderen Planung die Rede war, nämlich eines Blocks 6 mit 800 MW und eines weiteren Blocks 7.

Nun denke ich nicht, dass eine Planungsbehörde oder das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie einfach irgendetwas für die Schublade oder für den Papierkorb produziert, sondern man hat sich dabei ja wohl etwas überlegt. E.ON hat sich bereits im Jahr 2006 mit dem Block 6 beschäftigt und im Januar 2007 erste Überlegungen den Kommunen vorgestellt.

Deshalb meine Frage: Weshalb ist diese landesplanerische Überlegung des HLUG nicht irgendwo berücksichtigt worden? Oder war das nur ein Fantasiegebilde als Szenario, das man wieder vergessen kann? Ich habe das gestern und heute gefragt und habe leider noch keine Antwort bekommen. Das passt in die Landesplanung mit hinein, Herr Grimm. Das gehört dazu. Deswegen frage ich: Was hat es damit auf sich? Ist das nun wirklich ernst zu nehmen, oder sagen Sie: „Das vergessen wir lieber“?

Verhandlungsleiter Grimm:

Ihre Frage ist, wenn ich mich recht erinnere, insoweit beantwortet worden, als wir gesagt haben, dass hier Antragsgegenstand der Block 6 ist und auch Thema der landesplanerischen Beurteilung war. Konkrete Nachfragen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HLUG sind im Moment nicht möglich, weil die meines Wissens erst ab Montag hier zugegen sein werden zu den jeweiligen Fachfragen. Insoweit, denke ich, haben wir Ihre Frage so weit beantwortet, wie wir es hier derzeit konnten. Ich gehe davon aus, dass wir uns hier im Moment über nichts anderes als den geplanten Block 6 unterhalten.

Diez (BI):

Der geplante Block 6 ist ja Thema auch bei dem HLUG gewesen, nur mit anderen Voraussetzungen. Der Block 6 ist ja nicht einfach weggedrückt worden. Das muss man hier berücksichtigen. Die Landesplanung macht es so, das HLUG macht es anders. Da möchte ich schon gerne wissen, wieso hier eine Differenz entsteht.

Verhandlungsleiter Grimm:

Herr Diez, da müsste ich mich jetzt wiederholen. Da kann ich im Moment nicht weiterhelfen.

Ritter (BUND Hessen):

Ich möchte im Nachgang zu den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Möller-Meinecke hervorheben, dass Herr Reichling in seinen Ausführungen ganz andere Wortsinne verwendet hat, als der Normalbürger sie benutzt. Er hat gemeint, dass sich das geplante Vorhaben „einfügt“. Er hat das Wort mehrfach benutzt. Als jemand, der täglich zu diesem Kraftwerk hinschaut, kann ich an der Planung, die uns vorliegt, in keiner Weise dieses Einfügen erkennen. In jede Richtung – nach oben, nach hinten, nach vorne – geht dieser Neubau oder diese Kraftwerkserweiterung über alle Grenzen hinweg. Es gibt nichts, was sich hier in das Vorhandene einfügt, sondern es geht immer darüber hinaus. Sie müssten mir noch mal erklären, was Sie unter dem Wort „einfügen“ verstehen. Vielleicht ist das eine Sprache, die nur bei Architekten gebräuchlich ist. Aber selbst da kenne ich diesen Ausdruck in dieser Bedeutung nicht. Sagen Sie mir einmal, welches Gebäude oder welcher Teil sich da einfügt. Hier geht es immer darüber hinaus. Hier gehen die Gebäude in den Überschwemmungsbereich hinein, hier werden die Gebäude viel höher als die vorhandenen, hier rücken die Gebäude dichter an Hainstadt heran. Wo jetzt noch Kohle lagert, entsteht das höchste Kraftwerksgebäude, das je dort gestanden hat. Ich kann überhaupt nicht begreifen, wie Sie das Wort „einfügen“ in diesem Zusammenhang benutzen können.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Jetzt gebe ich E.ON das Wort zu einer Erwiderung.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Ich darf Herrn Reichling bitten, unsere Vorstellung von „sich einfügen“ darzustellen.

Reichling (Vorhabenträgerin):

Das will ich gerne tun. Das Wort „einfügen“ habe ich aus § 34 Baugesetzbuch zitiert, wonach ein Vorhaben innerhalb eines bebauten Ortsteils zulässig ist, wenn es sich nach einigen dort näher definierten Kriterien einfügt.

(Ritter: „Bebauten Ortsteil“!)

– Genau. So ist es.

(Ritter: Sie gehen außerhalb, Sie gehen über den bebauten Ortsteil hinaus! Sie sind nicht mehr innerhalb des bebauten Ortsteils!)

– Nein. Ich habe vorhin an dem Luftbild unter Verweis auf den Lageplan deutlich zu machen versucht, dass wir uns innerhalb der bebauten Flächen bewegen. Die Vorlage dazu hat Herr Eckhardt gegeben.

Ich möchte auch noch Herrn Möller-Meinecke den Hinweis geben, dass der alte Kohlenlagerplatz als solcher rechtlich als baulich genutzte Fläche anzusehen ist. Eine Lagerfläche zählt im rechtlichen Sinne als bebaute Fläche. Darüber hinaus sind in diesem Bereich auch einige Gebäude vorhanden, beispielsweise der Schlitzbunker – Herr Kaufhold wird es mir bestätigen können –, sodass der Bereich bereits heute bebaut ist.

(Ritter: Wie hoch ist eine Kohlehalde, und wie hoch ist das Kesselhaus?)

Ich kann meine Ausführungen gerne ergänzen um die Kriterien, die in § 34 Baugesetzbuch genannt sind, nach denen sich ein Vorhaben einfügen muss. Dort ist zunächst die Art der baulichen Nutzung genannt. Die bauliche Nutzung, die in Großkrotzenburg vorhanden ist, ist – da werden Sie mir zustimmen – ein Kraftwerk. Wir bauen einen neuen Kraftwerksblock. Daher werden Sie mir sicherlich folgen können, dass sich das Vorhaben demnach einfügt.

Ritter (BUND Hessen):

Nein, denn Sie fügen es am Rande hinzu. Wenn die Kohleablagerung jetzt eine Höhe von vielleicht 20 m hat, dann fügen Sie da ein Gebäude von 120 m hinzu. Wenn in einer bebauten Ortslage jemand am Rande ein Haus bauen würde, doppelt so hoch wie die anderen, dann würde es sich nicht einfügen. Es würde abgelehnt. Das erleben wir jeden Tag in der Gemeinde, wenn Leute Bauanträge stellen. Wenn sich die Gebäude nicht einfügen, sind sie entweder zu hoch oder sie passen nicht in die vorhandenen Strukturen hinein, und dann werden sie abgelehnt. Und Sie wollen mir jetzt erzählen, dass es sich einfügt. Alles, was Sie errichten, geschieht zu den Kraftwerksblöcken entweder weiter nördlich oder weiter westlich

und ist viel höher als alles, was schon da ist. Da können Sie doch nicht von „einfügen“ sprechen. Ich verstehe überhaupt nicht, wie Sie das tun können.

Verhandlungsleiter Grimm:

Zunächst müsste Herr Schwarz dazu noch ein Wort sagen.

Schwarz (RP Darmstadt):

Vielleicht kann ich das Ganze etwas abkürzen. Wenn ich Herrn Reichling richtig verstanden habe, hat er auf eine Rechtsprechung hinweisen wollen, die besagt, dass Einfügen nicht nur dann vorliegt, wenn etwas genauso groß und genauso breit und genauso hoch ist wie das, was schon dasteht. Ob das hier im konkreten Einzelfall so ist, muss man sich anhand von den Plänen, den Beschreibungen, den Höhenverhältnissen anschauen. Was nicht richtig ist, ist die Aussage: Weil das höher ist, fügt es sich nicht ein. Ich denke, so weit besteht zwischen dem RP und E.ON Einigkeit. Alles Weitere wird der weiteren Prüfung überlassen bleiben.

Verhandlungsleiter Grimm:

Bevor ich jetzt Frau Heilmann-Winter und Herrn Diez das Wort erteile, möchte ich noch einmal Herrn Eckhardt hören, der möglicherweise auch noch etwas Sinnvolles zu dem Thema beitragen kann.

Eckhardt (Main-Kinzig-Kreis):

Ich denke schon. Herr Reichling hat sich ja auf mich bezogen. Ich möchte nochmals betonen: Ich habe das Einfügen insbesondere im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung angesprochen. Wenn Sie aus dem Gesetz zitieren, erlaube ich mir, aus einem Kommentar zum Baugesetzbuch zu zitieren, der sich explizit auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht:

Maßgebend für das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung nach dem Maß der baulichen Nutzung ist nach Bundesverwaltungsgericht die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung. Vorrangig ist auf diejenigen Maßkriterien abzustellen, in denen die prägende Wirkung besonders zum Ausdruck kommt.

Was hier prägend ist, hatte ich vorhin schon ausgeführt.

Als prägend können z. B. die flächenmäßige Ausdehnung, die Geschosszahl und die Höhe der den Rahmen bildenden Gebäude angesehen werden. Wegen des Maßes der baulichen Nutzung können städtebauliche Spannungen nur auftreten, wenn das Vorhaben unab-

hängig von seiner Nutzungsart den vorhandenen Rahmen in unangemessener Weise überschreitet.

Ich denke, das macht deutlich, worum es hier geht. Natürlich kann man das nicht nur daran festmachen, dass ein Gebäude höher ist als das andere. Aber entscheidend ist das Maß, mit dem ein neues, hinzukommendes Gebäude den bestehenden Rahmen überschreitet. Diese Überschreitung dürfte hier sehr deutlich und auch entscheidungserheblich sein.

Frau Heilmann-Winter (BI):

Ich habe noch eine Nachfrage, weil ich mich baurechtlich überhaupt nicht auskenne. Wir reden jetzt von Gebäudehöhen. Aber Sie wollen ja kein normales Gebäude errichten. Mir geht es jetzt z. B. um den Bau des Kühlturms. Dieser ist 180 m hoch. Aber die Wirkung dieses Kühlturms wird viel höher sein. Da werden Rauchschwaden herauskommen, die meinetwegen 200 m in die Höhe steigen. Dann reden wir schon von einer immensen Wand von 380 m Höhe, die man, besonders wenn man von Hainstadt kommt, täglich betrachten muss. Da kann man nicht allein von der Höhe eines Gebäudes sprechen, sondern muss auch die Wirkung dieses Gebäudes, denke ich, rechtlich würdigen.

(Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Dazu möchte ich dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilen.

Dr. Schmitz (Vorhabenträgerin):

Das ist halt ein juristischer Begriff im Baugesetzbuch. Dieser ist definiert. Wir haben eben eine Definition gehört. Es gilt der umbaute Raum, aber nicht Dampfschwaden, die dann zu einer Überhöhung führen, sodass Sie plötzlich von 380 m oder 500 m Höhe sprechen können. Das gehört normalerweise nicht dazu. Es geht um das reine Gebäude. Auch ein Kühlturm ist im Sinne des Baurechts ein Gebäude.

Schwarz (RP Darmstadt):

Insoweit stimme ich zu. Allerdings werden natürlich die Rauchschwaden oder Dampfschwaden baurechtlich auch zu berücksichtigen sein, vielleicht nicht, indem man sie zur Gebäudehöhe hinzuaddiert, aber hinsichtlich des Gebots der Rücksichtnahme etc. wird das thematisiert werden.

Diez (BI):

Herr Reichling, Sie haben § 34 Abs. 1 zitiert. Aber es wäre auch wichtig, den zweiten Teil dieses Abs. 1 zu zitieren: „in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt“. Was heißt „nähere Umgebung“? Ist das nur das Kraftwerk? Der Main ist auch die nähere Umgebung, alles drum herum. – Das können Sie abstreiten.

Der letzte Teil des Abs. 1 besagt: „Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben.“ Da möchte ich gerne Herrn Ritter zitieren, der dort in der Nähe wohnt: Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind doch beeinflusst.

Vor allem aber heißt es da: „Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“ Welches Ortsbild ist da gemeint? Das nächste Ortsbild ist Hanau. Großauheim liegt näher an dem Block als die Gemeinde Großkrotzenburg. Insofern muss man dieses Ortsbild auch berücksichtigen. Das ist natürlich mit § 34 nicht gewährleistet. Das ist doch ganz klar.

Klein (Einwender):

Ich zitiere:

Allerdings muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass die beim Schutzgut Landschaft angeführte Überprägung des Landschaftsbildes im Nahbereich, wie von den Beteiligten geltend gemacht, auch als starke Verschlechterung der Erholungsfunktion zu werten ist. Das Regierungspräsidium Darmstadt stuft die dargestellte Beeinträchtigung deshalb abweichend von der Trägerin der Maßnahme für die Freizeit- und Erholungsfunktion als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein.

Ich vermisse hier diese klaren Worte.

(Vereinzelt Beifall)

Verhandlungsleiter Grimm:

Sie haben eben aus der landesplanerischen Beurteilung zitiert. Ich denke, das spricht für sich.

Jetzt ist meine Frage: Sind noch Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 3? – Das ist nicht der Fall.

Dann werden wir morgen um 9:30 Uhr die Erörterung mit dem Tagesordnungspunkt 4 fortsetzen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Bis morgen!

Schluss: 17:28 Uhr

Der Protokollführer:

Herbert Tauer